

Mehrausfertigung für HUIG

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Paket mit Rückschein

Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG
Industriestraße 2
68519 Viernheim

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.1-53e 621-1/18-Greiner Eck-1a

Bearbeiter/in: Herr Bergmann / Herr Dr. Spohn
Durchwahl: 06151/12-3741

Datum: 11. Februar 2016

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

A. I.

1. Auf Antrag vom 26. September 2014, modifiziert am 05.02.2016, wird der

Fa. Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG, 68519 Viernheim,

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die **Genehmigung erteilt**,

**eine Windenergieanlage (WEA) mit vier Windkraftanlagen (WKA E1, E3-E5)
zu errichten und zu betreiben,**

und zwar auf den

Grundstücken in Hirschhorn und Neckarsteinach,
Kreis Bergstraße,
Außerhalb „WP Greiner Eck“,

WKA-E1: Rechtswert 32.489.056 (ETRS 89/UTM)
Hochwert 5.477.784(ETRS 89/UTM)
Grundstück: Gemeinde Grein/Neckarsteinach
Flur: 4
Flurstück: 80

WKA-E3: Rechtswert 32.488.676 (ETRS 89/UTM)
Hochwert 5.477.963(ETRS 89/UTM)
Grundstück: Gemeinde Grein/Neckarsteinach
Flur: 4

	Flurstück: 80
WKA-E4:	Rechtswert 32.488.152 (ETRS 89/UTM) Hochwert 5.477.975(ETRS 89/UTM) Grundstück: Gemeinde Grein/Neckarsteinach Flur: 4 Flurstück: 60/1
WKA-E5:	Rechtswert 32.487.966 (ETRS 89/UTM) Hochwert 5.478.275(ETRS 89/UTM) Grundstück: Gemeinde Langenthal/Hirschhorn Flur: 5 Flurstück: 32 & 29/1

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- den Bau und Betrieb von vier Windkraftanlagen (in den Unterlagen als WKA E1 und WKA E3 bis WKA E5 benannt) vom Typ ENERCON E-115 mit einer Nennleistung von 3 MW einer Nabenhöhe von ca. 135 m und einem Rotordurchmesser von ca. 116 m
- die Herrichtung entsprechender Kranaufstellungsflächen für die Montage,
- den Bau der zugehörigen Nebeneinrichtungen (Verbindungswege, Trafostation usw.),

entsprechend den Darstellungen in den Antragsunterlagen.

Die Genehmigung wird, wie beantragt, befristet erteilt. Sie erlischt **30 Jahre** nach Vollziehbarkeit dieses Bescheids.

2. **Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.**
3. **Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.**

II.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO),
- naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),

- Gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG wird die Ausnahme von dem Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für folgende europäische Vogelarten zugelassen:
Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*).
- Rodungsgenehmigung nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG),
Die Rodungsfläche beträgt insgesamt 20.596 m² (davon 17.237 m² dauerhaft bzw. 3.359 m² temporär)
- Genehmigung nach § 16 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung gem. § 14 LuftVG
- Gem. § 6 der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Neckarsteinach Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet „Viehgrundquellen“ wird für WKA E3 eine Ausnahme von § 3 Nr.1 u) zugelassen
- Gem. § 6 der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hirschhorn Wasserschutzgebiet für die „Langenthaler Quelle“ für die WKA E5 eine Ausnahme von § 3 Nr.1 u) zugelassen

III.

Zugehörige Unterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antragsunterlagen vom 26.09.2014
- Fortschreibung 1 der Antragsunterlagen vom 31.10.2014
- Fortschreibung 2 der Antragsunterlagen vom 04.12.2014
- Fortschreibung 3 der Antragsunterlagen vom 22.12.2014
- Fortschreibung 4 der Antragsunterlagen vom 23.04.2015
- Fortschreibung 5 der Antragsunterlagen vom 02.07.2015
- Fortschreibung 6 der Antragsunterlagen vom 07.09.2015
- Fortschreibung 7 der Antragsunterlagen vom 18.09.2015
- Fortschreibung 8 der Antragsunterlagen vom 15.10.2015
- Fortschreibung 9 der Antragsunterlagen vom 13.11.2015
- Fortschreibung 10 der Antragsunterlagen vom 18.11.2015
- Fortschreibung 11 der Antragsunterlagen vom 12.01.2016

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines und Rückbau

1.1

Der Termin der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1 - Immissionsschutz (Energie, Baustoffe, Lärm -, Strahlenschutz), mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1 - Immissionsschutz (Energie, Baustoffe, Lärm -, Strahlenschutz), ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnten, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.3

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von drei Jahren verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Hinweis:

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

1.4

Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

1.4.1

a) Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** gem. § 64 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) erteilt, dass die Antragstellerin zur Einhaltung ihrer Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB spätestens bis zum Baubeginn der Anlagen dem Land Hessen eine unbefristete Sicherheit leistet und diese beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

b) Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

c) Die Höhe der zu erbringenden Sicherheitsleistung beträgt [REDACTED] € (Nabenhöhe 135 m X [REDACTED] €) je Anlage.

1.4.2

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

1.4.3

Die Genehmigung ergeht unter den **aufschiebenden Bedingungen**, dass bei einem Betreiberwechsel auf einen hinsichtlich der Sicherheitsleistung nicht begünstigten Betreiber dieser

- vor dem Vollzug des Wechsels der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz) eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- spätestens 1 Monat nach dem Wechsel eine auf ihn ausgestellte, unbefristete Sicherheit in Höhe von [REDACTED] € (Nabenhöhe 135 m X [REDACTED] €) **je Anlage** bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern zu erbringen. Die Bürgschaft ist zugunsten des Landes Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, auszustellen.

Hinweise zum Erbringen der Sicherheitsleistung (1.4.1-1.4.3):

1. Erst nach Erbringen der Sicherheitsleistung entfaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 71 Abs.1 HBO beziehungsweise § 20 Abs. 2 BImSchG stillgelegt werden.

2. In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch),
- ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als sechs Monate beträgt und ausschließlich durch die Genehmigungsbehörde gekündigt werden kann,
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek.

1.4.4

Die Genehmigung ergeht unter den **aufschiebenden Bedingungen**, dass bei einem Betreiberwechsel auf einen hinsichtlich der Sicherheitsleistung begünstigten Betreiber dieser

- vor dem Vollzug des Wechsels der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- spätestens 1 Monat nach dem Wechsel eine Patronatserklärung der entsprechenden Kommune hinterlegt.

1.4.5

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

1.4.6

Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung sind das Vorhaben spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Betriebseinstellung fachgerecht zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch - BauGB).

Zurückzubauen und vollständig zu beseitigen sind alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze, befestigte Kranstellflächen und sonstige versiegelte Flächen.

Die beanspruchten Flächen sind nach dem erfolgten Rückbau wieder in den Ursprungszustand zurückzusetzen. Insbesondere sind mögliche Bodenverdichtungen zu beseitigen.

Beim Rückbau sind Sprengungen nicht zulässig.

2. Schallimmission

2.1

Die von der Summe aller mit diesem Bescheid genehmigten und nach der TA Lärm zu beurteilenden Anlagen im Sinne des zweiten Teils des BImSchG ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission an den nachstehend genannten Orten folgende Immissionswerte, ermittelt als Beurteilungspegel nach der TA Lärm, nicht überschreiten:

An den Anwesen:

Am Klingen 32 und Langenthaler Straße 37, Neckarsteinnach-Grein, (IP01 + IP02)
Langenthaler Straße 80, Hirschhorn (Odenwald-Camping) (IP08)

(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB(A)

(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB(A),

an den Anwesen:

Calvinstraße 1, Schönau	(IP03)
An der Klinge 92, Schönau-Altneudorf	(IP04)
Kapellenweg 14, Heddesbach	(IP05)
Am Buchenried 9 und Ulfenbachstraße 30, Hirschhorn-Langenthal	(IP06 + IP07)

(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 55 dB(A)
(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 40 dB(A), sowie

an dem Anwesen:

Am Schlüssel 15, Hirschhorn	(IP09)
-----------------------------	--------

(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 50 dB(A)
(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 35 dB(A)

Diese Festsetzung entspricht der geltenden Bauleitplanung bzw. der tatsächlichen Nutzung.

Hinweis:

Die festgesetzten Immissionswerte sind als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig. Der für das in Rede stehende Vorhaben davon zur Verfügung stehende Immissionswertanteil richtet sich nach der Zahl der auf einen Immissionsort einwirkenden Emittenten und der vorhandenen Vorbelastung. Das heißt, beim Auftreten mehrerer Emittenten oder vorhandener Vorbelastung reduziert sich der Immissionswert anteilig.

Vorrangig sind die Immissionswerte - wie in der TA Lärm gefordert - als „Gesamtpegel“ an dem jeweiligen Aufpunkt einzuhalten. Unter dieser Voraussetzung ist eine Überschreitung der Immissionswertanteile akzeptabel. Werden die Immissionswerte überschritten, sind die Immissionswertanteile als „Teilpegel“ einzuhalten.

2.2

Die von den mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen an den nachstehend aufgeführten Immissionsorten folgende Immissionswertanteile, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten:

An den Anwesen:

Am Klingen 32 und Langenthaler Straße 37, Neckarsteinnach-Grein,	(IP01 + IP02)
Langenthaler Straße 80, Hirschhorn (Odenwald-Camping)	(IP08)

(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 57 dB(A)
(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 42 dB(A),

an den Anwesen:

Calvinstraße 1, Schönau	(IP03)
An der Klinge 92, Schönau-Altneudorf	(IP04)
Kapellenweg 14, Heddesbach	(IP05)
Am Buchenried 9 und Ulfenbachstraße 30 , Hirschhorn-Langenthal	(IP06 + IP07)

(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 52 dB(A)
(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 37 dB(A), sowie

an dem Anwesen:

Am Schlössel 15, Hirschhorn	(IP09)
-----------------------------	--------

(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 47 dB(A)
(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 32 dB(A)

Hinweis:

Die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist die Nachtzeit.

3. Lärmmessungen / Nachweise

3.1

Nach Aufstellung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen ist durch eine akustische Abnahmemessung der Nachweis zu führen, dass die Emissionsdaten, welche der Genehmigung zugrunde gelegt wurden, nicht überschritten werden. Diese Messung ist frühestmöglich nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen. Für die Beurteilung der Geräuschemissionen gelten die Regelungen der TA Lärm vom 26. August 1998.

3.2

Die Beauftragung einer Messstelle nach § 26 BImSchG hat mit der Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Der Überwachungsbehörde ist, zeitgleich mit der Beauftragung der Messungen, eine Durchschrift des Auftrages vorzulegen.

3.3

Über das Ergebnis der Abnahmemessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Der Nachweis gilt als geführt, wenn der gemessene Schallleistungspegel, inklusive Ton- und Impulshaltigkeitszuschlägen, sowie inklusive der Unsicherheit der (Abnahme-)Messung einen Wert von 110,1 dB(A) nicht überschreitet. Es ist also zu prüfen:

$$L_{WA}(\text{Abnahmemessung}) + K_I + K_T + 1,28 * \sigma_R \leq L_{e, \max}$$

Wobei $L_{e, \max}$ sich ergibt aus:

$$L_{e, \max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Mit:

L_{WA} (Abnahmemessung): gemessener Schallleistungspegel

$L_{e, \max}$: maximal zulässiger Schallleistungspegel

L_W : Deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel nach Anhang D des Teils 1 der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (Revision 18, Stand: 01.02.2008)

σ_P : Produktionsstreuung nach Anhang D des Teils 1 der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (Revision 18, Stand: 01.02.2008) und DIN EN 61400-11(2007)

σ_R : Standardwert: $\sigma_R = 0,5$ dB, wenn die WEA FGW-konform vermessen wurde.

Dieser Wert ergibt sich als Erfahrungswert aus Ringversuchen qualifizierter Messinstitute und wird von der LAI empfohlen.

K_I : Impulszuschlag

K_T : Tonzuschlag

Bei der Feststellung von Überschreitungen soll der Gutachter Maßnahmen zur Lärmreduzierung vorschlagen.

3.4

Über den genauen Messtermin ist die Überwachungsbehörde (Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1 - Immissionsschutz (Energie, Baustoffe, Lärm -, Strahlenschutz)), mindestens 3 Tage vor Durchführung der Messungen zu informieren.

4. Lichtimmissionen

4.1

Die von der Summe aller mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen verursachten Schattenwurfzeiten an einem der nachstehend genannten Einwirkungspunkte dürfen gemeinsam als Immission 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag nicht überschreiten.

Mögliche exponierte Einwirkungspunkte sind die Anwesen

Am Buchenried 9, Hirschhorn-Langenthal (SR06)

Ulfenbachstr. 30, Hirschhorn-Langenthal (SR07)

sowie alle anderen im Einwirkungsbereich der Anlagen liegenden Anwesen.

Schutzwürdige Räume sind:

- Schlafräume, Wohnräume und Wohndielen
- Terrassen und Balkone
- Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten

- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume,
- Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

4.2

Die genehmigten Windkraftanlagen sind mit Schattenwächtern (zwangsläufig wirkende Abschaltvorrichtungen zur Vermeidung von Schattenwurf) auszurüsten, sodass bei Sonnenschein (mindestens 120 W/m^2) und Winden aus passenden Richtungen sichergestellt ist, dass die vorstehend genannten Anlagen bei Addition der Zeiten aller Schatten werfenden Windkraftanlagen nicht länger als 30 Minuten am Tag und nicht länger als 30 Stunden pro Jahr Gesamteinwirkungszeit (astronomisch maximal möglich) durch Schattenwurf beaufschlagt werden.

Sofern Abschaltvorrichtungen verwendet werden, die die meteorologischen Parameter, insbesondere die Intensität des Sonnenlichts, berücksichtigen, wird die zulässige tatsächliche (reale) Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt.

4.3

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschaltvorrichtung registriert werden. Die registrierten Daten sind 1 Jahr aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.4

Nach Aufstellung der Windkraftanlagen ist durch Bescheinigung zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, Regelungen und Funktionen mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Planung zur Vermeidung von Schattenwurf zugrunde gelegt worden ist.

5. Eiswurf / Eisabfall

5.1

Die WKA sind mit Einrichtungen zur Eisansatzerkennung auszurüsten, die sie bei Gefahr von Vereisung außer Betrieb nehmen bzw. einen Anlauf der stehenden Anlage verhindern. Erfolgt die Ermittlung des Eisbefalls mittels Temperaturfühler, sind mindestens zwei unabhängig voneinander geschaltete zu verwenden. Im Übrigen können auch die in den Antragsunterlagen dargestellten Methoden zur Erkennung von Eisansatz über das Betriebskennfeld, die Turmschwingungen, die Windfahne oder spezieller Verfahren zur Rotorblattvereisungsüberwachung, wie „BLADEcontrol“, verwendet werden.

5.2

Nach Aufstellung der WKA ist durch Bescheinigung zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, Regelungen und Funktionen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der Planung zur Verhinderung von Eiswurf zugrunde gelegt worden ist.

5.3

Die Anlagen sind mit Hinweisschildern zu versehen, auf denen auf die Gefährdung durch Eisabfall -bei Stillstand der Anlagen- hingewiesen wird (siehe Anlage).

6. Luftverkehr

6.1

Die WKA E1 und E3-5 dürfen nur an den Standorten gem. Antragsunterlagen errichtet werden und dabei die beantragten max. Bauwerkshöhen nicht überschreiten.

6.2

Eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL I 143/07 vom 24.05.2007)“ ist anzubringen und die Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.

6.3

Die Tageskennzeichnung ist wie folgt auszuführen:

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, ist weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußeren Farbfelder müssen orange/rot sein.

Zusätzlich ist ein 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange/rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragemast ist in ca. 40 ± 5 m ü. Grund/Wasser beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 m auszuführen. Alternativ können auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000 \text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund/Wasser und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.

In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das weiß blitzende Mittelleistungsfeuer um bis zu 65 m überragen.

6.4

Die Nachtkennzeichnung ist wie folgt auszuführen:

Es sind Hindernisfeuer an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuerungseinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das „Feuer W, rot“ (100 cd) ausgeführt werden.

6.5

Die Befuerung am Turm ist wie folgt anzubringen:

- Generell ist eine Befuerungsebene zwischen 40 und 45 m oberhalb des Fundaments der Windenergieanlage am Mast anzubringen, die aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) besteht, die gleichmäßig auf dem Umfang zu verteilen sind.
- Weitere Ebenen sollen von der Befuerung auf dem Maschinenhausdach aus nach unten mit einem jeweiligen Abstand von etwa 40 bis 45 m angebracht werden, wobei die Anzahl der Ebenen von der Gesamtlänge des Masts abhängig ist.

6.6

Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer bzw. „Feuer W, rot“ (100 cd) ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befuerungsebene am Mast aus keiner Richtung völlig verdeckt werden.

6.7

Die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer (Tag), das Gefahrenfeuer (Nacht) oder das „Feuer W, rot“ (Nacht) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt werden, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei sind die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch den Flügel des Rotors verdeckt werden. Für das „Feuer W, rot“ ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m und das „Feuer W, rot“ um bis zu 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

6.8

Die in den Auflagen erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt sinngemäß für die Deaktivierung beim Rückbau.

6.9

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten. Die in den Auflagen erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

6.10

Die Windkraftanlagen können zu Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

6.11

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

6.12

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

6.13

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern, „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

6.14

Ausfälle der Befuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale der DFS in Frankfurt/Main unter der Rufnummer XXXXXXXXXX bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche

Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist dies ebenfalls unter der oben genannten Rufnummer mitzuteilen.

6.15

Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen. Der Baubeginn ist rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn) dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.3 mitzuteilen.

Diese Mitteilung soll die folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten enthalten:

- Name des Standortes jeder Windkraftanlage
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr. für Instandsetzung und Ausfallmeldungen

6.16

Sollten Kräne beim Bau, Betrieb und Rückbau zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

6.17

Nach Fertigstellung der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.3, durch ein Gutachten eines Sachverständigen oder durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuern eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

7. Arbeitsschutz

7.1 Gefährdungsbeurteilung

Für die Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu erstellen und zu dokumentieren. Da bei unterschiedlichen Betriebszuständen unterschiedliche Gefährdungen entstehen können, sind hierbei insbesondere zu beachten:

- Normalbetrieb
- Stillsetzen
- Wartung/Pflege
- Instandsetzung
- Störungen/Ausfälle

Hinweis:

Als Hilfsmittel zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung kann die BGI 657 „Windenergieanlagen“ herangezogen werden.

7.2

Die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) sind vom Bauherrn einzuhalten.

Insbesondere ist

- bereits in der Planungsphase ein **Koordinator** entsprechend § 3 Abs. 1 BaustellV schriftlich zu bestellen und es sind ihm die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV schriftlich zu übertragen,
- entsprechend § 2 Abs. 2 BaustellV die **Vorankündigung der Baustelle** an das Dezernat IV/DA 45.1 des RP Darmstadt (spätestens 14 Tage vor Einrichtung der Baustelle) zu übermitteln und
- der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** (SiGe-Plan) nach § 2 Abs. 3 BaustellV vor Beginn der Bauarbeiten zu erstellen.

7.3

Nach der Baustellenverordnung ist vom Bauherrn oder Koordinator eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk zu erstellen (bzw. erstellen zu lassen). Hierin sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen bei späteren Arbeiten am Bauwerk, insbesondere Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, vorzusehen (§ 3 Abs. 2 BaustellV).

7.4

Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist (§ 15 i.V.m Anhang 2 BetrSichV).

7.5

Es müssen wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage spätestens alle zwei Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchgeführt werden (§16 i.V.m Anhang 2, Abschnitt 2 BetrSichV).

7.6

Die WKA müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Es muss eine Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG des Herstellers vorliegen.

7.7

Alle Arbeitsmittel insbesondere Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen müssen den Anforderungen des § 5 der Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV- entsprechen.

Durch die Bauart der Maschinen muss gewährleistet sein, dass Betrieb, Rüsten und Wartung bei bestimmungsgemäßer Verwendung ohne Gefährdung von Personen erfolgen.

7.8

Im Maschinenraum (Gondel) müssen Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch bewegliche Teile und gegen Blockaden solcher Teile getroffen werden; hierzu gehören auch Maßnahmen, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV).

7.9

Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und zu dokumentieren (BetrSichV § 3 Abs. 6).

7.10.

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder des Herabfallens von Gegenständen bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen (Nr. 2.1 Anhang „Anforderungen an Arbeitsstätten“ nach § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Ist aus betriebstechnischen Gründen der Einsatz von kollektiven Absturzsicherungen (z.B. Geländer) oder Auffangvorrichtungen (z.B. Fangnetze) nicht möglich, sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA gA) vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen (Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1).

7.11

Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz (insbesondere Steigleitern in Verbindung mit Steigschutzsystemen, Anschlagpunkte etc.) müssen in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich sowie zwischenzeitlich den Einsatzbedingungen / betrieblichen Verhältnissen entsprechend nach Bedarf, von einer befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV- § 14).

7.12

Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu der Anlage und in diese, sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Arbeitsmitteln ein. Im Notfall müssen Zugangssperren gefahrlos selbsttätig in einen sicheren Bereich öffnen. Ist dies nicht möglich, müssen Zugangssperren über eine Notentriegelung leicht zu öffnen sein, wobei an der Notentriegelung und an der Zugangssperre auf die noch bestehenden Gefahren besonders hingewiesen werden muss. Besteht die Möglichkeit, in ein Arbeitsmittel eingezogen zu werden, muss die Rettung eingezogener Personen möglich sein (§ 11 Abs. 2 BetrSichV).

7.13

Es ist dafür zu sorgen, dass die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen (Rettungsmaßnahmen) zur Verfügung stehen. Die Informationen müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen, soweit sie für Rettungseinsätze benötigt werden (§ 11 BetrSichV).

8. Brandschutz

8.1

Das Brandschutzkonzept der BES AG ist vollständig umzusetzen.

8.2

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden während Wartungsarbeiten sind je ein 6-kg-Kohlenstoffdioxid-Löschers und 9l-Schaum-Feuerlöscher im funktionsbereiten Zustand vorzuhalten. Diese können auch vom Wartungspersonal vorgehalten werden.

8.3

Des Weiteren ist die Anlage gegen Gefahren durch Blitzschlag und Überspannung zu sichern. Auf elektrische Gefahren ist mittels geeigneter Beschilderung an jeder Anlage und in den Feuerwehrplänen hinzuweisen.

8.4

Gemäß Brandschutzkonzept sind zwei frostfreie Löschwasserbehälter nach DIN 14230 mit einem Fassungsvermögen von je mind. 36 m³ und einer Aufstellfläche für ein Feuerwehrfahrzeug (mind. 7x12m) zu errichten.

8.5

Die Zugänglichkeit zu diesen Tanks muss zu jeder Zeit gewährleistet sein und der Füllstand ist regelmäßig zu überprüfen. Weiterhin sind Ansaugstelle und Aufstellfläche dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.

8.6

Die Zufahrten zu den WKA müssen mit Hinweisschildern gekennzeichnet sein. Die Befahrung der Zufahrten muss jederzeit sichergestellt sein. Soweit erforderlich ist der Baumbewuchs (Lichttraumprofil) turnusgemäß zurück zu schneiden. Radian und Belastbarkeit nach DIN14090 sind zu gewährleisten.

8.7

Zur Absperrung im Brandfall muss entsprechendes Absperrmaterial (Hinweisschilder und Absperrband) in ausreichender Menge (mind. 5-facher Rotordurchmesser) beschafft und der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.

8.8

Die Feuerwehrpläne sind in Anlehnung an DIN 14095 (dreifach in Papier sowie digital) zu erstellen und dem Amt für Brand und Katastrophenschutz des Kreises Bergstraße zwei Wochen vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorzulegen.

8.9

Die WKA müssen eine eindeutige Bezeichnung erhalten, die am Turmfuß gut ersichtlich ist. Diese sind im Feuerwehrplan aufzuführen und in die Liste der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (www.wea-nis.de) einzutragen.

8.10

Vor Inbetriebnahme ist eine Übung mit der Freiwilligen Feuerwehr Neckarsteinach durchzuführen

Der Feuerwehr ist die Möglichkeit für regelmäßige Übungen zu gewähren.

9. Baurecht

9.1 Bedingung

Die Genehmigung wird unter der Bedingung gem. § 64 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) erteilt, dass rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen geprüften Standsicherheitsnachweise für die zur Ausführung gelangenden Anlagen vorgelegt werden. Der Prüfauftrag wird durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt (§ 59 HBO).

9.2 Bedingung

Die Genehmigung wird unter der Bedingung gem. § 64 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) erteilt, dass rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Abstandsflächenbaulasten auf den jeweils benachbarten Flurstücken im Baulastenverzeichnis des Kreises Bergstraße eingetragen sind (§ 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 HBO).

9.3

Die beigefügten Anzeigen zum Baufortschritt sind, durch Bauherrschaft und zu benennende Bauleitung unterzeichnet, rechtzeitig vor Beginn bzw. Ende der jeweiligen Bauphase der Bauaufsicht des Kreises Bergstraße vorzulegen (§ 65 Abs. 3 u. § 74 Abs. 1 HBO).

9.4

Die Prüfvermerke in der statischen Berechnung (Stand sicherheitsnachweis) und die Anmerkungen und Auflagen der Prüfberichte sind bei der Bauausführung einzuhalten (§ 11 i.V.m. § 59 Abs. 1 HBO).

9.5

Eine Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung der Anlage gem. § 74 HBO wird angeordnet.

10. Denkmalschutz

10.1

Werden bei der Errichtung der WKA und den damit verbundenen, auch im Vorfeld stattfindenden Arbeiten Grenzsteine oder Grenzsteinreihen gefunden, welche noch nicht kartiert sind, sind diese an Ort und Stelle zu belassen. Die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße ist unverzüglich zu informieren.

10.2

Stehen Grenzsteine und Grenzsteinreihen der Errichtung der WKA im Weg, sind sie in Absprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße temporär zu sichern und in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde wiederaufzustellen.

10.3

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße gemäß § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich anzuzeigen.

10.4

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten (Straßenbau sowie Ver- und Entsorgung) zu benachrichtigen. Bei Auftreten von Befunden und Funden ist genügend Zeit zur Bergung und Dokumentation zu gewähren.

10.5

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

10.6

Die mit den Erdarbeiten betrauten Personen sind über die Maßnahmen 12.1-12.3 zu belehren.

Hinweis:

In den vorgenannten Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalrechtlich genehmigte Genehmigung nach § HDSchG erforderlich werden.

11. Forstrecht

11.1

Die Beanspruchung der Waldflächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Temporär gerodete Flächen sind innerhalb der kommenden zwei Pflanzperioden nach Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage wieder aufzuforsten. Vor der Befahrung oder Nutzung als Lager- und Montagefläche, sind geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Verdichtung des Waldbodens (z. Bsp. Auslegung von druckverteilenden Platten) durchzuführen. Vor der Wiederaufforstung sind die natürlichen Bodenverhältnisse wieder herzustellen.

11.2

Als forstrechtlicher Ersatz wird gemäß § 12 Abs. 5 HWaldG die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe festgesetzt. Diese beläuft sich auf

██████████ €.

Der Gesamtbetrag ist spätestens eine Woche nach Beginn der Rodungen auf das Konto des Hessischen Competence Centers

IBAN: DE 74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

bei der Landesbank Hessen - Thüringen, zu überweisen.

Bei der Zahlung bitte ich folgende Referenznummer (Verwendungszweck) anzugeben:

8950029152174400, Stichwort: Walderhaltungsabgabe

11.3

Durch die Rodungsmaßnahmen wird der angrenzende Waldbestand der WEA E1 und E3 beeinträchtigt, sodass durch Unterpflanzung in einer Bestandstiefe von bis zu 30 m die Bestockung bzw. Überschirmung der Fläche sicherzustellen ist.

11.4

Die Unterpflanzung und Wiederaufforstung hat mit standortgerechten Baumarten zu erfolgen. Das verwendete Pflanzgut hat die Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG), in der aktuell gültigen Fassung, zu erfüllen.

11.5

Planung und Durchführung der Unterpflanzungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen haben in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 52 - Forsten) zu erfolgen.

11.6

Die Kulturen sind so lange zu pflegen und ggf. nachzubessern, bis eine forstfachliche Abnahme durch die obere Forstbehörde erfolgt ist.

11.7

Die angrenzenden Waldbestände sind während der Baumaßnahmen gemäß den Vorgaben der DIN 18 920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu schützen.

11.8

Die Grenzen der Rodungs- und Bauflächen, entsprechend der Planunterlagen, sind unmittelbar vor Rodungsbeginn zu kennzeichnen und der oberen Forstbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Kennzeichnung hat in farblich hervorgehobenen Pfosten zu erfolgen und muss mindestens bis zur Abnahme der Wiederaufforstungsmaßnahmen durch die Forstbehörden erhalten bleiben.

11.9

Soweit durch Bauarbeiten anfallendes Bodenmaterial gelagert werden muss, so ist dies nur innerhalb der gemäß Nebenbestimmung 8 gekennzeichneten Rodungs- bzw. Bauflächen zulässig. Ferner sind bei der Lagerung die Bestimmungen der DIN 18 915 - Bodenarbeiten - und der DIN 19 731 - Verwertung von Bodenmaterial - einzuhalten.

11.10

Die Antragsunterlagen, insbesondere das Forstgutachten, werden wesentlicher Bestandteil des Genehmigungsbescheids.

12. Natur- und Artenschutz

Folgende naturschutzrechtlichen Unterlagen werden Bestandteil des Bescheides:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Oktober 2014, erstellt von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) inklusive folgender Ergänzungen:
 - 1. und 2. Ergänzung vom März 2015, erstellt von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL)
 - Ergänzung vom September 2015, erstellt durch TNL Umweltplanung
 - Ergänzung vom Oktober 2015, erstellt durch TNL Umweltplanung
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung vom Oktober 2013, erstellt von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) inklusive folgender Ergänzung:
 - Ergänzung vom September 2014 „Erläuterungen zur Änderung der Windpark-Konfiguration“, erstellt von der der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL)
- Ornithologisches Fachgutachten vom April 2014, erstellt von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) inklusiver folgender Ergänzungen:
 - Ergänzung vom September 2014, erstellt von Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL)
 - Ergänzung vom März 2015, erstellt von Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL)
 - Ergänzung vom September 2015, erstellt von TNL Umweltplanung
 - Ergänzung vom Oktober 2015, erstellt von TNL Umweltplanung
- Fledermauskundliches Fachgutachten vom März 2014, erstellt von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) inklusive folgender Ergänzungen:
 - Ergänzung vom September 2014, erstellt von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft
 - Ergänzung vom März 2015, erstellt von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL)
- Fledermauskundliches Gutachten vom September 2015, erstellt vom Institut für Tierökologie und Naturbildung (ITN)
- Fachgutachten zur Haselmaus vom November 2015, erstellt von TNL Umweltplanung
- Artenschutzrechtliche Prüfung vom Oktober 2014, erstellt von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) inklusive folgender Ergänzungen:
 - Ergänzung vom September 2015, erstellt von TNL Umweltplanung
 - Ergänzung vom Oktober 2015, erstellt von TNL Umweltplanung

- Landschaftsbildbewertung und Sichtbarkeitsanalyse vom Oktober 2014, erstellt von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) inklusive folgender Ergänzungen:
 - Ergänzung vom März 2015, erstellt von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL)
- Forstgutachten vom Oktober 2014, erstellt von der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL)

Widersprechen die Unterlagen den Nebenbestimmungen, so gelten die Nebenbestimmungen.

Naturschutz

12.1

Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Abweichungen von dem genannten Zeitraum sind nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) sowie unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung möglich.

12.2

Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a. Vor dem Rückschnitt von Gehölzen und der Rodung sind die betroffenen Flächen durch die ökologische Baubegleitung auf das Vorhandensein von Gehölzen mit Quartierpotential zu überprüfen. Dazu muss eine Kontrolle der bislang bekannten und der zwischenzeitlich hinzugekommenen Quartiermöglichkeiten erfolgen.
- b. Sofern die Möglichkeit besteht, Bäume mit Quartierpotential in der Fläche zu belassen, sind diese vor Rückschnitt und Rodung zu schonen. Erforderlich wird eine Besatzkontrolle. Sofern die dortigen Quartiere unbesetzt sind, sind die Höhlen vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten zu verschließen und unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu öffnen.
- c. Sofern Bäume mit Quartierpotential nicht geschont werden können, ist eine Besatzkontrolle durchzuführen. Nicht besetzte Quartiere sind zu verschließen. Die entsprechenden Bäume sind dann im selben Winter zu fällen. Werden Fledermäuse in Quartieren angetroffen, so ist für den Rückschnitt und die Rodung des betroffenen Baumes sowie der unmittelbar umgebenden Bäume der nächste Quartierwechsel abzuwarten und vor Verschließung der Höhle bzw. Fällung eine erneute Besatzkontrolle durchzuführen.
- d. Ist es erforderlich Höhlenbäume zu fällen, sind pro Höhlenbaum jeweils ein Fledermaus- und ein Vogelkasten vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten dauerhaft in geeigneten Habitaten angrenzender Waldbereiche mit hinreichend Abstand zur Baustelle anzubringen.

12.3

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Sperlingskauzes (*Glaucidium passerinum*) sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Durch die ökologische Baubegleitung ist der Bereich der WKA E3 im 200 m Radius um die bereits gerodeten Flächen vor Beginn der Bauarbeiten auf das Vorkommen von brütenden Paaren des Sperlingskauzes zu überprüfen (Balz- und Besatzkontrolle).
- Falls ein Brutvorkommen des Sperlingskauzes in diesem Radius nachgewiesen wird, sind entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V 20 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes die störungsintensiven Arbeiten so zu verlagern, dass ein Abstand von 200 m zu dem Brutvorkommen eingehalten wird.
- Ist dies nicht möglich, sind die Bauarbeiten im Bereich der WKA E3 während der Brutzeit des Sperlingskauzes vom 1. März bis 31. Juli auszusetzen.
- Darüber hinaus sind vor Beginn des Gehölzrückschnitts und der Rodungsarbeiten (unabhängig vom Ergebnis der o.g. Untersuchung) zur Stützung der lokalen Population in fünf geeigneten Habitaten außerhalb des 200 m-Radius Nisthilfen in Gruppen zu je drei Kästen auszubringen.

12.4

Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigung wertvoller Vegetationsbestände sind im Umfeld der geplanten WKA E3 und E4 folgende Maßnahmen erforderlich:

- Durch die ökologische Baubegleitung erfolgt vor Beginn der Gehölzrückschnitt- und Rodungsarbeiten die Abgrenzung und Kennzeichnung der in Karte 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes dargestellten Flächen (FFH-Lebensraumtyp 9110, Hainsimsen-Buchenwald) als Tabuzone.
- Von der Abgrenzung muss einerseits eine Signalwirkung hervorgehen und andererseits muss eine Haltbarkeit der Abgrenzung über die gesamte Bauphase gewährleistet sein.
- Die abgrenzten Tabuzonen dürfen während der Bauarbeiten weder betreten, noch befahren werden.

12.5

Beginn und Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten sowie die Inbetriebnahme der WKA sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren), unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige der Rodungsarbeiten hat unmittelbar vor deren Beginn zu erfolgen. Die Anzeige der Inbetriebnahme sowie alle folgenden Nebenbestimmungen mit Bezug auf die Inbetriebnahme beziehen sich bereits auf den Probebetrieb.

12.6

Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der Rodungs- und Bauarbeiten vor Ort von der ökologischen Baubegleitung über die naturschutzrechtlichen Belange und Nebenbestimmungen sowie über die maximal zulässigen Bau-/Rodungsflächen zu informieren. Über die-

sen Einweisungstermin ist ein Protokoll anzufertigen und dem Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) unverzüglich vorzulegen.

12.7

Die in Karte 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Bestands- und Konfliktplan) dargestellten Bau- bzw. Rodungsflächen sind als maximal zulässige Bau- bzw. Rodungsflächen zu betrachten. Alle Baumaßnahmen sind unter Beachtung der in Kapitel 4.3.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten in ihren ursprünglichen bzw. geplanten Zustand zu versetzen.

12.8

Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere sind Altbäume im an die Rodungsfläche angrenzenden Waldbereich durch wirksame Abgrenzungen zu schützen.

Ausgleich und Ersatz

12.9

Die sich gemäß Ziffer 4.4 der Anlage 2 der Hessischen Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. Nr. 21 S. 339) in Kapitel 6.1.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ergebende Ersatzzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild für die vier beantragten WKA in Höhe von

██████████ €

ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Bescheids an das HCC-HMULV Transfer, Landesbank Hessen Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE74 5005 0000 0001 0063 03, unter Angabe der Referenznummer 8950029151134605 einzuzahlen.

12.10

Die im Zuge der Baumaßnahmen tatsächlich gerodeten bzw. beanspruchten Flächen sind zu dokumentieren. Die Vorlage einer neuen naturschutzrechtlichen Abschlussbilanz auf Basis der lediglich vier genehmigten Anlagen ist erforderlich. Soweit sich ein Kompensationsdefizit ergibt, sind Kompensationsmaßnahmen mit dem Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) abzustimmen und durchzuführen oder Ökokontomaßnahmen vorzulegen. Die Festsetzung einer Ersatzzahlung bleibt vorbehalten.

Artenschutz

12.11

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für den Kranich (*Grus grus*) sind während des Frühjahrs- und Herbstzuges anlassbezogenen Abschaltungen der Windenergieanlagen vorzusehen. An Massenzugtagen (> 20.000 Individuen/Tag) und Sichtweiten in Nabenhöhe unter 3.000 m aufgrund von Nebel oder Regen sind die Windenergieanlagen für die Dauer der jeweiligen Zugwelle abzuschalten.

- Mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen ist mit dem Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) ein Konzept zur Sicherstellung vorzusehenden Abschaltungen abzustimmen.
- Das mit Umsetzung der Nebenbestimmung beauftragte Fachbüro ist dem Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu benennen.
- Das beauftragte Fachbüro hat jährlich alle Massenzugtage des Kranichs, die an diesen Tagen vorherrschenden örtlichen Sichtbedingungen sowie Anzahl und Dauer der gemäß Nebenbestimmung durchzuführenden Abschaltungen zu dokumentieren und dem Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) jeweils zum Ende eines Jahres in einem Bericht unaufgefordert zu übermitteln. Dem Bericht sind die entsprechenden Auszüge aus den Betriebsprotokollen beizufügen.

12.12

Zur Vermeidung von betriebsbedingten Tötungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden kollisionsgefährdeten Fledermausarten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind mit Inbetriebnahme der WKA folgende Abschaltvorgaben einzuhalten:

- a. Die WKA sind vom 15. März bis zum 31. August von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec und Temperaturen ab 9° C abzuschalten. Die WKA sind vom 1. September bis 1. Dezember von drei Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec und Temperaturen ab 9° C abzuschalten.
- b. Erfolgt die Inbetriebnahme der Anlagen innerhalb des Zeitraumes vom 15. März bis zum 1. Dezember, so ist die Programmierung des fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus an den WKA mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme dem Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) in geeigneter Form nachzuweisen, z.B. durch Vorlage der Programmierungsprotokolle. In übrigen Fällen der Inbetriebnahme hat der Nachweis spätestens bis zum 1. März, d.h. rechtzeitig vor der Aktivi-

tätsphase der Fledermäuse zu erfolgen. Soweit die Voraussetzungen für eine automatische Abschaltung nicht nachgewiesen werden, können die Windenergieanlagen vom 15. März bis 31. August von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang und vom 1. September bis 1. Dezember von drei Stunden vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang nicht betrieben werden.

- c. Zum Nachweis der korrekten Einhaltung der Abschaltvorgaben sind jährlich Abschaltprotokolle anzufertigen. Sie dokumentieren die Schaltvorgänge unter Angabe von Datum, Mitteleuropäischer Zeit, Temperatur und Windgeschwindigkeit sowie dem jeweiligen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeitpunkt. Für den gesamten Abschaltzyklus sind diesen Protokollen die relevanten Wetterdaten (Windgeschwindigkeit und Temperatur) in den für die Abschaltung notwendigen Intervallen (i.d.R. 10 Minuten) in digitaler Form (z.B. Excel-Tabellen) beizufügen. Die Abschaltprotokolle sind inkl. der Wetterdaten unaufgefordert dem Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres vorzulegen. Die Richtigkeit der Angaben ist schriftlich zu versichern.
- d. Erfolgt die Inbetriebnahme der Anlagen im Zeitraum 15. März bis 1. Dezember, hat bereits ein erster Nachweis über die Funktion des Abschaltalgorithmus für die ersten vier Betriebswochen zu erfolgen. Dies ist dem Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme unaufgefordert zu übermitteln. Ansonsten hat der Nachweis spätestens zum 1. Mai des ersten Betriebsjahres zu erfolgen.

12.13

Sofern ein Höhenmonitoring durchgeführt wird, sind für die mind. zweijährigen Untersuchungen, jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 1. Dezember, folgende Maßgaben einzuhalten:

- a. Das mit dem Höhenmonitoring beauftragte Fachbüro ist dem Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) rechtzeitig vor Inbetriebnahme der WKA mit folgenden Angaben schriftlich zu benennen: Name, Postadresse, Telefonnummer (Festnetz + Mobiltelefon), Email-Adresse.
- b. Das Höhenmonitoring ist für die WKA E1 und E5 vorzusehen. Können die Erfassungsgeräte aus tatsächlichen Gründen jedoch nicht an diesen Anlagen angebracht werden, sind stattdessen - nach Rücksprache mit dem Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) - andere WKA vorzusehen.
- c. Die für das Höhenmonitoring erforderlichen Erfassungsgeräte sind sowohl im Gondelbereich als auch am Mast, in der Höhe der Unterkante der Rotorblätter, anzubringen.
- d. Eine Auswertung des Höhenmonitorings ist jährlich durch ein qualifiziertes Fachbüro auf Basis der jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse durchzuführen. Dies ist einem Bericht zu dokumentieren und mit den Er-

gebnissen der Klimadaten-Messung dem Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres unaufgefordert vorzulegen.

- e. Zusammen mit dem Auswertungsbericht sind die beim Höhenmonitoring anfallenden Rohdaten (Geräuschdateien der Fledermauserfassung) dem Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) mit einer Beschreibung der Datenformate auf einem geeigneten Datenträger unaufgefordert zu übergeben.

12.14

Zum Schutz von Greifvögeln sind folgende Maßnahmen zur Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen erforderlich:

- Unbebaute dauerhafte Rodungsflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen als ausdauernde Brachen herzurichten. Eine maximal einmalige Mahd der Flächen pro Jahr darf erst nach dem Durchzug der Greifvögel im Zeitraum vom 1. November bis 31. Januar erfolgen
- Temporäre Rodungsflächen sind in der ersten Pflanzperiode, d.h. unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen durch eine dichte Bepflanzung (10.000 Pflanzen pro ha) mit schnellwachsenden, standortgerechten Baumarten bzw. Sträuchern zu bepflanzen. Ein Freimähen des Pflanzverbandes darf nur im unmittelbaren Bereich der Pflanzen in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Januar durchgeführt werden.

Ökologische Baubegleitung

12.15

Die Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen.

- Dem Dezernat V 53.1 ist vor Baubeginn die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person mit folgenden Angaben schriftlich zu benennen: Name, Postadresse, Telefonnummer (Festnetz + Mobiltelefon), Email-Adresse.
- Die ökologische Baubegleitung ist zu verpflichten, dem Dezernat V 53.1 ab dem Beginn der Rodungsarbeiten/Baufeldräumung bis zum Abschluss der Tiefbau- und Erdarbeiten i.d.R. alle zwei Wochen über den Sachstand der Tiefbau- und Erdarbeiten, danach bis zum Abschluss aller Bauarbeiten monatlich unaufgefordert zu berichten. In den Berichten sind alle naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen im Hinblick auf ihre sach- und fristgerechte Ausführung, ggf. mit Fotodokumentation, zu beschreiben. Darüber hinaus ist die ökologische Baubegleitung zu verpflichten anlassbezogen und/oder sofern es die in den o.g. naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen vorgegebenen Berichtspflichten erfordern zu berichten.

13. Abfallrecht

13.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugewiesen:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Interne Abfallbezeichnung
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Getriebeöl, Av1 und Hydraulikfluid, Av5
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Putzlappen, Ab9, Ab13
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Glykosol N, Av6
16 06 01*	Bleibatterien	Blei-Akku
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen	Kohlebürsten
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen	Bremsbeläge
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	Lithium-Batterie
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette	Schmierfette, Av2-Av4
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	Papiertücher, Belüftungsfiler

Hinweis:

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

13.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

14. Bundeswehr

14.1

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-116-14 alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.

15. Wasserrecht

15.1

„Viehgrundquellen“ und „Langenthaler Quelle“

15.1.1

Vor Baubeginn der WKA ist an geeigneter Stelle der Quelfassung eine Trübungsmessung in Verbindung mit einem E-Schieber einzubauen und während der Bauzeit vorzuhalten.

15.1.2

Vor Baubeginn der WKA ist an geeigneter Stelle vor der UV-Anlage der Viehgrund-Quellenfassung sowie der Langenthaler Quellenfassung ein geeigneter Filter einzubauen und während der Bauzeit vorzuhalten, der sicherstellt, dass eventuell auftretende Trübungen den Betrieb der UV-Anlage nicht beeinträchtigen können.

15.2.

Sollten die unter 15.1.1. und 15.1.2 genannten Maßnahmen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht umsetzbar sein, können andere alternative Maßnahmen zur Sicherstellung einer unbeeinträchtigten Trinkwasserversorgung ergriffen werden. Die Maßnahmen sind rechtzeitig vor ihrer Umsetzung mit der oberen Wasserbehörde - Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dez. IV/Da 41.1 - Grundwasser - abzuklären.

15.3

Durch eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung ist zu gewährleisten, dass die anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt wird.

15.4

Über die Trübungsmessung und den Filtereinbau hinausgehende Maßnahmen des „Konzepts zur Sicherstellung der Wasserversorgung sowie Ersatzwasserversorgung der Städte Hirschhorn, Neckarsteinach und Schönau“ (3P EnergiePlan GmbH, 11.01.2016) sind einzuhalten.

15.5

Der Bau der WKA ist mit den Betreibern der Quellfassungen abzustimmen.

15.6

Die Antragstellerin hat den Beginn der Bauarbeiten mindestens zwei Wochen vorher dem Wasserversorger als Begünstigtem des Wasserschutzgebietes (WSG) und der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

15.7

Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten auf die Lage im WSG hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.

15.8

Sollten bei den Erdarbeiten Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die zuständige Wasserbehörde zu benachrichtigen.

15.9

Bei der Bauausführung ist zu verhindern, dass grundwassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt auch für die Verwendung von Schalöl.

15.10

Falls es trotz aller Maßnahmen zu Trübungen kommt, ist das Wasser bakteriologisch zu untersuchen.

15.11

Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z.B. Löschwasser in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde beim Kreis Bergstraße sowie dem Wasserversorger als Begünstigtem des WSG zu melden.

15.12

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken und diese sollten nur der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) angehören. Nach Möglichkeit sollten Schmier- und Betriebsstoffe auf pflanzlicher Basis eingesetzt werden.

15.13

Der Einsatz von Recyclingmaterial ist nicht zulässig.

15.14

Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z.B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, nicht zu besorgen ist. Während der Bauphase sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen.

15.15

Baufahrzeuge und Maschinen sind in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen auf den dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Flächen abzustellen. Die Stand- und Tankplätze sind flüssigkeitsdicht (z.B. durch die Anordnung von Folien) auszubilden.

15.16

Bei auftretenden Schadensfällen sind sofort ausgleichende bzw. schadenshindernde Maßnahmen einzuleiten. Entstandene Schäden sind unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe - insbesondere Tropfverluste sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial - sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

15.17

Das Freisetzen wassergefährdender Stoffe im Betrieb und bei der Wartung ist durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern (ausreichend große Auffangwannen in der Anlage und in Servicefahrzeugen, Doppelwandigkeit, qualifizierter Abfüllplatz, qualifiziertes Personal, automatischer Anlagenstopp bei Leckagen in Kühl- und Hydrauliksystemen).

15.18

Im Falle der Brandbekämpfung sollten keine per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) eingesetzt werden.

15.19

Das Öffnen der Baugrube darf nicht in einer Phase andauernder Niederschläge stattfinden.

15.20

Die Baugrube ist vor dem Eindringen von Niederschlags- und Oberflächenwasser zu sichern, nötigenfalls durch eine Wasserhaltung.

15.21

Die Fundamentsohle ist über die gesamte Fläche mit einer zusätzlichen Abdichtung zu versehen, vorhandene offene Klüfte sind mittels mineralischen Dichtungsmaterials zu verschließen.

15.22

Die abdichtende Wirkung der Oberbodenschicht um das Fundament ist vollständig wiederherzustellen (k_f -Wert 1×10^{-8} m/s)

15.23

Auf eine sachgerechte Verfüllung des Arbeitsraumes um das Fundament ist zu achten.

15.24

Für das Entfernen der Wurzelstöcke ist eine zuverlässige Fachfirma zu beauftragen, die in die Problematik einzuweisen ist.

15.25

Das Erdreich ist nach Entfernen der Wurzelstöcke wieder aufzubringen. Eventuell ist dem Erdreich Ton beizumischen.

15.26

Sämtliche einschlägigen Hinweise für Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten sind einzuhalten, z.B.:

- Sicherung der Maschinen gegen Tropfverluste;
- Reparatur und Wartungsarbeiten sowie Betankung außerhalb der Wasserschutzgebiete;
- Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Wasserbehörden unmittelbar zu benachrichtigen, Sofortmaßnahmen sind zu ergreifen.

15.27

Um die Gefährdung durch auslaufende wassergefährdende Stoffe nach einem Abriss und Absturz der Gondel bzw. Umknicken des Mastes beurteilen zu können, sind innerhalb des Wirkungskreises eine Anzahl von Sondierbohrungen abzuteufen, um die Ausbildung der Deckschichten zu erkunden. Dies kann unterbleiben, wenn aus der angetroffenen Schichtenabfolge in der Baugrube auf eine ausreichende Grundwasserüberdeckung innerhalb des Wirkungskreises geschlossen werden kann.

15.28

Eine Kopie der Schichtenverzeichnisse der Baugrundbohrungen sind dem Geologischen Dienst beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vorzulegen.

15.29

Weitere Regelungen zum Rückbau

- Die Nebenbestimmungen 15.3-15.20 und 15.26 sind auch für die Rückbauphase einzuhalten.
- Spätestens 1 Jahr vor Betriebseinstellung ist vom Betreiber ein Rückbaukonzept zur Genehmigung vorzulegen.

Campingplatzquelle

15.30

Vor Baubeginn der Windenergieanlage ist - soweit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen möglich - an geeigneter Stelle der Quelfassung eine Trübungsmessung in Verbindung mit einem E-Schieber einzubauen und während der Bauzeit vorzuhalten.

15.31

Während der Bauphasen der WKA E1 ist eine mobile Trinkwasseraufbereitungsanlage in ausreichender Kapazität bereitzustellen, die im Notfall den Ausfall der Campingplatzquelle zur Trinkwasserversorgung vollständig ersetzen kann.

„Alte Quelle“

15.32

Vor Baubeginn der Windenergieanlage ist - soweit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen möglich - an geeigneter Stelle der Quelfassung eine Trübungsmessung in Verbindung mit einem E-Schieber einzubauen und während der Bauzeit vorzuhalten.

15.33

Während der Bauphasen der WKA E1, WKA E3 und WKA E4 ist eine mobile Trinkwasseraufbereitungsanlage in ausreichender Kapazität bereitzustellen, die im Notfall den Ausfall der „Alten Quelle“ zur Trinkwasserversorgung vollständig ersetzen kann.

V.

Hinweise

1.

Auf die Möglichkeit des Erlasses einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Erteilung der Genehmigung, falls sich herausstellen sollte, dass Änderungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten erforderlich sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

2.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

5.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

6.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

7.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

8.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

9.

Der Betreiber ist verpflichtet, den Namen und die Anschrift der natürlichen Person mitzuteilen, die die Pflichten im Sinne von § 52a BImSchG wahrnimmt.

10.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

11.

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die hessische Anlagenverordnung (VAwS) entsprechend der Novelle vom 05.02.2004 zu beachten. Bei Anlagen der Gefährdungsstufe A sind die Grundsatzanforderungen der VAwS einzuhalten. Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D (z. B. Transformatoren mit einem Rauminhalt größer 1 m³) müssen bei der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt angezeigt werden.

Hinweise zu Verkehrsrechtlichen Erfordernissen:

12.

Für die Änderung der Zufahrt (Einmündung des Waldweges) im Zusammenhang mit dem Bau der Windkraftanlagen ist eine Zufahrtserlaubnis zu beantragen. Ein entsprechender Antrag ist bei Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Heppenheim - zu stellen.

Für die Baustellenzufahrten zu den Landstraßen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

13.

Für die Verlegung von Leitungen im Straßengrundstück der Landesstraße für die notwendigen Anschlüsse an die öffentlichen Stromversorgungsnetze wird ein Nutzungsvertrag vor Ausführung der Leitungsarbeiten abgeschlossen. Der Abschluss des Gestattungsvertrages wird von der Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft oder einer Sicherheitsleistung in Höhe der zu erwartenden Rückbaukosten für die Leitung auf dem Straßengrundstück gemacht.

Hinweis zu Regionalplanerischen Erfordernissen:

14.

Die Zulassung der Abweichung erlischt, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bestandskräftig versagt wird oder eine erteilte Genehmigung erlischt.

B. **Begründung**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war hinsichtlich der **WKA E1 und E3-E5** zu erteilen.

I. Sachverhalt

1. Die Fa. Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG, 68519 Viernheim, hat am 26.09.2014 beantragt, ihr eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit fünf Windkraftanlagen (WKA E1 bis WKA E5) in Hirschhorn und Neckarsteinach „Windpark Greiner Eck“ nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zu erteilen.

Das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG umfasst nicht die Zufahrtswege, auch nicht die für die Anlieferung erforderlichen Lichttraumprofile und die Überschwenkbereiche bis zu den Betriebsgrundstücken, die für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen erforderlich sind und auch nicht die Kabeltrassen zwischen den einzelnen WKA und von diesen zum Umspannwerk in Neckarsteinach. Diese Punkte werden im forstrechtlichen Zuwegungsverfahren von Dezernat V 52 - Forsten - bearbeitet.

Die Standorte der Anlage in Südhessen erstrecken sich über forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen zwischen den Ortslagen Langenthal im Norden, Altenneudorf im Westen, Schönau im Südwesten sowie Grein im Süden und liegen auf Höhe zwischen 480 und 510 m ü NN. Zur umliegenden Wohnbebauung wird ein Mindestabstand von 1.000 m gewahrt. Die im Wald gelegenen Standorte der WKA sind im aktuellen Regionalplan Südhessen 2010 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft, als Vorranggebiet Forstwirtschaft und teilweise als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen. Sie liegen im FFH-Gebiet 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“ (Natura 2000-Gebiet). Zwei der fünf WKA (WKA E5 und WKA E3) liegen innerhalb der Trinkwasserschutzzone III.

Hinzu kommt, dass seit November 2015 der Geopark Bergstraße-Odenwald das Prädikat „UNESCO Global Geopark“ erhalten hat.

Die Standorte der geplanten WKA sind im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“, „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ und teilweise als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ ausgewiesen. Von diesen Festsetzungen stand das Ziel „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ einer Errichtung von Windenergieanlagen entgegen, so dass vor der Genehmigung des Vorhabens nach dem BImSchG die Zulassung einer Abweichung erforderlich war.

Nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Zuständig für die Entscheidung über den Zielabweichungsantrag ist nach § 8 Abs. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) die Regionalversammlung Südhessen.

Der Antrag zum Zielabweichungsverfahren wurde am 21.11.2014 von der Antragstellerin im Dezernat III 31.1 eingereicht. Die Regionalversammlung Südhessen stimmte am 18.12.2015 einer Abweichung von den Festlegungen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den Windpark Greiner Eck zu.

Die Städte Hirschhorn und Neckarsteinach erteilten im Dezember 2014 ihr Einvernehmen zum Vorhaben.

Mit Bescheid vom 06.11.2014 wurde auf Antrag der Verband Region Rhein-Neckar gem. § 13 HVwVfG am Verfahren beteiligt. Entsprechenden Anträgen des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau und der Stadt Eberbach (beide Baden-Württemberg) konnte nicht stattgegeben werden; diese wurden im Rahmen der Möglichkeiten des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) informiert.

Obwohl das Genehmigungsverfahren nicht mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde, stößt es in der regionalen Bevölkerung auf großes Interesse. Dritte reichten mehrere Einwände ein. In den E-Mails von Privatperson werden Bedenken vorgetragen (Durchführung einer UVP, nachteilige Auswirkungen auf Wasser, Erholungswert, Landschaftsbild, Arten- und Denkmalschutz (Burg Hirschhorn)). Ferner gingen mehrere Schreiben der Bürgerinitiative Greiner Eck ein. Den Schreiben war u. a. ein Gutachten über relevante Arten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, im planungsrelevanten Raum beigelegt.

Das Verfahren wird im Übrigen von Akteneinsichtnahmen nach dem HUIG und der Presse begleitet.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde der Antragstellerin zum 13.10.2015 bestätigt.

Aufgrund der Besonderheiten sowie der Schwierigkeit der Prüfung in diesem Verfahren wurde mit Schreiben vom 08.01.2016 der Fa. Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG mitgeteilt, dass die Frist zur Entscheidung über den Antrag gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 um weitere drei Monate bis zum 12. April 2016 verlängert wird.

Mit Schreiben vom 05.02.2016 modifizierte die Fa. Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG ihren Antrag. Die Entscheidung hinsichtlich WKA E2 soll ruhen; über die restlichen vier Anlagen soll entschieden werden.

2. Behördenbeteiligung

a) Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt bzw. gaben Stellungnahmen ab:

- Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - hinsichtlich
 - bauordnungsrechtlicher,
 - brandschutzrechtlicher sowie
 - denkmalschutzrechtlicher Belange (untere Denkmalschutzbehörde)
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- Die Städte Hirschhorn und Neckarsteinach - hinsichtlich Belange der Planungshoheit
- Stadt Schönau (Baden Württemberg) - hinsichtlich ihrer Trinkwasserversorgung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange
- Landratsamt Rhein-Neckar Kreis (Baden Württemberg) - als Genehmigungsbehörde für WEA im angrenzenden Bundesland Baden-Württemberg
- untere Wasserbehörde des Rhein-Neckar-Kreises (Baden-Württemberg) - wegen der Wasserversorgung der Stadt Schönau
- Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, Baden Württemberg) - hinsichtlich Regionalplanung in der Metropolregion Rhein-Neckar
- HLNUG - hinsichtlich hydrogeologischer Bewertung zu Oberflächeneinzugsgebiet
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate im RP-Darmstadt:
 - Dezernat I 18 - Brandschutz
 - Dezernat III 31.1 - Regionalplanung
 - Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
 - Dezernat III 33.3 - Luft- und Güterkraftverkehr
 - Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser
 - Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz
 - Dezernat IV/Da 42.1 - Abfallwirtschaft, Entsorgungswege
 - Dezernat IV/Da 43.1 - Immissionsschutz (Energie, Baustoffe, Lärm -, Strahlenschutz)
 - Dezernat IV/Da 45.2 - Arbeitsschutz
 - Dezernat V 52 - Forsten
 - Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren)
 - Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft

b) Wegen seiner negativen Stellungnahme ist hier speziell der Denkmalschutz relevant: Dieser befürwortete zunächst weitgehend unsubstantiiert die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Protokoll der Besprechung vom 10.02.2015), führte dann aber aus,

es brauche keine UVP durchgeführt zu werden (vgl. Schreiben des Fachbereichs Denkmalschutz beim Kreisausschuss Bergstraße vom 20.02.2015). Später reichte die untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss Bergstraße eine mit dem Landesamt für Denkmalschutz Hessen (LfDH) abgestimmte, jedoch inhaltlich sehr knappe Stellungnahme ein (25.06.2015). Ein qualifizierte Stellungnahme des LfDH - Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege - datiert vom 23.11.2015; dieser beigefügt war eine Stellungnahme der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten vom 09.11.2015.

II. Umweltverträglichkeit - standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Diese Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 UVPG) und kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c UVPG besteht. Die Entscheidung wurde am 25.01.2016 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Die Fachbehörden wurden eigens auf die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hingewiesen. Keine forderte die Durchführung einer UVP (letztlich auch nicht die Denkmalschutzbehörden).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde ausführlich die Frage der UVP-Pflicht erörtert (vgl. Vermerk vom 17.06.2015 mit mehreren Fortschreibungen).

Die Errichtung und der Betrieb von - wie beantragt - 5 WKA ist ein Vorhaben, das unter die Nummer 1.6.3 des Anhangs I des UVPG fällt und in der Spalte 2 mit einem "S" gekennzeichnet ist. Auch die mit dem Projekt verbundene Rodung von 3,89 ha Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart, ist ein Vorhaben, das unter die Nummer 17.2.3 des Anhangs I des UVPG fällt und in der Spalte 2 mit einem "S" gekennzeichnet ist. Es ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) durchgeführt worden.

Diese Betrachtung kam zu folgenden Ergebnissen:

- Beim Vorhaben „Windpark Greiner Eck“ ist eine Betrachtung von - seinerzeit relevanten, da beantragten - fünf WKA vorzunehmen. Andere Anlagen kumulieren nicht gem. § 3b Abs. 2 UVPG.
- Die durchgeführte überschlägige Prüfung, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, hat ergeben, dass alle durch das Vorhaben zu besorgenden nachteiligen Umweltauswirkungen (im Wesentlichen in den Bereichen forstliche Nutzung, Landschaftsbild und Lebensraum gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten) nicht erheblich sind.

- Nach kursorisch-prognostischer Würdigung durch die Genehmigungsbehörde ist bei den betrachteten fünf WKA nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Hirschhorner Denkmalschutzensembles auszugehen. Insgesamt trägt die Distanz von mehreren Kilometern zwischen den einzelnen Standorten und der Hirschhorner Gesamtanlage zu den WKA- gleich von welchem Blickpunkt aus - dazu bei, dass die WKA nicht dominieren und keine erdrückende Wirkung entfalten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung sich drehender Rotoren und der Befuerung. Eine oft behauptete Dominanzverschiebung vom Schloss zu den WKA hin lässt sich deswegen nicht begründen. Nach alldem wird es zwar nachteilige Umweltauswirkungen auf die von Nr. 2.3.11 der Anlage 2 zum UVPG genannten Schutzgüter geben; diese werden aber als nicht erheblich eingestuft. Die Stellungnahmen von LfDH und der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten führen demzufolge nicht zu einer UVP-Pflicht des Vorhabens - eine solche wird von diesen im Übrigen auch nicht gefordert.

III. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

1. Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV), i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BlmSchG.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 19 BlmSchG durchgeführt, also im vereinfachten Verfahren.

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nicht nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen das beantragte Vorhaben - mit Ausnahme der Denkmalschutzbehörden - grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter A.IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die fachgesetzlichen Vorgaben sowie auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie legen notwendige Nebenpflichten fest und sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und Konkretisierung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

2. Zu 1. Allgemeine Nebenbestimmungen und Rückbau

zu 1.4

Bedingung zur Sicherung der Rückbauverpflichtung:

Die auflösende Bedingung und die Nebenbestimmungen zur Sicherung der Rückbauverpflichtung stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher.

§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragungen der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Ohne Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gelten also Errichtung und Betrieb der Windkraftanlage als nicht zugelassen. Ferner wird im Fall des

Unwirksamwerdens der Sicherheitsleistung auch die Genehmigung unwirksam. Diese Kopplung stellt die Erfüllung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sicher. Vor diesem Hintergrund ist auch der Hinterlegungszeitpunkt - spätestens bis zum Baubeginn der Anlage - zu sehen: Diese Terminierung ist erforderlich, damit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen zur Installation der Anlage eine wirksame Sicherheitsleistung vorhanden ist.

Zu 1.4.1: Im vorliegenden Fall ist zwar die Vorlage einer kommunalen Patronatserklärung ausreichend, weil die Antragstellerin insoweit begünstigt ist (vgl. insoweit gemeinsamen Erlass des Hess. Umweltministerium und des Hess. Wirtschaftsministerium (v. 17.10.2011, StAnz. S. 1351, geändert am 15.03.2012, StAnz. S. 414 und am 07.11.2013, StAnz. S. 1454, Ziff. III.4.). Mit Telefonat vom 09.02.2016 bat die Antragstellerin allerdings, aus terminlichen Gründen - wie eine nicht begünstigte Vorhabenträgerin - eine Konzernbürgschaft der Stadtwerke Viernheim / Bad Vilbel hinterlegen zu dürfen. Die Genehmigungsbehörde hat dem zugestimmt; die zuständige Bauaufsichtsbehörde des Kreises Bergstraße hat dem zugestimmt (Telefonat vom 10.02.2016).

Die Berechnung der Höhe der voraussichtlichen Rückbaukosten ist im gemeinsamen Erlass des Hess. Umweltministerium und des Hess. Wirtschaftsministerium (v. 17.10.2011, StAnz. S. 1351, geändert am 15.03.2012, StAnz. S. 414 und am 07.11.2013, StAnz. S. 1454) nachvollziehbar und detailliert vorgegeben worden.

Die Höhe der zu erbringenden Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Formel:

$$\text{Nabenhöhe der Windkraftanlage (m)} \times \text{[]} = \text{Betrag der Sicherheitsleistung (€)}$$

hier = Nabenhöhe 135 m x [] = [] € Sicherheitsleistung.

Der Betrag der Sicherheitsleistung (pro WKA) ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbaukosten anfallende Mehrwertsteuer enthält.

Durch Anwendung der Formel aus dem vorgenannten Erlass ist sichergestellt, dass der hinterlegte Betrag nicht zu gering ist und im Rückbaufall keine Dritten belastet werden. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da Bürgschaften u.ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Für den Fall des Wechsels (Nr. 1.4.2) auf nicht begünstigten Betreiber (Nr. 1.4.3) gilt, dass die Rückbauverpflichtung sichergestellt bleiben muss. Die Berechnung der - identischen - Höhe der voraussichtlichen Rückbaukosten ist im v.g. gemeinsamen Erlass nachvollziehbar und detailliert vorgegeben worden.

Bedingung Nr. 1.4.4 stellt den schadlosen Rückbau sicher, wenn eine Übertragung der Genehmigung auf einen anderen begünstigten Betreiber stattfindet.

Die Verpflichtung zur Anzeige von Nutzungsende und Abschluss der Demontearbeiten (1.4.5) dient dazu, dass die Behörde Kenntnis erhält und ihren Überwachungsaufgaben nachkommen kann. Die Nebenbestimmung 1.4.6 dient der Konkretisierung des Umfangs der gesetzlichen Rückbauverpflichtung.

3. zu 2. Immissionsschutz

a) Schallimmissionen

Die den Schallschutz betreffenden Nebenbestimmungen stützen sich auf das BImSchG i.V.m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.1998 GMBI. S. 503) und beinhalten die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte notwendigen Anforderungen, weshalb i.S.v. Nr.2.4 TA Lärm die Immissionsrichtwertanteile festzulegen sind. Die Festlegung schutzwürdiger Bereiche ergibt sich aus der räumlichen Lage und dient der Vorsorge. Für die genannten Bereiche ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus den Festlegungen rechtskräftiger Bebauungspläne oder der tatsächlichen Nutzung gemäß §34 BauGB i.V. mit Nummer 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit.

Es werden folgende Immissionsrichtwerte zugrunde gelegt:

Immissionsort (IO)	Einstufung	Immissionsrichtwerte dB(A)	
		tag	nachts*
IP01 Am Klingen 32, Neckarsteinach-Grein	MI	60	45
IP02 Langenthaler Straße 37, Neckarsteinach-Grein	MI	60	45
IP03 Calvinstraße 1, Schönau	WA	55	40
IP04 An der Klinge 92, Schönau-Altneudorf	WA	55	40
IP05 Kapellenweg 14, Heddesbach	WA	55	40
IP06 Am Buchenried 9, Hirschhorn-Langenthal	WA	55	40
IP07 Ulfenbachstraße 30, Hirschhorn-Langenthal	WA	55	40
IP08 Langenthaler Straße 80, Hirschhorn	MI	60	45
IP09 Am Schlüssel 15, Hirschhorn	WR	50	35

***als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr**

Die Festsetzungen für die oben stehenden Anwesen entsprechen der tatsächlichen Bebauung.

Die Immissionspunkte IP01, 02, 06 und 07 liegen außerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne und entsprechen der tatsächlichen Nutzung.

Die Immissionspunkte IP03 und 05 liegen außerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne und entsprechen den Festsetzungen der Flächennutzungspläne des Gemeindeverbands Schönau bzw. der Gemeinde Heddesbach jeweils vom 06.11.1998.

Im Rahmen der festzusetzenden maximal zulässigen Schallimmissionen werden zur Klarstellung sowohl die Immissionswertanteile als auch die Immissionswerte festgesetzt, wobei das Augenmerk, entsprechend der Regelungen der TA Lärm, zuerst auf die Einhaltung der Gesamtpegel zu legen ist. Die Festsetzungen der Immissionsanteile fußt auf der Annahme, dass sich 2 Anlagen den Immissionswert „teilen“. Weitere, relevante Geräuschemittenten mit Nachtbetrieb sind im Umfeld des Anlagenstandortes nicht bekannt.

Für den IP04 wurde folgende Festlegung getroffen:

Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau ist der Bereich Schönau-Altneudorf, An der Klinge als gemischtes Gebiet (M) dargestellt.

Aufgrund der tatsächlichen Nutzung kann das Gebiet als reines Wohngebiet (WR) eingestuft werden.

Da sich auf dem Anwesen „An der Klinge 29“ jedoch ein, nach ersten Erkenntnissen, nicht störender Gewerbebetrieb befindet, wird das Gebiet im Bereich des IP04 als allgemeines Wohngebiet (WA) eingestuft und der Immissionsrichtwert auf 40 dB(A) festgesetzt.

Für die Bewohner des Gebietes ergibt sich dadurch, im Hinblick auf den Bau weiterer Windenergieanlagen, ein höheres Schutzniveau als vorgesehen.

Der Antragsteller wird durch die geänderter Gebietseinstufung nicht benachteiligt, da die Einhaltung des Immissionsrichtwertes für allgemeine Wohngebiete am IP04 technisch möglich ist und in der Schall-Immissionsprognose Nr. W1217 / Schall-14-01 der 3P Energieplan GmbH vom 19.09.2014 prognostiziert wurde.

Sofern das vorgesehene Modell der WKA vom Typ Enercon E-115 bis zum Zeitpunkt der Genehmigung schalltechnisch vermessen ist, reduziert sich der Zuschlag zum oberen Vertrauensbereich von derzeit 4,6 dB(A) auf 2,6 dB(A) bzw. 2,3 dB(A) bei einfacher bzw. dreifacher Vermessung.

Dadurch kann am IP04 ein Immissionsrichtwertanteil von 37 dB(A) festgesetzt werden.

Sofern zukünftig weitere (Windenergie-) Anlagen geplant werden, die auf den Immissionspunkt einwirken, ist dadurch geregelt, welche Anlage den Immissionsrichtwertes wie weit ausschöpfen darf.

b) Infraschall:

WKA erzeugen bereits deutlich vor dem Erreichen der gesetzlichen Mindestabstände nur Infraschalldruckpegel, die weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwellen liegen. Nach aktuellen Messungen unterschreitet Infraschall durch WKA bereits bei Abständen von

150 bis 300 Metern deutlich die Wahrnehmungsschwelle und ist somit durch den Menschen nicht wahrnehmbar. Verschiedene Messungen in Abständen von 600, 700 und 1.200 Metern haben gezeigt, dass der Infraschall der Anlage kaum noch vom Hintergrundrauschen (z. B. Infraschall durch Wind) zu unterscheiden ist. Im Rahmen dieses Verfahrens sind daher keine weiteren Untersuchungen und keine Nebenbestimmungen erforderlich.

c) Lärmmessung / Nachweise

Die Nebenbestimmungen dienen dazu sicherzustellen, dass die errichtete Anlage mit der beantragten Anlage akustisch übereinstimmt.

Eine Abnahmemessung ist laut Verfahrenshandbuch notwendig, wenn die Differenz zwischen Immissionsrichtwert und Beurteilungspegel $\leq 3 \text{ dB(A)}$ beträgt.

Aufgrund der derzeitigen Prognose ist eine akustische Abnahmemessung obligatorisch, da der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den Immissionspunkten IP04 (Schönau-Altneudorf, An der Klinge 92), IP06 (Hirschhorn-Langenthal, Am Buchenried 9) und IP07 (Hirschhorn-Langenthal, Ulfenbachstraße 30) von 40 dB(A) nur um 1 dB(A) unterschreitet.

	Beurteilungspegel	Gesamtbelastung	Zuschlag oberer Vertrauensbereich	Beurteilungspegel (gerundet)	Differenz
IP04	40*	34,3	4,6	39	1
IP06	40	34,0		39	1
IP07	40	33,9		39	1

*** geänderte Gebietseinstufung am IP04**

d) Lichtimmissionen

Die "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" des LAI sind Grundlage im Genehmigungsverfahren.

Als Immissionspunkte sind die gleichen Punkte interessant wie beim Lärm. Da es aber beim Schattenwurf keine „Immissionsstufen“ in Gebietstypen gibt, sind hier die Schattenrezeptoren SR04, SR06, SR07 und SR08 im als jeweils nächstgelegene Immissionsorte ausreichend. Da das Gutachten ergeben hat, dass die zulässigen Richtwerte am SR07 überschritten werden, ist eine Programmierung von Abschaltzeiten an den WKA E5 notwendig. Der matte Anstrich, bzw. die Farbgebung der Anlagen verhindert Lichtreflexionen sicher.

Die Themen Reflexionen und Beeinträchtigungen durch Warnlichter wurden in vergleichbaren Genehmigungsverfahren und der Rechtsprechung mit eindeutigen Ergebnissen behandelt, sodass hierzu - in Anbetracht der dem Stand der Technik entsprechenden WKA sowie

der hier gegebenen großen Abstände zur Wohnbebauung – keine weiteren Untersuchungen und keine Nebenbestimmungen erforderlich waren.

e) Eiswurf / Eisabfall

Die in den Unterlagen beschriebene Methode zur Eisansatzerkennung über Eissensoren dient der Verhinderung von Eiswurf. Diese ist die derzeit nach dem Stand der Technik beste verfügbare.

Eisansatz an einer WKA und insbesondere an den Rotorblättern kann zu einer Gefährdung für die Umgebung (Menschen, Tiere, Verkehr) und auch zu einer Gefährdung der Anlage selbst führen. Bei der Gefährdung durch Eis ist zwischen Eisabfall und Eisabwurf zu unterscheiden.

Der Stillstand einer WKA mit vereisten Rotorblättern kann Eisabfall zur Folge haben. Auch von einer stehenden oder still gesetzten Anlage geht, wie von jedem anderen Bauwerk auch, eine Gefährdung durch herab fallenden Schnee oder Eis aus. Das Risiko einer Gefährdung von Personen entspricht dabei dem anderer entsprechend hoher Bauwerke wie beispielsweise Hochspannungsleitungen.

Der Betrieb einer WKA mit vereisten Rotorblättern kann Eisabwurf zur Folge haben. Dabei fällt Schnee oder Eis, von den sich drehenden Rotorblättern herab.

Die Vereisung von Rotorflügeln kann bei bestimmten Witterungsbedingungen vor allem im Binnenland auftreten. Ein Betrieb unter Vereisungsbedingungen führt auf der einen Seite zu Energieverlusten durch Minderleistung und längere Standzeiten der vereisten WKA und zum anderen zu einer möglichen Gefährdung naheliegender Straßen und Wege durch Eisabwurf.

4. zu 6. Luftverkehr

Die unter IV.6. aufgeführten Luftverkehrs Nebenbestimmungen dienen zur Umsetzung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV; NfL I 143/07 vom 24.05.2007).

Bekanntermaßen verpflichten Verwaltungsvorschriften die betroffenen Behörden, hier zur Umsetzung solcher Maßnahmen, die für einen sicheren Betrieb der Anlagen erforderlich sind. Mit diesen Nebenbestimmungen wurde der Verwaltungsvorschrift Folge geleistet.

5. zu 7. Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen sind selbsterklärend bzw. konkretisieren die einschlägigen, in Klammern genannten Vorschriften im Hinblick auf den Stand der Arbeitsschutztechnik bei WKA.

zu 7.4:

Bei der seilgeführten Aufstiegshilfe für turmartige Bauwerke handelt es sich um eine Überwachungsbedürftige Aufzugsanlage im Sinne des § 2 Abs. 13 i.V.m Anhang 2, Abschnitt 2 der BetrSichV.

zu 7.6:

Die WKA müssen den Vorgaben der Maschinenrichtlinie (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)) entsprechen.

6. zu 10. Denkmalschutz

a) Denkmalschutzrechtliche Genehmigung und erhebliche Beeinträchtigung

Die Genehmigung nach § 16 des hessischen Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) war zu erteilen. Denn einer Genehmigung der vier WKA E1, E3, E4 und E5 stehen keine denkmalschutzrechtlichen Vorschriften entgegen.

aa) Die Genehmigungsbedürftigkeit des WEA-Vorhabens regelt § 16 Abs. 2 DSchG, indem dieser vorschreibt, dass der Genehmigung bedarf, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. Dass Errichtung und Betrieb von vier WKA im Bereich „Greiner Eck“ visuelle Auswirkungen auf die Kulturdenkmäler Hirschhorns haben kann, liegt auf der Hand. Ob eine Beeinträchtigung vorliegt ist eine Frage der Genehmigungsfähigkeit, die nach § 16 Abs. 3 DSchG präventiv-prognostisch zu beurteilen ist (Viebrock, Hess. Denkmalschutzrecht, 2007³, § 16, Rn. 16).

Bei dem betroffenen Ortsbild von Hirschhorn handelt es sich um eine Gesamtanlage i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG, weil an dessen Erhaltung insgesamt ein öffentliches Interesse besteht (vgl. auch die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege (im Folgenden: LfDH), vom 23.11.2015, S. 2ff). Gem. § 16 Abs. 3 S. 2 ist eine Maßnahme an einer Gesamtanlage zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt.

Das LfDH kommt in seiner Stellungnahme vom 23.11.2015 zum Ergebnis, dass die geplante WEA das historische Ortsbild Hirschhorns erheblich beeinträchtigt (S. 10):

„Hier wird „das Wesen, das überlieferte Erscheinungsbild oder die künstlerische Wirkung des historischen Orts- und Landschaftsbildes“ (Viebrock) somit erheblich beeinträchtigt.

Es geht um die Hauptansicht bzw. Gesamtansicht dieser Burgstadt, die alle wesentlichen Bestandteile auf einen Blick zeigt - diese Blickrichtung zeigt jedoch in jedem Fall auch die Windenergieanlagen. Dabei sind diese teilweise vollständig (Schaft und Ro-

toren) zu sehen und überragen im Bereich der Sichtachse Höhenweg größtmäßig sogar den Burgturm ...“.

Aus dem Kontext und den vom LfDH herangezogenen Abbildungen (LfDH-Stellungnahme vom 23.11.2015, Anlage 1, Abb. 3 + 4) ergibt sich, dass es sich, je nach Blickwinkel, konkret um zwei bzw. alle vier genehmigte Anlagen - WKA E1 und E3 vom „Neckarblick“ aus bzw. WKA E1 und E3-E5 beim Blick von höheren Lagen - dreht, die denkmalschutzrechtlich relevant sind.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde vermag sich dieser Bewertung nicht anzuschließen. Sie beurteilt die Auswirkungen der WEA „Greiner Eck“ auf das denkmalgeschützte Hirschhorner Ortsbild aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen und Untersuchungen als nicht erheblich.

ab) Hinwegsetzen über Stellungnahme und Entscheidungskompetenz

Die Genehmigungsbehörde kann sich als Herrin des Verfahrens über Stellungnahmen beteiligter Fachbehörden hinwegsetzen. Die Beteiligung dieser Behörden gem. § 10 Abs. 5 S. 1 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV besteht in einer bloßen Anhörung; die Immissionsschutzbehörde ist somit nicht an deren Stellungnahme gebunden (Jarass, BImSchG 2013¹⁰, § 10, Rn. 46, m.w.N.).

Etwas anderes ergibt sich nicht aus den denkmalschutzrechtlichen Regelungen.

Gem. § 7 Abs. 3 S. 2 DSchG schließen Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ein; sie bedürfen insoweit der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde. Mit dem LfDH besteht jedoch Einigkeit, dass diese Regelung wegen des strikten baurechtlichen Bezugs im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht gilt. Deswegen braucht ein Einvernehmen der Denkmalschutzbehörde im vorliegenden Verfahren weder eingefordert noch erteilt zu werden. Es gelten also die verfahrensrechtlichen Vorgehensweisen wie etwa bei der Beteiligung des Arbeitsschutzes als Fachbehörde: Über eine negative Stellungnahme kann sich die Genehmigungsbehörde hinwegsetzen.

Darüber hinaus muss sie - als Folge der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG - den Genehmigungsantrag daraufhin prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der eingeschlossenen Genehmigungen, so auch der Genehmigung nach § 16 Abs. 2 DSchG, vorliegen. Als Kompensation für die verlorene Sachentscheidungskompetenz müssen aber die verdrängten Behörden angehört werden (vgl. auch das sich bei der Akte befindliche „Kurzgutachten - Denkmalschutzrecht im Verfahren nach BImSchG zur Genehmigung von WEA“ des LfDH vom 29.01.2015), was geschehen ist.

ac) Maßstab: der für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossene Durchschnittsbetrachter

Will sich die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde über die Stellungnahme des LfDH hinwegsetzen, erhebt sich die Frage, welcher Betrachtungsmaßstab zugrunde zu legen ist.

Dem DSchG liegt die Systematik zugrunde, dass ein einzelnes Kulturdenkmal i.S.d. § 2 Abs. 1 HDSchG vor Eingriffen grundsätzlich geschützter sein soll als eine Gesamtanlage, etwa als Ortsbild (vgl. auch Viebrock, Hess. Denkmalschutzrecht, 2007³, § 16, Rn. 35). Gem. § 16 Abs. 3 S. 1 DSchG soll bei betroffenen Einzeldenkmälern eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dem nicht entgegenstehen. Demgegenüber *ist* eine Maßnahme an einer Gesamtanlage gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt (§ 16 Abs. 3 Satz 2 DSchG). Bei dem Stadtbild Hirschhorns geht es um eine Gesamtanlage i.S. des Denkmalschutzrechts.

Dieser v.g. Ansatz wird vom VGH Kassel unter Zuordnung der entsprechenden Betrachtermaßstäbe bestätigt (Beschl. v. 07.05.2013, Az.: 4 A 1433/12.Z, Rn. 10 <jurion>):

„Anders als bei der nach § 16 Abs. 3 Satz 2 DSchG zu beurteilenden Frage nach der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes einer Gesamtanlage, also eines Straßen-, Platz- oder Ortsbildes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG, für die nach der Rechtsprechung des beschließenden Senats in subjektiver Hinsicht auf das Urteil eines sachverständigen Betrachters, zumindest jedoch eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters abzustellen ist (vgl. etwa Urteil vom 02.03.2006 - 4 UE 2636/04 -, BRS 70 Nr. 203; zuletzt: Urteil vom 14.02.2011 - 4 A 2559/10.Z -; s. auch Viebrock, a.a.O., § 16 Rn 36 a.E.) ist das denkmalpflegerische Interesse bei der Genehmigung von Veränderungen an Einzelkulturdenkmälern ... im Sinne des § 2 Abs. 1 DSchG am intensivsten betroffen (s. Viebrock, a.a.O., § 16 Rn 36). Deshalb erscheint es in diesem rechtlichen Zusammenhang sachgerecht, auf das von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragene Urteil eines sachverständigen Betrachters zurückzugreifen.“

Der VGH begründet den unterschiedlichen Betrachtermaßstab mit dem „Aspekt eines fachspezifischen Vertrautseins mit dem Schutzobjekt und den dieses kennzeichnenden Faktoren“, also etwa der Epoche, aus welcher das Denkmal stammt (vgl. auch Viebrock, Hess. Denkmalschutzrecht, 2007³, § 16, Rn. 26, m.w.N.; dort zum aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter auch Rn. 36, letzt. Abs.).

Somit muss die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde den Blick eines dem Denkmalschutz aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters zugrundelegen, wenn sie sich über die Stellungnahme des LfDH hinwegsetzen möchte. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Hirschhorer Ortsbildes kommt es also (nur) auf einen für die

Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter an. Diese Voraussetzung wird von den die vorliegende Entscheidung treffenden Behördenmitarbeitern erfüllt.

In diesem Zusammenhang ist es für den vorliegenden Fall irrelevant, dass § 16 Abs. 3 Satz 2 HDSchG von einer Maßnahme *an* einer Gesamtanlage spricht. Dieses „an“ ist nach der Intention des Gesetzgebers weit auszulegen und bezieht sich z.B. nicht nur auf das Anbringen einer Fotovoltaikanlage an einem Haus, das in einer Gesamtanlage liegt, sondern auch auf die Umgebung der Gesamtanlage, also konkret auch auf Fälle, in denen WKA oder Hochhäuser im Umfeld eines geschützten Ortsbilds errichtet werden sollen. Auch insoweit besteht mit dem LfDH Einigkeit.

Ein anderes Ergebnis wäre auch nicht mit der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG und der damit verbundenen, im vorigen Abschnitt diskutierten Kompetenz der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, sich über fachbehördliche Stellungnahmen hinwegsetzen zu können, vereinbar. Dies wird auch vom VGH München bestätigt, welche das (bayerische) Landesamt für Denkmalpflege zwar als berufene Fachbehörde qualifiziert, die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde jedoch rechtlich nicht an dessen Beurteilung gebunden sieht. Vielmehr hat die Immissionsschutzbehörde (nur) die „Aussage- und Überzeugungskraft“ der denkmalschutzrechtlichen Stellungnahme „nachvollziehend zu überprüfen und sich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens eine eigene Überzeugung zu bilden“, wobei der fachlichen Einschätzung der Denkmalschutzbehörde ein tatsächliches Gewicht zukommen soll (VGH München v. 18.07.2013, 22 B 12.1741, Rn. 34; ders. v. 30.04.2014, 22 ZB 14.680, Rn. 18); dies ist im vorliegenden Fall, wie folgend dargestellt wird, geschehen.

ad) Unerheblichkeit der Beeinträchtigung durch das WEA-Vorhaben

1.) Das geschützte Ortsbild Hirschhorns

Das LfDH hat die besondere Bedeutung des Altstadtensembles Hirschhorn als Gesamtanlage nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG in seiner Stellungnahme vom 23.11.2015 umfassend gewürdigt (S. 4ff). Es hat ausgeführt, dass die Grundlage seiner Bewertung die Veröffentlichung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger „Berichte zu Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland 17 a: Historische Stadtkerne und Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung in Deutschland, Definitionen und Kriterien der Bestandserhebung“ (2010) darstellt.

Denkmalfachlich bewertet und charakterisiert wird z.B. der Stadtgrundriss von Hirschhorn als ein herausragendes Beispiel eines authentischen, unversehrten mittelalterlichen Grundrisses. Der innere, von Fachwerkbauten und einer „weitgehend vollständig erhaltenen Ummauerung“ geprägte Stadtbereich sei „weder durch unmaßstäbliche Neubauten noch durch Ab-

bruch- oder moderne Verkehrsflächen gestört“. Es bestehe eine sehr hohe Denkmaldichte (im Bereich der Altstadt ca. 70 Kulturdenkmäler, in der Stadt insgesamt über 100 Einzeldenkmäler). Einzelbauten von besonderem Wert seien vor allem: das ehemalige Karmeliterkloster mit Konventsgebäude (um 1400), die ehem. Klosterkirche Mariä Verkündigung (geweiht 1406), mit Anna-Kapelle, Wandmalereien des 15. Jh. usw., die kath. Pfarrkirche zur Unbefleckten Empfängnis Mariä (Marktkirche, erbaut 1628-30) und, als herausragendes Einzeldenkmal, die ehemalige Burg mit Schloss der Herren von Hirschhorn („Stadtkrone“ mit raumbedeutender Wirkung).

Insgesamt zeigte der Stadtgrundriss wie auch die Dachaufsicht „eine Siedlungsform von seltener Prägnanz“ mit einem „einzigartigen und klar ablesbaren, gleichsam dreidimensionalen, höhengestaffelten Ortsbild“. „Sowohl die innerhalb der Ummauerung gelegenen historischen Grün- und Freiflächen (Hausgärten, Burgberg, Burg- und Klostergarten) als auch die Ufersituation mit dem Neckar und die Einbindung in die umgebende Waldlandschaft erscheinen kaum verändert und nicht durch neue Bebauung gestört. ... Dadurch ergibt sich das nach Osten zum Fluss hin ausgerichteten Giebelhäuser bieten durch ihre Reihung und Staffelung ein besonders malerisches Bild, dass durch die umgebende hügelige Landschaft und die Wasserfläche noch gesteigert wird.“

Sowohl das LfDH als auch die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten - Fachgebiet Bauangelegenheiten und Denkmalpflege -, letztere in ihrer denkmalpflegerischen Stellungnahme vom 09.11.2015, betonen den touristischen Wert Hirschhorns, welches „schon im 19. Jahrhundert“ namhafte Künstler anzog (Beispiele: Karl Philipp Fohr 1813/14 und William Turner 1844).

Das LfDH zählt Hirschhorn deshalb zu „den bedeutendsten Altstädten Hessens“ und begründet damit die Einstufung in die Kategorie B der raumbedeutsamen Objekte - Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen (gem. dem Leitfaden der bundesweit besetzten Projektgruppe „Regionalplanung“ innerhalb der Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL)).

Die Darstellungen von LfDH und der hessischen Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sind gut belegt, dabei ausführlich und plausibel. Sowohl den Ausführungen zu Geschichte und Bedeutung des Hirschhorner Stadtbildes inklusive des Schlosses als auch der Einstufung als Kategorie B-Denkmalensemble schließt sich die Genehmigungsbehörde, die sich in dieser Thematik kundig gemacht hat (Vor-Ort-Begehungen am 17.02. und 08.12.2015; Literaturrecherchen), an.

Hinsichtlich der Einstufung in Kategorie B teilt die Genehmigungsbehörde im Übrigen nicht die Ansicht des Rechtsbeistands der Antragstellerin, wonach nicht ein Prüfradius von 10 km, sondern ein „maßgeblich, reduzierter“ von 2 km hätte zugrunde gelegt werden müssen (Schreiben vom 10.12.2015, S. 11f). Ausdrücklich stellt das LfDH dar, dass der Prüfradius von 2 km bei Kategorie B nur in Hessen und „in Bezug auf die landesweite Einheitlichkeit bezüglich der *Regionalplanung* festgelegt“ worden ist (Stellungnahme vom 23.11.2015, S. 3, Fn. 1;

Hervorhebung durch die Genehmigungsbehörde). Somit spricht nichts dagegen, in *immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren*, wo es nicht um einheitliche (Raum-) Planungsbetrachtungen, sondern um die Entscheidung von Einzelfällen geht, den bundesweit anerkannten Prüfradius von 10 km zugrunde zu legen, wie es auch das LfDH getan hat.

2.) Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung

2.1.) Begriff der erheblichen Beeinträchtigung im Denkmalschutzrecht

Nicht geteilt wird jedoch das Ergebnis der beiden Behörden, Errichtung und Betrieb der WEA „Greiner Eck“ führe zu erheblichen Beeinträchtigungen der denkmalgeschützten Hirschhorner Gesamtanlage.

2.1.1.) Wie bei einem einzelnen Kulturdenkmal i.S.d. § 2 Abs. 1 DSchG ist eine Genehmigung nach § 16 DSchG für Maßnahmen an bzw. - wie hier - im Umfeld einer Gesamtanlage notwendig. Hier erhält der Vorhabensträger allerdings einen Bonus dergestalt, dass die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 S. 2 DSchG vorliegen (gebundene Entscheidung wie auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung). Es besteht also ein Rechtsanspruch auf Genehmigungserteilung, wenn die Maßnahme das historische Erscheinungsbild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt (VGH Kassel v. 02.03.2006, 4 UE 2636/04; Viebrock, Hess. Denkmalschutzrecht, 2007³, § 16, Rn. 69).

Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung scheidet hier aus, denn nach Sinn und Zweck dieser Anlagen besteht ein WEA-Betrieb mehrere Jahrzehnte - hier 30 Jahre.

Also dürfen Errichtung und Betrieb der WEA „Greiner Eck“ das historische Erscheinungsbild der Gesamtanlage Hirschhorn nur unerheblich beeinträchtigen.

Der Begriff der Erheblichkeit wird im DSchG nicht definiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nach der Rechtsprechung des VGH Mannheim vor, wenn der Gesamteindruck des Kulturdenkmals empfindlich gestört wird. Sie muss - unterhalb der Schranke einer baurechtlichen Verunstaltung - deutlich wahrnehmbar sein und vom Betrachter als belastend empfunden werden. Maßgeblich bestimmt wird die somit vorzunehmende wertende Einschätzung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist,

- vom **Denkmalwert**: das heißt, es ist zu prüfen, ob die Beeinträchtigung in Relation zur Wertigkeit des Kulturdenkmals in einem gewissen Umfang hinnehmbar ist, und
- von der maßgeblichen **denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie**: das heißt, es muss bei der Bewertung einer Beeinträchtigung unterschieden werden, aus welchen Gründen eine Kulturdenkmaleigenschaft besteht.

Diese differenzierte, „kategorienadäquate“ Betrachtungsweise ist nach Ansicht des baden-württembergischen VGH erforderlich, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht

werden zu können (VGH Mannheim v. 27.06.2005, 1 S 1674/04, Rn. 35f; auch VG Sigmaringen v. 02.04.2008, 5 K 1038/07, Rn. 20 <jurion>).

2.1.2.) Das LfDH zählt Hirschhorn unter Berufung auf die Fachliteratur zutreffend „zu den bedeutendsten Altstädten Hessens“ und ordnet es „in die Kategorie B der raumbedeutsamen Objekte - Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen“ ein (Stellungnahme, S. 9). Angesichts dieses hohen Denkmalwertes, also des Wertes der Hirschhorner Gesamtanlage, ist zu untersuchen, ob die Beeinträchtigung durch die WEA „Greiner Eck“, hierzu in Relation gesetzt, in einem gewissen Umfang hinnehmbar ist. Mit anderen Worten: Es ist zu prüfen, ob die Beeinträchtigung erheblich ist. Dies ist zu bejahen, wenn der Gesamteindruck von dem Kulturdenkmal empfindlich gestört wird (VG Karlsruhe vom 11.05.2006, 6 K 1363/04).

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit einer Veränderung unterscheidet der VGH Mannheim, dessen anerkanntem Ansatz von der Genehmigungsbehörde gefolgt wird, „zunächst zwischen der künstlerischen Bedeutung einerseits und der wissenschaftlichen und der heimatgeschichtlichen Bedeutung andererseits“ (VGH Mannheim v. 27.06.2005, 1 S 1674/04, Rn. 36; dem folgend VG Sigmaringen v. 02.04.2008, 5 K 1038/07, Rn. 20 <jurion>). Hintergrund für die Unterscheidung dieser denkmalrechtlichen Bedeutungskategorien ist, dass bei „einem Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung aus künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, eine möglichst umfassende und ungestörte Erhaltung der Identität seiner Substanz und seines Erscheinungsbildes eine überragende Bedeutung <hat>; die Schwelle zur belastenden Wirkung, die zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung führt, ist hier tendenziell bald erreicht. Bei den Schutzgründen der wissenschaftlichen und insbesondere der heimatgeschichtlichen Bedeutung kann die Sache deswegen anders liegen, weil das Kulturdenkmal gerade in seinem dokumentarischen Charakter über sich hinausweist. In dieser Funktion - seinem "Zeugniswert" - kann es Veränderungen oftmals von vergleichsweise größerem Gewicht unbeschadet überstehen (VGH Mannheim v. 27.06.2005, 1 S 1674/04, Rn. 36f; dem folgend VG Sigmaringen v. 02.04.2008, 5 K 1038/07, Rn. 20 <jurion>; ebenso VG Karlsruhe vom 11.05.2006, 6 K 1363/04; ferner VGH München v. 18.07.2013, 22 B 12.1741, Rn. 33 <openjur>).

Zur denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie führt das LfDH wenig aus. Es konstatiert lediglich, dass eine „*hohe Anzahl alter bis sehr alter (14./15./16. Jh.) ... oder durch ihre frühe Entstehung wissenschaftlich, baugeschichtlich und künstlerisch bedeutende Fachwerkbauten ... das Ortsbild*“ prägt (Stellungnahme, S. 6f). Aus dem Kontext seiner Stellungnahme ergibt sich jedoch, dass das LfDH das Hirschhorner Denkmalensemble allen drei Bedeutungskategorien zuordnet: Die einzelnen Baudenkmäler (Fachwerkhäuser, Sakralbauten und Schloss) sowie bauliche Details (Erker, Schmuckformen, Schnitzereien, Hausmarken, Jahreszahlen, Innenausstattung) sind sowohl von künstlerischer als auch von heimatgeschichtlicher Bedeutung. Die Altstadt als Gesamtanlage gem. § 2 Abs. 2 Nr.1 DSchG besitzt neben einer (künstlerisch-) ästhetischen auch eine heimatgeschichtliche Komponente („Perle des Neckartals“). Nicht auszuschließen ist ferner ein prominenter Stellenwert einzelner Denkmalelemen-

te im wissenschaftlichen Diskurs (Kunst- und Baugeschichte, Regional-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte usw.).

2.2.) Keine erhebliche Beeinträchtigung vom Ersheimer Neckarufer

Das LfDH führt aus, dass die geplanten WKA in ca. 3,9-5 km Entfernung von der Burg Hirschhorn errichtet werden sollen (S. 10). Nach Ansicht des Landesamtes *„kommen sie von südlicher gelegenen Standorten zunehmend ins Blickfeld und treten in Konkurrenz zur Ortssilhouette. Den umfassendsten Blick auf die Stadtanlage bietet die südlich davon gelegene Grünanlage am Ersheimer Neckarufer (Brentanostraße, am Sportplatz)“* als *„wichtigster Fotostrandort“* (S. 10f). Als Beleg für die - denkmalschutzrechtlich - erhebliche Beeinträchtigung bezieht sich das LfDH auf ein eigenes Foto (Abb. 3 der Anlage 1 zur Stellungnahme vom 23.11.2015).

Es ist davon auszugehen, dass diese „amtliche“ Abbildung des LfDH den denkmalschutzrechtlichen Anforderungen an solche Bewertungen entspricht. Da das Landesamt damit selbst taugliches Bildmaterial zur Verfügung stellt, brauchen auf dessen Kritik an der Qualität des „Denkmalfachlichen Fachbeitrags“ der Antragsunterlagen (*„Die Bild- und Druckqualität der Fotos und Visualisierungen erscheint nicht optimal. Es fehlen entscheidende Fotopunkte, die die Hauptansicht des Stadtbildes berücksichtigen“*, S. 4) nicht näher eingegangen und gegenüber der Antragstellerin keine Nachlieferungen verlangt zu werden.

Dieses Foto - LfDH-Abb. 3 - dokumentiert, dass zwei der genehmigten (drei der beantragten) WKA nur weit hinten, eben aus einer Entfernung von weiter als 3,9-5 km, wahrzunehmen sind - zwei WKA kann man überhaupt nicht sehen. Die sichtbaren WKA erscheinen ziemlich klein und überragen nicht den Turm der sich in der linken Bildhälfte befindlichen evangelischen Kirche.

Es mag zur Visualisierung zwar sinnvoll sein, in einer Simulation die einzelnen WKA hervorgehoben kenntlich zu machen, etwa durch Kreise, weil damit die Drehbewegung der Rotoren besser vorstellbar sind. Anders als auf dem Foto des LfDH, wo die roten Kreise erst richtig auf die Anlagen aufmerksam machen, fallen sie ohne diese farbige Kennzeichnung allerdings kaum ins Auge - selbst mit drehenden Rotorblättern und blinkend ist das der Fall; sie wirken eher als Teil der Landschaft. Hiervon hat sich die Genehmigungsbehörde in zwei Vor-Ort-Terminen, am 17.02.2015 (bedeckt, Wolken) und am 08.12.2015 (klar, Sonnenschein, um 7-8°C), bei denen unterschiedliche Wetterlagen bestanden, einen Eindruck gemacht. Deshalb ist es auch unwahrscheinlich, dass die wegen dem Luftverkehr notwendige Anlagenbefehrerung wesentlich stört. Angesichts der intensiven abendlichen / nächtlichen Beleuchtung von Ortskern und Schloss Hirschhorn mit ihren zahlreichen Lichtquellen wirken diese Befehrerungen nur als kleine zusätzliche, wenig störende Lichtpunkte, die man ohnehin nicht von allen denkmalschutzrelevanten Standorten des Ersheimer Neckarufers aus und von der Kernstadt Hirschhorn überhaupt nicht sieht. Insgesamt erscheinen die Auswirkungen der WKA auf das Hirschhorner Stadtbild eher marginal. Um „erheblich“ zu wirken, sind sie zu weit entfernt.

In dieser Hinsicht spielt eine Rolle, dass immissionsschutzrechtlich die Befuerung der WKA kein Problem darstellt, weil diese konstruktionsbedingt weder zu Aufhellung noch zu Blendung in der Nachbarschaft der Anlagen führen kann. Es kann allenfalls zu - unerheblichen - Belästigungen kommen, keinesfalls zu schädlichen Umwelteinwirkungen (vgl. HMUKLV, Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG - Durchführung von Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen, Stand 23.05.2014, S. 55). Entsprechend sind die WKA-Leuchtfener aus dem denkmalschutzrechtlichen Blickwinkel zu bewerten: Da es weder zu Aufhellungen noch zu Blendungen kommen kann, kann es, auch unter Berücksichtigung der schon mehrfach erwähnten Distanzen, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Denkmalschutzbelangen kommen.

Hinzu kommt, dass die inszenierte nächtliche Beleuchtung Hirschhorns und vor allem der historischen Altstadt aufgrund der in Art, Helligkeit und Höhe ihrer Lage im Stadtbild unterschiedlichen Lichtquellen insgesamt unruhig wirkt. Auch die unterschiedlichen Farben - warmes Gelb, Grün, Blau, Violett (Schloss) - und ihre Spiegelungen im Neckar tragen zu dieser Licht-Gemengelage bei. Insoweit fällt die weit entfernte Befuerung der WKA mit ihren roten Lichtpunkten nicht besonders ins Gewicht.

Steht man (wie auf dem Foto Abb. 3 des LfDH) nicht direkt am Neckar, sondern ca. 20 m weiter hinten und entsprechend höher, direkt an der Brentanostr. (gegenüber Grabenstr.), dann „wächst“ der WKA-Standort „Greiner Eck“ zwar auf Kirchturmhöhe; die WKA dominieren aber immer noch nicht das Hirschhorner Denkmalschutzensemble. Zudem gibt es an der Brentanostraße Baumbewuchs, der nicht nur den Panoramablick beeinflusst, sondern auch die optischen Auswirkungen der WKA abmildert.

Insgesamt erwecken die Simulationen von LfDH (Anl. 1, Abb. 3 + 4) und im „Denkmalfachliche Fachbeitrag“ vom März 2015 sowie die vor Ort gewonnenen Erkenntnisse nicht das Gefühl, die „Greiner Eck“-WKA störten den Gesamteindruck des Kulturdenkmals empfindlich. Ein dem Denkmalschutz aufgeschlossener Durchschnittsbetrachter wird die WKA nicht als belastend empfinden, geschweige denn als Verunstaltung.

Anders als die Fälle „Neunhof“ und „Puch“, welche vom VGH München am 18.07.2013 (22 B 12.1741) und am 20.05.2015 (22 ZB 14.2827; Vorinstanz VG München vom 07.10.2014 - AZ: M 1 K 14.930) entschieden worden sind, wirken die drei sichtbaren Anlagen des „Greiner Ecks“ weder das Denkmalensemble erheblich beeinträchtigend noch gar erdrückend. Dass die 150 m hohe WKA, welche in ca. 800 m nördlich des Ortsrands von Neunhof (Nürnberg) mit seinem Renaissance-Schlösschen stehen sollte, erdrückend gewirkt hätte, lässt die nicht maßstabsgetreue Simulation im „Nürnberger Land“ (vom 29.07.2013; <http://n-land.de/news/lauf/kein-windrad-bei-neunhof>) erahnen. Den Pucher Fall, wo die WKA in nur 1.600 m Entfernung von der Pfarrkirche gebaut werden sollte, illustriert eine Abbildung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck (<http://www.merkur.de/lokales/fuerstenfeldbruck/fuerstenfeldbruck/windkraft-puch-denkmalschutz-sebastian-karmasin-landrat-4079970.html>). Dort erheben sich die Anlagen groß und mächtig über das Ortsbild.

Im „Greiner Eck“ dagegen sollen die WKA viel weiter entfernt (3,9-5 km) vom potentiell beeinträchtigten Objekt errichtet werden. Zudem spielen sie vom wirklich relevanten Blickpunkt aus – hierauf ist weiter unten einzugehen – keine Rolle.

2.3) Keine erhebliche Beeinträchtigung bei höheren Standorten in Ersheim

Weiter führt das LfDH aus:

„Die Dominanz der Windenergieanlagen verstärkt sich, je höher der Standort auf der östlichen Neckarseite gewählt wird. Wer sich also z. B. als Wanderer auf einem höhergelegenen Weg (Fährgasse, Höhenweg) auf der Ersheimer Seite bewegt, um eine nur von dort aus mögliche Sicht auf die Lage der Burgstadt in der Landschaft zu bekommen bzw. diesen Eindruck fotografisch festzuhalten, wird er die Windenergieanlagen als störende technische Elemente eines bisher ungestörten Panoramas zwischen der ev. Pfarrkirche mit Turm im Süden und der Burg- und Schlossanlage im Norden als den bisher dominanten, den Blickausschnitt rahmenden und begrenzenden Elementen wahrnehmen (Anlage, Abb. 4). Hier wird „das Wesen, das überlieferte Erscheinungsbild oder die künstlerische Wirkung des historischen Orts- und Landschaftsbildes“ ... somit erheblich beeinträchtigt.“ (S. 11).

Dem kann in diesem Umfang nicht gefolgt werden. Zwar dokumentiert die LfDH-Abb. 4 ein „Höherwachsen“ der WKA parallel zum Geländeanstieg auf der anderen Neckarseite in Ersheim. Allein vom Fotostandort Höhenweg ist, wie dieses Foto ebenfalls zeigt, das historische Panorama Hirschhorns wegen verdeckender moderner Bebauung überhaupt nicht mehr vollständig zu sehen. Zudem zeigt die Aufnahme des Landesamtes, dass das verbleibende Teilpanorama durch mehrere neuere Bauwerke vorbelastet ist. „Das Wesen, das überlieferte Erscheinungsbild oder die künstlerische Wirkung des historischen Orts- und Landschaftsbildes“ wurde hier sichtlich bereits geschädigt. Diese modernen Wohnbauten lenken – wie der Vor-Ort-Termin am 08.12.2015 bestätigte – den Blick des aufgeschlossenen Betrachters auf das Denkmalensemble weit mehr ab als die – auch hier wieder augenfällig mit roten Kringeln hervorgehobenen – WKA.

Ausweislich der Antragsunterlagen (Denkmalschutzrechtlicher Fachbeitrag vom März 2015, Abb. 24) überragt zwar an einem bestimmten Standort auf dem Höhenweg eine WKA leicht das Schloss. An diesem Standort stört aber, wie der v.g. Vor-Ort-Termin bestätigte, bereits eine breite Stromleitung das Bild; auch diese stellt eine Vorbelastung dar. Zudem handelt es sich dabei um die mit diesem Bescheid nicht genehmigte WKA E2.

Die Vorbelastung durch moderne Wohnbebauung, Stromleitungen und Pflanzwerk dominiert und verstellt auch beim Höhersteigen in Ersheim den freien Blick auf das Altstadtpanorama, so dass etwaige WKA in 4-5 km Entfernung kaum ins Gewicht fallen. Dies gilt für alle in Augenschein genommenen Ersheimer Blick- bzw. Fotostandorte, im Gelände ansteigend von Fährweg über Schönbrunner Str. und Heinrich-Weis-Str. bis zum Höhenweg.

2.4.) Maßgebliche Sichtbeziehung

2.4.1.) Zudem überzeugt die Annahme des LfDH nicht, der Standort von Abb. 3 sei der „wichtigste Fotostandort“ (S. 10f) bzw. der maßgeblichste für die Sichtbeziehung. Ein neutraler, auch für den Denkmalschutz aufgeschlossener Betrachter wird sich im Wesentlichen auf den alten Ortsbereich beschränken, der von der Stadtmauer umgeben ist (Grabenstraße nach rechts). Der Bereich im Umfeld der ev. Kirche, der ausweislich der LfDH-Abb. 3 + 4 auch moderne Bauwerke enthält (z.B. das „Haus Panorama“ oberhalb der Kirche), ist kulturhistorisch nicht so interessant wie der innerhalb der Stadtmauer. Wie wenig auffällig die WKA dann sind, simuliert etwa der „Denkmalschutzrechtliche Fachbeitrag“ vom März 2015 mit Abb. 22 (dort, S. 14).

In diesem Zusammenhang überzeugt auch nicht der Verweis auf „die Faszination dieser landschaftlichen Situation“, die „bereits im 19. Jahrhundert bedeutende Maler wie Turner oder Fohr angezogen“ hat (S. 2 der Stellungnahme der Verwaltung der Staatlichen Schlösser- und Gärten). Denn Turner hat – wie aus der dort beigefügten Abbildung zu sehen ist – gerade nicht seinen Standpunkt auf der anderen, Ersheimer, Neckarseite gewählt (der Neckar fließt hinter dem Standort des Malers), sondern er steht auf der Altstadtseite, nahe der Laxbach-Mündung. Fohr dagegen blickt 1813 zwar „von drüben“ (südl. Krautlachenweg oder etwas höher: Weg nach Schönbrunn (heutige K 4105), jedenfalls weiter im Süden von Ersheim), aber aus einer Richtung, aus der der Bereich südlich des Laxbach-/Ulfbachtals und damit auch das „Greiner Eck“ nicht sichtbar sind. Für beide Fälle gilt: Hätten die WKA damals schon gestanden, wären sie von den Standpunkten der Künstler gar nicht sichtbar gewesen.

Schaut man sich näher an, welchen Blick die Fotografen und Maler der letzten Jahrzehnte eingenommen haben, dann gibt der Standort „Brentanostraße gegenüber Grabenstraße“, diese dann in der linken Bildmitte und links davon die ev. Kirche sowie weitere neuere Gebäude, weder den „historischen Blick“ noch den „wichtigsten Fotostandort“ (so das LfDH) wieder. Auch wenn dieser Blick durchaus vorkommt, überwiegt doch der oben beschriebene – eingeschränkte – Blick auf den alten, von der Stadtmauer umgebenen Ortsbereich (Grabenstraße nach rechts). Als Beispiele mögen folgende Werke dienen:

- Hirschhorn mit Burg, Stich um 1780 (Bundesanstalt für Wasserbau, <http://bildarchiv.baw.de/cdm/ref/collection/wsv/id/2667>)
- Johann Jakob Tanner d. J., Ansicht von Hirschhorn, Mitte 19. Jh., Aquatinta <http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/gsrec/current/9/sn/oa?q=Hirschhorn>
- Eugen Fischels, Neckarfloß bei Hirschhorn, Fotografie 1894 (http://www.mark-twain-in-heidelberg.de/htm/mthd_n_fp2_hirschhorn.htm)

- Karl Pfaff, Fotografie von etwa 1900, in: "Heidelberg und Umgebung". Heidelberg: J. Hörning, 1902 ([https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Hirschhorn_\(Karl_Pfaff\)_1896.jpg?uselang=de](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Hirschhorn_(Karl_Pfaff)_1896.jpg?uselang=de))
- NN, Altstadt mit Schloss und Karmeliterkloster, Foto um 1900: <http://www.zeno.org/Ansichtskarten/M/Hirschhorn+%28Neckar%29,+Hessen/Alt+Hirschhorn+mit+Schloss+und+Karmelitenkirche>
- NN, Ansichtskarte / Postkarte Hirschhorn am Neckar, Altstadt mit Schloss, Karmeliter Klosterkirche, Kirche, Foto, datiert 1926
<http://www.akpool.de/ansichtskarten/24245955-ansichtskarte-postkarte-hirschhorn-am-neckar-altstadt-mit-schloss-karmeliter-klosterkirche-kirche>
- August Rupp, Hirschhorn am Neckar, Foto vor 1930 (Landesgeschichtliches Informationssystem Hessen: <http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/xsrec/current/25/sn/bd?q=YToxOntzOjU6InNhY2hlljtzOjY6IkJ1cmdlbil7fQ==>)
- Kurt Thon (1913-1998), Hirschhorn, Gemälde nach 1945, <http://kurt-thon.de/gemaelde/#>

Auch der Blick von Nordosten, aus Richtung der Ersheimer Flußschleife neckarabwärts, auf Altstadt mit Burgberg begegnet häufig:

- R. Höfle (Zeichner); Johann Gabriel Friedrich Poppel (Stahlstecher), Hirschhorn am Neckar, um 1849, in: Historische Ortsansichten
<http://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/oa/id/1880>
- F. Würthle, Hirschhorn, Stadt und Burg am Neckar, Stahlstich ca. 1850,
<http://www.antique-prints.de/shop/Media/Shop/10453.jpg>
- Julius Näher, Hirschhorn, 1891,
http://www.mark-twain-in-heidelberg.de/bilder/neckar/mthd_n_hiho_naeher.jpg
- Foto u. Zeichnung bei Museum Langbein (<http://www.museum-hirschhorn.de/Geschenk.html>), wobei die alte Fotografie von einem zu Fohr vergleichbaren Standort aus gemacht wurde.

Diese Liste ließe sich erweitern. Alle diese Werke haben gemeinsam, dass der Blick in Richtung „Greiner Eck“, auf die dort geplanten WKA, fehlt – wie auch bei Turner und Fohr. Maßgeblich ist das Ensemble mit Schloss, den spätmittelalterlichen Gotteshäusern und den Fachwerkbauten – also der Bereich innerhalb der Stadtmauer. Diese Werke mögen z.T. vielleicht nicht an die Qualität eines Turner oder Fohr heranreichen; sie dokumentieren aber den Teil von Hirschhorn, der für einen Großteil interessierter Dritter „der wesentliche“ ist. Entsprechende Ergebnisse erhält man, wenn man sich etwa in Google-Earth die eingestellten Fotos der Nutzer ansieht.

2.4.2.) Im Grunde ergibt sich das auch indirekt aus den Ausführungen des LfDH selbst: In der Stellungnahme wird der südliche Stadtbereich außerhalb der Stadtmauern kaum erwähnt (Stellungnahme vom 23.12.2015; Hervorhebungen durch die Genehmigungsbehörde):

- „Der Stadtgrundriss von Hirschhorn kann als exemplarisches und herausragendes Beispiel eines unversehrten **mittelalterlichen** Grundrisses dienen, Der **innere Stadtbereich** ist weder durch unmaßstäbliche Neubauten noch durch Abbruch- oder moderne Verkehrsflächen gestört. Die Phasen der **mittelalterlichen Entstehung und Entwicklung (Burg - Alte Siedlung - gotische Siedlungserweiterung)** sind eindeutig ablesbar, ...“ (S. 5).
- „Der Siedlungskern liegt **unterhalb der Burg**, das sog. Hinterstädtchen. ... **Um 1500** planmäßige Erweiterung nach Süden: Der **seit mittelalterlicher Zeit** nur geringfügig veränderte Grundriß mit seinem Straßennetz und den kaum überschrittenen Bebauungsgrenzen - fast die Hälfte **des ummauerten Stadtgebietes** ist noch heute unbebauter Steilhang! - gibt eine lebendige Vorstellung von der Anlage einer **spätmittelalterlichen Kleinstadt**. Vor allem vom Fluß her vor dem Bergsporn **eindrucksvoll aufgebautes Stadtbild durch Mauern, enggedrängte steilgieblige Häuser, überragt von Türmen, Kloster und Burg**. Die **geschlossene Fachwerkbebauung**, wobei **Giebelstellung in der Haupt und Traufenstellung** in den Nebenstraßen die Regel sind, herrscht namentlich im südlichen Stadtteil vor. Vielfach finden sich reizvolle und malerische Partien, vor allem in Verbindung mit **Treppen und Treppenwegen**. Die unmittelbare Beziehung zum Fluß wird nur durch die an der uferseitigen Stadtmauer vorüberführende Umgehungsstraße unterbrochen.“ (S. 6)
- Eine hohe Anzahl **alter bis sehr alter (14./15./16. Jh.)**, qualitätvoller und repräsentativer oder durch ihre frühe Entstehung wissenschaftlich, baugeschichtlich und künstlerisch bedeutende **Fachwerkbauten** prägt das Ortsbild und bildet **geschlossene Straßenzeilen**. Viele **historische Details** sind erhalten (**Erker, Schmuckformen, Schnitzereien, Hausmarken, Jahreszahlen, Innenausstattung**).“ (S. 6f).
- Während der **ältere Stadtbereich „Hinterstädtchen“ unterhalb der Burg** durch von der Topographie geprägte, organisch verlaufende Straßen und „gewachsene Bebauung“ gekennzeichnet ist, zeichnet sich der neuere Bereich **„Vorderstadt“** durch eine stringent geplante Anlage mit **hangparalleler Hauptstraße** und **kammartig im rechten Winkel** abzweigenden, zum Neckarufer hin abfallenden Gassen gleicher Breite und Parzellentiefe aus. Hier sind alle **Häuser in Bezug auf die Firstrichtung einheitlich** orientiert. Daraus ergeben sich in der Hauptstraße Giebelständigkeit, in den Gassen Traufständigkeit.“ (S. 7). Mit „Vorderstadt“ ist nicht der Siedlungsbestand außerhalb der Stadtmauer gemeint, sondern der fachwerkbestandene an der Hauptstraße innerhalb der Mauer.
- Hirschhorn zeichnet sich durch eine weitgehend **vollständig erhaltene Ummauerung mit teilweise erhaltenen Toren und Türmen** aus, ...“ (S. 7).

Auch die Stadt Hirschhorn konzentriert sich bei ihren Auftritten und Veranstaltungen im Wesentlichen auf den Altstadt kern innerhalb der Mauern, weder beim „Historischen Stadtrundweg“ (<http://www.hirschhorn.de/tourismus/sehenswertes/historischer-stadtrundweg/>) noch bei den Stadtführungen „durch schmale Gassen der romantischen Altstadt mit ihren bezaubernden Fachwerkhäusern und den Zunftzeichen“ (<http://www.hirschhorn.de/tourismus/fuehrungen/stadt-und-burgfuehrungen/>) spielt der „neue“ Ortsbereich extra muros,

einschließlich der evangelischen Kirche aus dem ausgehenden 19. Jahrhundert, eine nennenswerte Rolle (auf einen Stadtplan neben dem Schlossparkplatz ist diese Kirche sogar von einem schnöden Kindergarten-Symbol verdeckt). Auch auf den Fotografien, mit denen sich die Stadt im Internet präsentiert, ist der zukünftige WEA-Standort nicht relevant (vgl. die 36 Fotos unter dem link wie vor).

Es geht also immer um den mittelalterlich-frühneuzeitlichen Ortsbereich innerhalb der Stadtmauer. Demgegenüber tritt selbst in der LfdH-Stellungnahme der außerhalb liegende Bereich mit der erst 1891 gebauten evangelischen Kirche, mag sie auch unter Denkmalschutz stehen, von seiner Bedeutungsschwere her massiv in den Hintergrund. Unverständlich ist deswegen, dass gerade dieser relativ unbedeutende Ortsbereich südlich (neckarabwärts) der Grabenstraße Bestandteil des historischen oder künstlerischen Blicks auf Hirschhorn sein soll.

Unter Berücksichtigung all dieser Gründe kann der Ansicht des LfdH, der Standort von LfdH-Abb. 3 sei der wichtigste und für die Sichtbeziehung maßgebliche Fotostandort, nicht gefolgt werden.

2.5.) Wirkungsbereich WKA - Schloss

2.5.1.) Soweit das Landesamt „weiteres Störpotential bei Besteigung des Burgbergs (Burgwanderweg), wo die Windenergieanlagen im landschaftlichen Hintergrund historischer Bauten erscheinen (Alter Friedhof Schlossstraße, Burghof mit Umfassungsmauern und Türmen, Terrasse des Burgrestaurants ...)“ sieht (S. 11), ist zu ergänzen, dass von einigen wenigen der genannten Stellen tatsächlich alle vier WKA zu sehen sein werden.

Grundsätzlich kann auch ein Blick aus einem Kulturdenkmal heraus denkmalschutzrechtlich besonders schützenswert sein („Innen-Außen-Blickbeziehung“: VGH München v. 18.07.2013, 22 B 12.1741, Rn. 35 <openjur>). Die lediglich „schöne Aussicht“ dagegen ist nicht geschützt (BVerwG v. 28.10.1993, 4 C 5/93, Rn. 24 <juris>).

In diesem Zusammenhang kommt, wie die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten zutreffend betont, dem historischen Kontext eine eminente Bedeutung zu (*„... sowohl die Wirkung der Burg in der Landschaft und der damit verbundene Herrschaftsanspruch des jeweiligen Burgherrn <sind> von großer Bedeutung als auch die Sichtbeziehungen von der Burg in die Landschaft“*).

Der Blick zum „Greiner Eck“ als solcher ist historisch nicht von Bedeutung. Dass heute, gewissermaßen als „Nebenprodukt“ der erhaltenen Burganlage, erbaulich in die Landschaft geschaut und das Panorama genossen werden kann, war nie Primärzweck. „Landschaft“ und deren Genuss sind keine mittelalterlichen Empfindungen, sondern erst „Errungenschaften“ späterer Zeit. Standorte für Burgen wurden nicht nach Kriterien wie „landschaftlich schön“, „tolle Aussicht“ usw. ausgesucht. Die Argumente waren handfester: Üblicherweise war es Sinn und Zweck von Burgen und ähnlichen Anlagen, Herrschaftsansprüche zu sichern. Die Burg-Schloss-Anlage Hirschhorn diente ebenfalls diesem Zweck. Das Schloss sicherte nach

Westen, Süden und Osten, nämlich, neben den beiden Seitentälern, vornehmlich den (Handels-)Verkehr auf dem Neckar und die Siedlung Hirschhorn.

Die Herren von Steinach-Harfenberg als Lehensleute der Benediktinerabtei Lorsch errichteten am Talausgang wahrscheinlich im 12. Jahrhundert eine Burg, um den Besitz dieses Klosters zu sichern. Die späteren Herren von Hirschhorn bauten im Laufe der Jahrhunderte die Burg weiter aus. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde sie „modernisiert“ und zum Renaissance-schloss erweitert. Strategisch gut platziert kann man von der Burg drei Täler überblicken: das Ulfenbach-, das Finkenbach- und - vor allem - das Neckartal. Letzterem kommt wegen der Schiffbarkeit und der damit verbundenen Kontrolle über den Handelsverkehr die größte Bedeutung zu (Zolleinnahmen). Einen weiteren Bedeutungszuwachs erhielt die Neckarseite durch den Bau des Renaissancepalas´ gegen Ende des 16. Jahrhunderts (sogenannter „Hatzfeld-Bau“). Hinzu kam, dass auf den Terrassen unterhalb des Schlosses sowohl Lust- als auch Nutzgärten angelegt wurden (Türk, Wanderungen zu den schönsten Burgen und Schlösser im Odenwald - Teil 2, Lorsch 2007, S. 66 <70>). Zudem diente die Burg auch als Statussymbol und Machtzeichen; das Leben unten im Ort am Fluss konnte von dort ebenfalls überwacht werden. Das alles impliziert, dass der wesentliche historische Kontext - Sicherung und Repräsentation - des Burg-Schlusses auf den Neckar hin gerichtet war, und zwar über Jahrhunderte hinweg. Subsidiär war die Kontrolle über die beiden Seitentäler. Historisch unbedeutend war jedoch der Blick in Richtung „Greiner Eck“ (mit „Pfalzwald“ und „Wolfsgrube“), in deren Bereich die WKA künftig stehen sollen); Feinde oder Händler ziehen mit ihren Trossen nicht über bis zu 500 m hohe Hügellandschaften, sondern sie nutzen ungleich besser begeh- und befahrbare Wege im Tal.

Historisch ist demzufolge die Sichtbeziehung zwischen Schloss Hirschhorn und dem zukünftigen Standortbereich der WKA „Greiner Eck“ eher marginal. Hieraus kann deswegen jedenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Denkmalschutzrechts abgeleitet werden.

Es ist zudem so, dass die WKA nicht als nebeneinander aufgereihter, optischer Sperrriegel wahrgenommen werden, sondern dass sie mit zunehmender Ferne niedriger werden und „nach hinten“ verschwinden. Dieses „Störpotential“ kann nur von wenigen Stellen des Schlosses aus wahrgenommen werden und wirkt dann - wie Abb. 27 des revidierten Denkmalschutzrechtlichen Fachbeitrags vom März 2015 (dort, S. 19) zeigt - wegen der großen Distanz nicht dominant.

2.5.2.) Die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten schlussfolgert, die geplante WEA sei *„als problematisch für Schloss Hirschhorn zu bewerten“*, denn von *„Schloss Hirschhorn würden die Windräder am „Greiner Eck“ deutlich zu sehen sein. Für die Einbettung der Burg in den Kontext ihrer historischen Kulturlandschaft ist dies sehr problematisch“* (Stellungnahme, S. 1f). Sie begründet ihre Ausführungen aber nicht substantiiert. Sie verweist lediglich auf die Werke Turners und Fohrs. Offen bleibt, worin genau die Problematik für die Schlösserverwaltung liegt, vor allem in Bezug auf die Trias „bildende Kunst - Schloss - ge-

plante WKA“. Der Genehmigungsbehörde erschließt sich angesichts des zuvor Ausgeführten eine derartige Problematik nicht.

2.6.) Wirkungsbereich WKA - Altstadt

Demgegenüber sind – was auch das LfDH konstatiert (S. 10) – die WKA von der historischen Altstadt Hirschhorns aus nicht zu sehen. Der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter kann insoweit die Hirschhorner Altstadt durchlaufen, ohne dass es zu irgendeiner Beeinträchtigung durch die Anlagen kommt.

2.7.) Wirkungsbereich WKA - Denkmäler im Umland

Hinsichtlich der anderen Gemeinden und Gemeindeteile (Langenthal, Ober-Schönmattenwag, Neckargemünd, Dilsberg, usw.) sieht das LfDH keine erheblichen Beeinträchtigungen von Denkmalschutzbelangen; weder die umfangreiche Stellungnahme vom 23.11.2015 noch vorherige Aussagen dieser Behörde oder der unteren Kreisdenkmalschutzbehörde machen entsprechendes geltend.

3.) Abschließende Bewertung

3.1.) Von den vier genehmigten WKA werden nur zwei von einigen Stellen vom Gemeindegebiet Hirschhorns aus zu sehen sein; von der Burg aus auch alle vier. Diese optischen Auswirkungen – nur um diese geht es bei dieser denkmalschutzrechtlichen Betrachtung – werden bei Verwirklichung des WKA-Vorhabens sicher eintreten; sie sind nicht vermeidbar und werden bestehen, solange die WKA existieren.

Neben diesen sensorischen Auswirkungen, die von einigen Blickpunkten aus evtl. die visuelle Erlebbarkeit der Hirschhorner Gesamtanlage leicht beeinträchtigen, sind durch die Errichtung und den Betrieb der WEA weder substantielle noch funktionale Auswirkungen auf die Kulturdenkmäler zu erwarten: Das Kulturgut wird weder in seiner Bausubstanz geschädigt noch durch Immissionen belastet; die zur Gesamtanlage zugehörigen Einzeldenkmale einschließlich des Schlosses sind auch nach wie vor noch nutz- und erlebbar.

Am deutlichsten werden die Anlagen vom östlichen Neckarufer im Ortsteil Ersheim wahrgenommen werden, und zwar sowohl von der dort wohnenden Bevölkerung als auch von Touristen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass schon derzeit von den höheren Lagen Ersheims aus kaum ein freier Blick auf das gesamte Altstadtpanorama Hirschhorns möglich ist. Zudem erweisen sich vorhandene moderne, dem unbefangenen Betrachter nicht unbedingt als „historisch adäquat“ erscheinende Bauwerke und Stromleitungen als Sichthindernisse und somit als Vorbelastung.

Insgesamt trägt die Distanz zu den WKA von mehreren Kilometern – gleich von welchem Blickpunkt aus – dazu bei, dass diese nicht dominieren und keine erdrückende Wirkung entfalten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung sich drehender Rotoren und der Befuerung; auch diese Wirkungen werden durch die Entfernung von 4-5 km verringert.

3.2.) Gerade diese Überlegungen führen zum Ergebnis, dass der Gesamteindruck des Kulturdenkmals durch die „Greiner Eck“-Anlagen nicht empfindlich gestört werden und die durch sie kausal verursachten Beeinträchtigungen hinnehmbar sind. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass im Falle Hirschhorns sowohl eine Vielzahl von einzelnen Denkmälern als auch, sich aus diesen zusammensetzend, eine denkmalschutzrechtliche Gesamtanlage im Spiel sind. Das LfDH hält – im Ergebnis wird dies geteilt – lediglich die Gesamtanlage für erheblich beeinträchtigt; eine Betrachtung der Einzelanlagen, zu denen das LfDH nichts ausführt, ist deswegen entbehrlich. Somit muss gelten:

Der Bedeutungsklassifizierung von Denkmälern des VGH Mannheim folgend gilt für die Hirschhorner Gesamtanlage in Bezug auf ihre künstlerische und kunsthistorische Bedeutung zwar, dass der möglichst umfassenden und ungestörten Erhaltung der Identität ihres Erscheinungsbildes eine überragende Bedeutung zukommt und dass grundsätzlich die Schwelle zur belastenden Wirkung, die zur Erheblichkeit der Beeinträchtigung führt, tendenziell schnell erreicht sein kann. Die obigen Ausführungen belegen allerdings durch Bau und Betrieb der WKA in großer Entfernung einen eher geringen Eingriff. Man mag die WKA befürworten oder nicht; die Schwelle zur belastenden Wirkung wird durch sie nicht überschritten. Die Substanz und das Erscheinungsbild der Gesamtanlage bleiben erhalten.

Soweit der Hirschhorner Altstadt eine wissenschaftlichen und insbesondere (heimat-) geschichtliche Bedeutung zukommt, ist auf den dokumentarischen Zeugniswert hinzuweisen, der sogar größere Veränderungen unbeschadet zu überstehen vermag (VGH Mannheim v. 27.06.2005, 1 S 1674/04, Rn. 36f). Die durch die WKA bedingten Veränderungen sind dagegen – wie ausgeführt – gering (wenn man dem „Blickmodell“ des LfDH folgt: Stellungnahme, Anl. 1, Abb. 3) bis marginal und unbedeutend (wenn man dem hier vertretenen „intra muros“-Ansatz folgt). Durch die WKA erleidet die Gesamtanlage keine Authentizitätseinbuße und ihr historischer Quellenwert wird nicht beeinträchtigt. Dies gilt nebenbei auch vor dem Hintergrund, dass gerade bei ortsbildbezogenen Gesamtanlagen der bauliche Wandel in der Natur der Sache liegt.

So ist und war auch das Hirschhorner Ensemble seit jeher dynamisch (wenn auch vielleicht weniger als bei anderen Orten mit historischem Kern): Auf die einfache und später stärkere Befestigung des Mittelalters folgte die Umwandlung in ein Schloss mit Renaissanceelementen; das alte Kernstädtchen wurde zuerst durch die südliche „Vorderstadt“ erweitert, später um die baulichen Anlagen außerhalb der Stadtmauer, etwa der evangelischen Kirche von Ende des 19. Jahrhunderts, aber auch durch Wohn- und Nutzbauten (S-Bahn-Station), dabei mehrstöckigen (Altenheim etc.), des 20. Jahrhunderts; der weitgehend freie, z.B. durch Würthles Stahlstich von 1850 dokumentierte Blick von Ersheim wurde irgendwann – ab 1933

- von der Schleuse - direkt unterhalb des Schlosses - verändert; Kabelleitungen kamen hinzu; der Ausbau der L 3105 vor der Stadtmauer mit dem entsprechenden Kfz-Verkehr usw. Diese Änderungsdynamik ist bei Betrachtungen wie der vorliegenden immer zu berücksichtigen und mit Gewöhnungseffekten in Relation zu setzen (VGH Baden-Württemberg v. 01.09.2011, 1 S 1070/11).

Deswegen kann im hier zu entscheidenden Fall die Prognose getroffen werden, dass ein diese Dynamik berücksichtigender, für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossener Durchschnittsbetrachter vorliegend keine erhebliche Beeinträchtigung sehen wird. Es ist darüber hinaus ebenfalls sehr wahrscheinlich, dass sich bezüglich der sichtbaren WKA das visuelle Empfinden im Laufe der Zeit ändern und ein Gewöhnungseffekt eintreten wird.

3.3.) Die Wirkung der Hirschhorner Gesamtanlage als Kunstwerk, als Geschichtszeugnis und als bestimmendes kulturhistorisches Element - „Perle des Neckartals“ - wird somit durch die geplanten WKA nicht geschmälert. Eine oft behauptete Dominanzverschiebung vom Schloss zu den WKA hin lässt sich nicht begründen. Das WEA-Vorhaben hält die gebotene Achtung gegenüber den in der Gesamtanlage verkörperten Werten ein. Nach alledem wird es zwar Beeinträchtigungen geben; diese werden aber als nicht erheblich i.S. des § 16 Abs. 3 S. 2 DSchG eingestuft.

Folglich war eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung, die gem. § 13 BImSchG im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konzentriert wird, zu erteilen.

b) Kein Entgegenstehen sonstiger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB

ba) Denkmalschutzrechtliche Belange gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB

Unter Einbeziehung des denkmalschutzrechtlichen Prüfungsergebnisses folgt, dass dem Vorhaben auch nicht § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5, 4. Alt. BauGB i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen.

Die baurechtlich zuständige Behörde, die untere Bauaufsicht des Kreises Bergstraße, hat zu den denkmalschutzrechtlichen Belangen unter dem Blickwinkel des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB keine Stellungnahme abgegeben. Deswegen erfolgt die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde.

1.) Notwendigkeit der Prüfung

Die oben vorgenommene denkmalschutzrechtliche Prüfung (nach Landesrecht) ersetzt nicht die baurechtliche Zulässigkeitsprüfung. Das BVerwG hat in seinem Beschluss vom 26.06.2014 (4 B 47.13) festgestellt (Rn. 7),

„dass es bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens nach § 35 Abs. 1 und 2 BauGB stets einer die gesetzlichen Vorgaben und Wertungen konkretisierenden nachvollziehenden Abwägung bedarf, ob die in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beispielhaft genannten öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen oder durch dieses beeinträchtigt werden, wobei „nachvollziehende Abwägung“ einen gerichtlich uneingeschränkt überprüfbaren Vorgang der Rechtsanwendung meint, der eine auf den Einzelfall ausgerichtete Gewichtsbestimmung verlangt (vgl. Urteil vom 19. Juli 2001 - BVerwG 4 C 4.00 - BVerwGE 115, 17 <24> zur Rechtslage nach dem BauGB 1987; jüngst Urteil vom 27. Juni 2013 - BVerwG 4 C 1.12 - BVerwGE 147, 118 Rn. 6). Geklärt ist ferner, dass speziell die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belange des Denkmalschutzes zwar in der Regel - positiv wie negativ - durch das Denkmalrecht der Länder konkretisiert werden, die Regelung aber dennoch keine bloße Verweisung auf Landesrecht enthält, sondern eine bundesrechtlich eigenständige Anforderung formuliert, die - unbeschadet einer Konkretisierung durch Landesrecht - unmittelbar selbst eingreift, wo grobe Verstöße in Frage stehen; § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB gewährleistet ein Mindestmaß an bundesrechtlich eigenständigem, von landesrechtlicher Regelung unabhängigem Denkmalschutz, der im Verhältnis zu den denkmalrechtlichen Vorschriften des Landesrechts, die nach § 29 Abs. 2 BauGB unberührt bleiben, eine Auffangfunktion zukommt (Urteil vom 21. April 2009 - BVerwG 4 C 3.08 - BVerwGE 133, 347 Rn. 21).

Nach Ansicht des BVerwG sind die Anforderungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB nicht mit Landesdenkmalrecht deckungsgleich. Demnach können die „bundesrechtlichen Anforderungen des Denkmalschutzes einem privilegierten Außenbereichsvorhaben auch jenseits der für die Unterschutzstellung des Denkmals maßgeblichen Gründe und deren Eintragungen in die Denkmalliste entgegenstehen“ (a.a.O., Rn. 11; vgl. auch Viebrock, Hess. Denkmalschutzrecht, 2007³, Einführung A, Rn. 94; Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35, Rn. 95).

2.) Abwägung

2.1.) § 35 Abs. 1 BauGB schreibt vor, dass - bei privilegierten Anlagen wie WEA (Nr. 5) - keine öffentlichen Belange *entgegenstehen* dürfen (in Abgrenzung zu den nicht privilegierten sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB: Solche sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange *nicht beeinträchtigt* werden). § 35 Abs. 3 führt Beispiele für solche öffentlichen Belange auf, wozu auch Belange des Denkmalschutzes gehören (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5, 4. Alt. BauGB).

Die bloße Beeinträchtigung öffentlicher Belange macht ein privilegiertes Vorhaben wie das vorliegende noch nicht unzulässig: die Privilegierung führt zu einem stärkeren Durchset-

zungsvermögen gegenüber den öffentlichen Belangen (Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar 2014¹², § 35, Rnrn. 6 u. 63; Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 35, Rn. 60). Es muss von einer WEA also eine stärkere Wirkung auf die öffentlichen Belange ausgehen als von sonstigen, nicht privilegierten Vorhaben, um sie unzulässig zu machen.

Bei der Unterscheidung der beiden Begriffe „beeinträchtigen“ und „entgegenstehen“ kann auf den Beschluss des OVG Lüneburg (v. 21.07.2011, 12 ME 201/10, Rn. 12) verwiesen werden. Dort wird „entgegenstehen“ mit den Termini „unzumutbare Beeinträchtigung“ und „nicht hinnehmbare Gefährdung“ in Verbindung gebracht; Belange können entgegenstehen, wenn sie „in einer Weise nachteilig betroffen sein <können>, dass dies zur Unzulässigkeit des streitigen Vorhabens ... führt.“

Weil nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange zur Unzulässigkeit privilegierter Vorhaben führt, ist zur Ausfüllung des Merkmals „entgegenstehen“ eine Abwägung durchzuführen zwischen dem Vorhabenzweck und dem öffentlichen Belang. Es müssen die sich im Einzelfall gegenüberstehenden Gewichte der einzelnen Positionen verglichen werden. Hierbei ist das vom Gesetzgeber der Außenbereichsprivilegierung zuerkannte Gewicht besonders zu berücksichtigen (BVerwG Urt. v. 14.03.1975, IV C 41.73; BVerwG Urt. v. 13.12.2001, IV C 3/01.70; Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35, Rn. 60, m.w.N.; Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar2014¹², § 35, Rn. 70). Bei dieser Abwägung ist allerdings eine Kompensation der öffentlichen Belange – also eine Aufrechnung der Nachteile gegen die Vorteile durch das Vorhaben – nicht möglich; es kann nicht saldiert werden (BVerwG Urt. v. 16.02.1973 (IV C 61.70), Rn. 14; Söfker a.a.O., Rn. 77; Mitschang/Reidt, a.a.O., Rn. 70).

2.2.) Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass der öffentliche Belang „Belange des Denkmalschutzes“ unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber gewollten Privilegierung von WEA-Vorhaben im Außenbereich nicht gegenüber den Belangen der Antragstellerin und ihres Vorhabens überwiegt.

In die Abwägung sind die Schutzwürdigkeit des denkmalschutzrechtlichen Belangs der Hirschhorner Gesamtanlage sowie die Intensität und die Auswirkungen des Eingriffs durch Errichtung und Betrieb der „Greiner Eck“-WEA einzustellen. Dem gegenüberzustellen ist das Interesse an der Realisierung des WEA-Vorhabens (zu diesen Kriterien vgl. Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35, Rn. 95). Zu Gunsten des Denkmalschutzes ist dabei zu berücksichtigen, dass, wie beschrieben, es sich bei der Hirschhorner Gesamtanlage um ein „für Südhessen einzigartiges“ Stadtbild und um eine der „bedeutendsten Altstädte Hessens“ handelt (Stellungnahme des LfDH vom 23.11.2015, S. 9). Hier ist also auf den Grundgedanken des Denkmalschutzes abzustellen, der beinhaltet, „den überlieferten Bestand an wertvollen und wesentlichen Kulturdenkmälern zu bewahren und zu sichern“

(amtl. Begründung zum DSchG 1974, Drs. 7/3958, S. 14). Somit kommt wegen der eminenten Bedeutung der Hirschhorner Altstadt dem denkmalschutzrechtlichen Belang eine hohe Schutzwürdigkeit zu. Demgegenüber ist, wie im denkmalschutzrechtlichen Kapitel dieses Bescheides ausführlich dargelegt worden ist, die Intensität des durch Errichtung und Betrieb der WEA bedingten Eingriffs allein schon wegen der in Rede stehenden räumlichen Distanz sehr gering. Jedenfalls liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Da die Auswirkungen des WEA-Vorhabens auf die Altstadt-Gesamtanlage zudem – wie dargestellt – nur visuell sind und nicht in die bauliche Substanz eingreifen, sind diese ebenfalls als marginal zu bewerten; der für den Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter wird die WKA nicht als besonders störend etc. empfinden. Der VGH München vertritt wie das BVerwG die Auffassung, dass § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB ein „Mindestmaß an bundesrechtlich eigenständigem, von landesrechtlichen Denkmalschutzregelungen unabhängigem Denkmalschutz“ gewährleistet und eingreift, „wo grobe Verstöße in Frage stehen“. Er verlangt „nach alledem eine besondere, erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals“ (VGH München v. 18.07.2013, 22 B 12.1741, Rn. 32; entspr. ders. v. 30.04.2014, 22 ZB 14.680, Rn. 17 <juris>). Eine solche ist im vorliegenden Fall aber ohnehin nicht gegeben.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse am Ausbau regenerativer Energiequellen und die Energieversorgung der Öffentlichkeit, das private, im Wesentlichen wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin als Energieversorgerin „Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG“. In diesem Zusammenhang ist auch von Relevanz, dass die Antragstellerin und spätere Betreiberin sich auf ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb berufen kann. Dieses Recht gilt zwar weder schrankenlos noch kann es Ansprüche auf eine verwaltungsrechtliche Zulassung begründen, deren Erteilung in erheblichem Konflikt mit öffentlichrechtlichen Normen stehen würde. Hier jedoch ist der Konflikt zwischen denkmalschutzrechtlicher Beeinträchtigung und Außenbereichsprivilegierung gering. Zudem ist zu beachten, dass die Antragstellerin bereits hohe Kosten gehabt hat.

In die Abwägung einzustellen ist schließlich das als sehr hoch einzustufende öffentliche Interesse am Ausbau regenerativer Energiequellen und an der Energieversorgung der Öffentlichkeit. Diese Interessen werden u.a. dokumentiert durch den sog. Hessischen Energiegipfel, konkret

- im Hessischen Energiezukunftsgesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 444),
- im Hessischen Energiegesetz (HEG), auf dessen Präambel verwiesen wird,
- in der Zweiten Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 27. Juni 2013 – Anlage Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 4 Abs. 1 HLPG – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie (GVBl. I S. 479), auf dessen Ziff. 1. Planungsanlass“ verwiesen wird, und
- im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498).

Angesichts dieser Konstellation - eine hohe Schutzwürdigkeit, aber geringe Intensität und wenige Auswirkungen des Eingriffs einerseits, ein sehr hohes öffentliches und ein starkes privates Interesse andererseits an der Realisierung des WEA-Vorhabens „Greiner Eck“ - fällt die nach § 35 Abs. 3 BauGB vorzunehmende Abwägung zugunsten des Vorhabens aus. Es wird dabei nicht übersehen, dass die Gesamtanlage Hirschhorns bereits vorhanden ist und nicht verlegt werden kann, die WKA dagegen örtlich flexibler sind und nicht unbedingt am „Greiner Eck“ stehen müssen. Dieses Faktum wird allerdings dadurch stark relativiert, dass zum einen die Regionalversammlung Südhessen am 11.12.2015 die Abweichung genehmigt und damit ein planungsrechtliches „ok“ gegeben hat, und dass zum anderen die Auswirkungen der WKA auf das denkmalgeschützte Gesamtensemble tatsächlich hinnehmbar sind. Dies alles zugrundegelegt ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass der öffentliche Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem WEA-Vorhaben nicht entgegensteht.

bb) Verunstaltung des Ortsbilds i.S. des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB

Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange kann auch gegeben sein, wenn ein Vorhaben das Ortsbild verunstaltet (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5, vorletzte Alt. BauGB).

In der Rechtsprechung des BVerwG ist geklärt, dass eine Verunstaltung nach dieser Vorschrift voraussetzt, dass ein Vorhaben gegenüber dem Ortsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend und Unlust erregend empfunden wird (BVerwG v. 22.06.1990, NVwZ 1991, 64; BVerwG v. 15.05.1997, ZfBR 1997, 322). Der Schutz des Ortsbilds ist auch bei privilegierten Außenbereichsanlagen relevant, wobei es auf den städtebaulichen Gesamteindruck, auf die Wirkung auf das Ortsbild, ankommt (Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB-Kommentar 2014¹², § 35, Rnr. 89).

Im vorliegenden Fall wird man von einigen Standpunkten auf der Ersheimer Neckarseite aus die WKA hinter dem Hirschhorner Ortsbild wahrnehmen. Es findet durch das Vorhaben WEA „Greiner Eck“ durch die Sichtbarkeit der WKA aber weder durch den Standort - dieser ist sehr weit entfernt -, noch durch die Art und Größe der WKA - diese wirken durch die Distanz zum Schutzobjekt eher klein und vernachlässigbar, auch angesichts drehender Rotoren und Leuchtfeuer -, noch in Bezug auf die Ortssilhouette - eine Verunstaltung des Hirschhorner Ortsbildes statt. Die Beeinträchtigungen sind, wie mehrfach dargelegt, geringfügig und nicht in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen. Auch ein für ästhetische Eindrücke offener Betrachter wird die WKA beim Anblick des Hirschhorner Ortsbildes nicht als übermäßig belastend empfinden. Derartiges wird auch nicht von der unteren Bauaufsichtsbehörde geltend gemacht.

Im Übrigen kommt eine Abwägung der betroffenen Interessen - im Vergleich zu den Belangen des Denkmalschutzes (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5, 4. Alt. BauGB) wird hier nur der Belang eines integren Ortsbildes relevant; alle anderen Interessen bleiben dieselben - wegen der überwiegenden Interessen am Ausbau regenerativer Energiequellen und an der öffentlichen

Energieversorgung zum Ergebnis, dass auch hier der öffentliche Ortsbild-Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB dem WEA-Vorhaben nicht entgegensteht.

c) Grenzsteine, Aufl. 10.1 und 10.2

Das LfDH weist darauf hin, dass im Bereich der geplanten WEA und seiner Zuwegungen zahlreiche Grenzsteine bzw. Grenzsteinreihen von hohem historischem Wert, deren Alter teilweise bis ins Mittelalter zurückreicht, liegen. Auch die Stadt Hirschhorn machte in ihrem Schreiben vom 17.12.2014 auf diesen Sachverhalt aufmerksam. Eine Erfassung und Kartierung wurde zwischenzeitlich durch das LfDH beauftragt und liegt hier vor (Kultur-Büro AHB, Grenzsteinerfassung Greiner Eck, Juni 2015).

Grundsätzlich handelt es sich bei historischen Grenzsteinen und Grenzsteinreihen um Kulturdenkmäler bzw. Sachgesamtheiten nach § 2 Abs. 1 HDSchG, an deren Erhaltung aus landesgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Bei Grenzsteinen bezieht sich der historische Wert sowohl auf das Objekt als auch auf seinen Standort, d. h. der Grenzstein kann nicht beliebig versetzt oder entfernt werden, ohne dass seine ursprüngliche Bedeutung verloren geht. Grenzsteine sind, so weit möglich, am originalen Ort zu erhalten.

Auflage 10.1 ergibt sich aus der Tatsache, dass das Büro 3P Energie Plan GmbH in seiner Notiz vom 12.08.2015 feststellt, „dass sich v.a. im Umkreis des Standortes der WEA 2 noch nicht kartierte Grenzsteine befinden können. Das Gelände war zum Zeitpunkt der Kartierung aufgrund der Witterung und örtlichen Vegetation nicht zugänglich.“

d) Zu den Auflagen 10.3-10.6 Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten archäologische Funde wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte oder Skelettreste, zu Tage treten. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG). Bei einer sofortigen Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

7. zu 11. Forstrecht

a) Die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG konnte erteilt werden, nachdem eine sorgfältige Abwägung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Waldes einerseits und der Windenergienutzung andererseits stattgefunden hat. Sonstige Belange der Allgemeinheit stehen der Waldinanspruchnahme nicht entgegen.

zu 11.1

Gemäß § 1 Abs. 1 HWaldG sind Waldflächen zu erhalten und ggf. zu mehren. Weiterhin sind gemäß § 12 Abs. 1 HWaldG erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standorts soweit möglich zu vermeiden. Dies bedeutet, dass Rodungsgenehmigungen nur im absolut erforderlichen Umfang erteilt werden dürfen. Um die Dauer des Funktionsverlustes temporär gerodeter Waldflächen so kurz wie möglich zu halten, müssen diese Flächen innerhalb der angegebenen Frist wieder aufgeforstet werden.

Temporär gerodete Flächen dienen in der Regel als Lager- und Montageflächen, sodass der natürliche Waldboden, vor allem durch Verdichtung, beeinflusst wird. Damit die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung möglichst gering bleiben, müssen vor der Befahrung oder Nutzung als Lager- und Montagefläche z. Bsp. druckverteilende Platten ausgelegt werden, die zur Reduzierung der Verdichtung führen.

Desweiteren müssen die natürlichen Bodenverhältnisse wiederhergestellt werden, damit Wiederaufforstungsmaßnahmen erfolgreich durchgeführt werden können. Insbesondere muss eine Tiefenlockerung des Bodens erfolgen.

zu 11.2

Gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07. Mai 2013 ist von der Forstbehörde zu prüfen, ob [...] in walddreichen Gebieten [...] auf eine flächengleiche Ersatzaufforstung verzichtet werden kann. Der Waldanteil der Stadt Hirschhorn liegt bei ca. 80 %, derer der Stadt Neckarsteinach bei ca. 69 %. Es handelt sich demnach um walddreiche Gebiete. Aus diesem Grund wird auf eine flächengleiche Ersatzaufforstung verzichtet.

Die Herleitung der Walderhaltungsabgabe erfolgte gemäß der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 19. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 960), dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 18. Dezember 2008, sowie dem Erlass des HMUELV vom 07. Mai 2013:

Generalisierte Bodenwerte (Flächen der Landwirtschaft, mäßige Lage) für den Bereich des Kreises Bergstraße (hier: Hirschhorn [REDACTED] €/m² bzw. Neckarsteinach [REDACTED] €/m²) zzgl. Kulturkosten (Festbetrag [REDACTED] €/m²)

Berechnung:

$$([REDACTED] \text{ €/m}^2 + [REDACTED] \text{ €/m}^2) * 5.011 \text{ m}^2 + ([REDACTED] \text{ €/m}^2 + [REDACTED] \text{ €/m}^2) * 12.226 \text{ m}^2 = [REDACTED] \text{ €} + [REDACTED] \text{ €} = [REDACTED] \text{ €}$$

zu 11.3

Durch die Rodungsmaßnahmen wird das sich gegenseitig stabilisierende Gefüge des angrenzenden Waldbestandes gestört. Einzelne Bäume werden veränderten Licht-, Wind- und sonstigen Witterungseinflüssen plötzlich und ungeschützt ausgesetzt. Dies kann zu unterschiedlichen negativen Beeinflussungen, wie Sonnenbrand, Windwurf oder Schädigungen durch Borkenkäfer führen. Insbesondere Fichtenwälder zeichnen sich durch eine hohe Anfälligkeit aus.

ligkeit gegenüber Windwurf und in Folge einem erhöhten Borkenkäferbefall, bei plötzlichen Freistellungen, aus. Durch die Rodungsmaßnahmen werden unter anderem Fichtenwälder in Anspruch genommen, sodass es als erforderlich erachtet wird, die durch plötzliche Freistellung entstehenden Schädigungen am verbleibenden, angrenzenden, Waldbestand, durch Unterpflanzung in einer Bestandstiefe von bis zu 30 m auszugleichen, damit die Bestockung bzw. Überschirmung der Fläche sicher gestellt werden kann.

zu 11.4

Durch das Vorhaben werden forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Qualität und Wert des künftigen Baumbestandes werden maßgeblich vom verwendeten Vermehrungsgut bestimmt. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 HWaldG sind „die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt“ Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Saat- und Pflanzgut, die den Regelungen des FoVG unterliegen erfüllen diesen Anspruch.

zu 11.5

Damit die geforderten Ansprüche an den zukünftigen Wald und die rechtlichen Verpflichtungen gemäß HWaldG erfüllt werden, ist eine Überprüfung durch die obere Forstbehörde notwendig. Die Planung und Durchführung der Wiederaufforstungsmaßnahmen hat daher in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde zu erfolgen.

zu 11.6

Um erfolgreiche Unterpflanzungen und Wiederaufforstungen sicherzustellen, ist es erforderlich, die Kulturen zu pflegen und ggf. gegen Wildverbiss zu schützen. Auf diese Kulturpflegemaßnahmen kann verzichtet werden, sobald die Fläche forstfachlich abgenommen ist. Nach diesem Zeitpunkt gelten die allgemeinen forstgesetzlichen Vorgaben.

zu 11.7

Um die Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbestände so gering wie möglich zu halten, wird ein Schutz einzelner Bäume vor mechanischen Schäden für erforderlich erachtet. Dabei sind die Bestimmungen der DIN 18 920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - zu beachten.

Insbesondere muss an die Rodungsfläche angrenzender Waldbestand entsprechend geschützt werden. Hierzu ist primär das Aufstellen von Bauzäunen, für die Dauer der Bauarbeiten, vorzuziehen. Auf die Schutzmaßnahmen 3.4 und 3.5 der DIN 18 920 wird verwiesen.

zu 11.8

Damit eine Überprüfung der genehmigten Rodungsflächen durch die Forstbehörde erfolgen kann, müssen die Grenzen der Rodungs- und Bauflächen spätestens vor Beginn der Rodung gekennzeichnet (*verpflockt*) werden.

Desweiteren dient die Kennzeichnung der Grenzen der besseren Orientierung der Bauunternehmen, sodass ungewollte Eingriffe und Beeinträchtigungen im angrenzenden Waldbestand verhindert werden können.

zu 11.9

Durch die Lagerung von Boden- und Baustellenmaterial im Waldbestand können Schädigungen bis hin zu Absterbeprozessen am Baum, sowie Beeinträchtigungen der natürlichen Waldbodenschicht entstehen. Um dies zu verhindern, ist eine Lagerung nur innerhalb der gekennzeichneten Rodungs- und Bauflächen zulässig.

Bei der Lagerung von Oberboden wird insbesondere auf die Bestimmung 6.3.2 der DIN 18 915 - Bodenarbeiten - und 7.2 der DIN 19 731- Verwertung von Bodenmaterial - verweisen.

zu 11.10

Alle dieser Genehmigung zu Grunde liegenden Angaben wurden den Antragsunterlagen, insbesondere dem Forstgutachten, entnommen. Diese werden daher wesentlicher Teil der Behördenakte.

8. zu 12. Natur- und Artenschutz

a) Natura 2000

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“. Von den Auswirkungen des Vorhabens können die Erhaltungsziele des FFH-Lebensraumtyps 9110 (Hainsimsen-Buchenwald), der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) und der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*) betroffen sein. Da erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebiets durch das Vorhaben vorab nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Gemäß § 16 Abs.1 HAGBNatSchG ist die Verträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des jeweiligen Verfahrens.

Vor dem Hintergrund der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des Büros PNL vom Oktober 2013 sowie der ergänzenden Erläuterungen vom September 2014 zur geänderten Windpark-Konfiguration sowie vor dem Hintergrund der fledermauskundlichen Fachgutachten (Büro PNL vom September 2014 und März 2015 und insbesondere Büro ITN vom September 2015) ist nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben bei Beachtung von Maßnahmen (bauzeitlichen Regelungen und Auflagen zur Betriebsregulierung) nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt. Die Vorschriften des § 34 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens (unter Beachtung u.g. Nebenbestimmungen) somit nicht entgegen.

Das Vorhaben liegt in der Nähe des Vogelschutzgebietes 6519-450 „Unteres Neckartal bei Hirschhorn“ und des FFH-Gebietes 6518-342 „Steinach und Zuflüsse“. Die Ergebnisse der FFH-Voruntersuchung des Büros PNL vom Oktober 2013 (einschließlich der ergänzenden

Erläuterungen vom September 2014 zur geänderten Windpark-Konfiguration) sind plausibel. Demnach liegt der geplante Windpark in ausreichender Entfernung zu den o.g. Schutzgebieten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die beiden genannten Gebiete i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der oben aufgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Vorprüfungen zur FFH-Verträglichkeit (FFH-Prognose) gelten auch unter kumulativer Berücksichtigung der geplanten Nebenanlagen des Vorhabens (Zuwegung und Kabeltrasse), welche separat beantragt werden. Aussagen zur FFH-Verträglichkeit der Nebenanlagen sind bereits im Gutachten zur FFH-Verträglichkeit (PNL Oktober 2013 sowie Ergänzung vom September 2014) enthalten.

b) Besonderer Artenschutz

Auf Basis des vorgelegten Gutachten zur Artenschutzrechtlichen Prüfung, des ornithologischen Fachgutachtens sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans - jeweils einschließlich der jeweiligen Ergänzungen - ist ersichtlich, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen für folgende vom Vorhaben betroffene europäischen Vogelarten nicht vermieden werden können und folglich die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen erforderlich wird: Mäusebussard (*Buteo buteo*): Für die beiden Vorkommen des Mäusebussards in einer Entfernung von 1.000 m (Horst) bzw. 1.200 m (Revier) zum Vorhaben ist angesichts des bekannten Flugverhaltens der Art eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung anzunehmen und somit das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Die erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG kann vorliegend unter Beachtung der u.g. Nebenbestimmungen zugelassen werden.

Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*): Für die im Rodungsbereich zum Zeitpunkt der Rodung vorkommenden Brutvorkommen des Fichtenkreuzschnabels verbleibt trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko dafür, dass es zu einer Betroffenheit des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Die erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG kann vorliegend unter Beachtung der u.g. Nebenbestimmungen zugelassen werden.

Für die übrigen vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten wie z.B. Kranich (*Grus grus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Hohltaube (*Columba oenas*), Amsel (*Turdus merula*) oder Buntspecht (*Dendrocopos major*) können artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. im Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen Maßnahmen und unter Beachtung u.g. Nebenbestimmungen vermieden werden, so dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Für folgende vom Vorhaben betroffene, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermausarten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1

BNatSchG durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. im Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen Maßnahmen und unter Beachtung u.g. Nebenbestimmungen vermieden werden, eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich: Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist auf Basis des Fachgutachtens zur Haselmaus vom November 2015 (Büro TNL Umweltplanung) nicht gegeben. Nachweislich der im Jahr 2015 durchgeführten Untersuchungen im Bereich der geplanten Anlagenstandorte und entlang der geplanten Zuwegungen kommt die Haselmaus nicht vor. Entsprechend wird die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme V 4 zum Schutz der Haselmaus nicht erforderlich.

Den gutachterlichen Aussagen zur vorhabensbedingten Betroffenheit des Uhus (*Bubo bubo*) und des Rotmilans (*Milvus milvus*) im ornithologischen Fachgutachten und im Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung kann gefolgt werden. Für die beiden Arten werden keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, da aufgrund der gutachterlich beschriebenen Raumnutzung der beiden Arten von keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit von keiner Betroffenheit des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen ist.

c) Zulassung des Eingriffs

Die Errichtung der WKA stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf. Relevant für das Landschaftsbild sind alle Landschaftsbildelemente, die das Landschaftsbild unter den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genannten Aspekten Vielfalt, Eigenart und Schönheit prägen.

Die Errichtung der WKA sowie die Herstellung der hierfür erforderlichen Bau- und Lagerflächen führt durch die Rodung von Waldflächen und die Versiegelung von Flächen zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Von den Windenergieanlagen gehen aufgrund der Größe und der technisch geprägten Gestalt, der Drehbewegungen der Rotoren und der blinkenden Beleuchtung in der Nacht großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft erheblich verändern. Infolgedessen werden die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG aus folgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die in den Antragsunterlagen, Kapitel 4.3.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert.

d) Zu den Nebenbestimmungen

zu 12.1 - 12.3

Die Nebenbestimmungen 12.1 - 12.3 wurden zur Sicherstellung der Einhaltung des Vermeidungsgebots im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezugnehmend auf die ohnehin in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V 3, V 19 und V 20 präzisiert:

Durch die bauzeitliche Regelung in Nebenbestimmung 12.1 wird sichergestellt, dass durch die Gehölzrückschnitt- und Rodungsarbeiten die Tötung von Jungvögeln oder die Zerstörung von Gelegen für die überwiegende Zahl der im Gebiet nachgewiesenen Brutvögel vermieden wird. Entsprechend wird durch Nebenbestimmung 12.2 sichergestellt, dass Fledermäuse, welche Baumquartiere nutzen, nicht getötet werden. Somit können auch erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG in Bezug auf etwaig im Rodungsbereich vorhandene Individuen von Bechsteinfledermaus (*Myotis Bechsteini*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), welche Gegenstand der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Odenwald bei Hirschhorn“ sind, vermieden werden. Weiterhin wird durch die beiden Nebenbestimmungen sichergestellt, dass Bäume mit Höhlen nach Möglichkeit erhalten bleiben.. Weiterhin war Nebenbestimmung 12.3 zur Sicherstellung der Vermeidung des Eintretens des Störungsverbots im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf den Sperlingskauz erforderlich, welcher sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet.

zu 12.2d

Nebenbestimmung 12.2d wurde erforderlich, da die ökologische Funktionsfähigkeit der von der Rodung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten ohne entsprechende Maßnahmen (Einrichtung von Kastenquartieren) nicht gewahrt ist. Ein Ausweichen der von dem Quartierverlust betroffenen Individuen ist nur in unbesetzte Höhlen möglich. Der Nachweis, dass geeignete unbesetzte Höhlen vorhanden sind, ist jedoch nicht erbracht. Die Maßnahme ist überdies in Bezug auf Fledermäuse durch die Ausführungen in Kapitel 6.2.1 im fledermauskundlichen Fachgutachten vom April 2014 fachlich begründet.

zu 12.4

Nebenbestimmung 12.4 wurde zur Sicherstellung der Einhaltung des Vermeidungsgebots im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG bezugnehmend auf die ohnehin in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V 6 präzisiert, da der FFH-Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald Gegenstand der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“ ist.

zu 12.5 & 12.6

Die in den Nebenbestimmungen 12.5 und 12.6 enthaltenen Anzeige- und Berichtspflichten sind durch § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG begründet. Sie sollen die behördliche Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen vereinfachen.

zu 12.7

Nebenbestimmung 12.7, wie auch die ökologische Baubegleitung (Nebenbestimmung 12.16), stellt sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Bauphase unterlassen werden.

zu 12.9 und 12.10

Die Festsetzung einer Ersatzzahlung in Nebenbestimmung 12.9 erfolgt, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Windkraftanlagen durch Maßnahmen nicht kompensierbar ist. Gründe für ein Versagen der Eingriffszulassung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG liegen nicht vor. Das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien ist im vorliegenden Fall höher zu bewerten als die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Fällen hat gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Die erhobene Ersatzzahlung ([REDACTED] €) wurde gegenüber den Antragsunterlagen ([REDACTED] €) gemäß Tabelle 41 des LBP modifiziert bzw. nur für die vier genehmigten Anlagen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} & [REDACTED] \text{ € (WEA E1)} + [REDACTED] \text{ € (WEA E3)} + [REDACTED] \text{ € (WEA E4)} + [REDACTED] \\ & \text{(WEA E5)} = [REDACTED] \text{ €, Berechnung auf 30 Jahre: } [REDACTED] \text{ €} * 30/100 = [REDACTED] \text{ €} \end{aligned}$$

Im Hinblick auf die Kompensation für die Flächeneingriffe ist angesichts der Antragsmodifikation eine Abschlussbilanz unter Berücksichtigung der tatsächlichen Eingriffswirkungen erforderlich.

e) Begründung der artenschutzrechtlichen Entscheidung und der Nebenbestimmungen:

Für die Individuen des nachgewiesenen Revierzentrums (Abstand ca. 1.200 m zum Vorhaben) und des nachgewiesenen Horstes (Abstand ca. 1.000 m zum Vorhaben) der europäische Vogelart Mäusebussard (*Buteo buteo*) kann, auch bei Umsetzung der Nebenbestimmung 12.14, mit der eine Reduktion der Anlockwirkung der Rodungsinseln auf Greifvögel

bezweckt werden soll, ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden, da die Art kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigt und nachweislich als kollisionsgefährdet gilt. Damit ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Im vorliegenden Fall kann jedoch gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. Denn in der Abwägung überwiegt die Bedeutung des öffentlichen Interesses des Vorhabens, nämlich die Erzeugung regenerativer Energie, gegenüber dem Schutz der betroffenen Arten im konkreten Fall. Außerdem sprechen auch zwingende Gründe für das Vorhaben, da aufgrund der hohen Windhöufigkeit an dem betroffenen Standort günstige Bedingungen zur Erzeugung von regenerativer Energie nachgewiesen sind. Für das Vorhaben bestehen keine zumutbaren Alternativen, da der Mäusebussard als ein sehr häufig vorkommender Greifvogel gilt, der abgesehen von hochurbanen Bereichen die Gesamtfläche Hessens in einer hohen Dichte besiedelt. Der Erhaltungszustand der Populationen des Mäusebussards ist günstig. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen und der Vorkommen vor Ort ist durch die erteilte Ausnahme auch ohne die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) nicht zu erwarten.

Auf den zu rodenden Flächen kann ein Vorkommen der europäischen Vogelart Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*) nicht ausgeschlossen werden. Die Art hat Ihren Hauptbrutzeitraum im Winter, außerhalb der Brutzeit der meisten anderen betroffenen Vogelarten. Trotz der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V 19 verbleibt ein Restrisiko dafür, dass es zu einer Betroffenheit des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Im vorliegenden Fall kann jedoch gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. Denn in der Abwägung überwiegt die Bedeutung des öffentlichen Interesses des Vorhabens, nämlich die Erzeugung regenerativer Energie, gegenüber dem Schutz der betroffenen Art im konkreten Fall. Außerdem sprechen auch zwingende Gründe für das Vorhaben, da aufgrund der hohen Windhöufigkeit an dem betroffenen Standort günstige Bedingungen zur Erzeugung von regenerativer Energie nachgewiesen sind. Für das Vorhaben bestehen zudem keine zumutbaren Alternativen, da bei einer Verlagerung von Standorten der Windenergieanlagen in Bereiche, in denen das Vorkommen des Fichtenkreuzschnabels ausgeschlossen werden kann dazu führen würde, dass eine Vielzahl anderer artenschutzrechtlicher Konflikte (insbesondere in Bezug auf Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel) zu besorgen wäre. Eine zeitliche Alternative für die Rodung besteht nicht, da die Art ganzjährig brüten kann. Zudem ist der Erhaltungszustand der Populationen des Fichtenkreuzschnabels günstig. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population ist durch die erteilte Ausnahme nicht zu erwarten.

zu 12.11

Nebenbestimmung 12.11 wurde zur Konkretisierung und Präzisierung der ohnehin in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V 18 erforderlich, damit eine frist-

und sachgerechte Umsetzung des Kranichmonitorings mit anlassbezogenen Abschaltvorgaben sichergestellt und nachgehalten werden kann und die rechtzeitige Einbindung bzw. Information der zuständigen Naturschutzbehörde gewährleistet ist.

zu 12.12

Nebenbestimmung 12.12 wurde zur Sicherstellung der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Sinne einer Ergänzung und Präzisierung der in Vermeidungsmaßnahme V 14 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich:

Das in Vermeidungsmaßnahme V 14 aufgeführte Artenspektrum, für welches Abschaltungen erforderlich sind, musste um die Arten Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Flughörnchen (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) ergänzt werden. Auf Basis der Ergebnisse der fledermauskundlichen Fachgutachten (Büro PNL und ITN) ist für diese kollisionsgefährdeten Fledermausarten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht auszuschließen. Im fledermauskundlichen Gutachten vom September 2015, erstellt vom Büro ITN, wird nachgewiesen, dass durch das Vorhaben weder Wochenstuben (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) noch essentielle Jagdgebiete der Mopsfledermaus beeinträchtigt werden. Die Art ist jedoch sowohl nach dem fledermauskundlichen Gutachten vom Büro ITN (September 2015) als auch nach dem Gutachten von Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (vom Oktober 2014 und vom November 2015) eindeutig für das Untersuchungsgebiet bestätigt. Zur Vermeidung von Kollisionsrisiken sind Abschaltvorgaben erforderlich, wie sie in Nebenbestimmung 12.12 konkretisiert werden. Somit musste der Abschaltzeitraum gegenüber den in der Vermeidungsmaßnahme V 14 genannten Zeiträumen aufgrund der jahreszeitlichen Aktivität der Mopsfledermaus vergrößert werden. Darüber hinaus musste die Mindesttemperatur für die Abschaltung auf Basis der Empfehlungen des Gutachtens „Untersuchungsdesign zur Erfassung der Mopsfledermaus auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung sowie Konzeption von Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmentypen für die Art“ vom Juni 2015 (Seite 64, Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung) von 10°C auf 9°C unter Berücksichtigung der größeren Kältetoleranz der Mopsfledermaus herabgesetzt werden. Damit die Einhaltung der in Nebenbestimmung 12.12a benannten Abschaltvorgaben auch für den Zeitraum unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlagen sichergestellt ist und fehlerhafte Abschaltungen vermieden werden, ist Nebenbestimmung 12.12b erforderlich. Die Nebenbestimmungen 12.12c und 12.12d vereinfachen zudem die behördliche Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Abschaltungen.

zu 12.13

Zur Optimierung der Abschaltungen kann ein Fledermaushöhenmonitoring durchgeführt werden. Nebenbestimmung 12.13 soll eine sachgerechte Durchführung dieser Untersuchung sicherstellen, damit möglichst belastbare Ergebnisse erhalten werden können. Insbesondere soll die Nebenbestimmung ermöglichen, dass auch am unteren Rand der Rotoren

fliegende Fledermäuse, wie die Mopsfledermaus, erfasst werden können. Nebenbestimmung 12.13 versetzt ferner die Behörde in die Lage, eine Optimierung der festgelegten Abschaltvorgaben zu veranlassen. Eine behördliche Prüfung des gemäß Nebenbestimmung anzufertigenden Berichts wird durch die Übergabe der beim Höhenmonitoring anfallenden Rohdaten (Geräuschdateien der Fledermauserfassung) möglich.

zu 12.14

Nebenbestimmung 12.14 wurde erforderlich, damit die neu geschaffenen Rodungsinseln im Waldverband bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 12 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes nicht zu Anlockeffekten auf kollisionsgefährdeter Greifvogelarten führen. Mit Umsetzung der festgesetzten Maßnahme ist davon auszugehen, dass sich die Attraktivität der Rodungsflächen aufgrund hochstehenden Bewuchses vermindert werden kann, sodass das Kollisionsrisiko für Greifvögel weitgehend reduziert wird. Die Festlegung von 10.000 Pflanzen je ha war erforderlich, damit möglichst schnell eine dichte Bepflanzung entsteht. Die Beschränkung des Freimähens nur im unmittelbaren Bereich der Pflanzen war erforderlich, damit bis zur Entwicklung einer geschlossenen Bepflanzung die Freiflächen innerhalb des Pflanzverbandes durch einen hochstehenden Bewuchs als Nahrungshabitat für die Greifvögel unattraktiv sind.

f) Begründung der Entscheidung einer Ökologischen Baubegleitung

Angesichts der Größe des Vorhabens und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange wird bezugnehmend auf die Vermeidungsmaßnahme V 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich (Nebenbestimmung 12.15). Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit dem Dezernat V 53.1 zeitnah zu lösen.

9. zu 13. Abfallrecht

Die anfallenden Abfälle werden hier als Zusammenstellung nach Abfallschlüsseln wiedergegeben. Dies ist erforderlich, um sowohl der Betreiberin als auch der Überwachungsbehörde die Prüfung zu vereinfachen, welcher Abfallschlüssel bei der Entsorgung der Abfälle zu verwenden ist.

10. zu 15. Wasserrecht

Während der Errichtung der WKA werden schützende Deckschichten beseitigt und es können durch versickernde Niederschläge Trübstoffe oder Bakterien in Klüfte gelangen und zu den Trinkwassergewinnungsanlagen transportiert werden. Die Folge ist dann eine qualitative Beeinträchtigung der Gewinnungsanlagen. Bereits beim Entfernen der Wurzelstöcke kann es zum Eintrag von Trübstoffen kommen. Weitere Grundwassergefährdungen können durch die eingesetzten Baustoffe und Betriebsmittel sowie durch den Betrieb oder eine Havarie der Windenergieanlage hervorgerufen werden. Die Auflagen unter A.IV.15 sind erforderlich, verhältnismäßig und geeignet, um einen möglichst guten Schutz der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen zu gewährleisten.

Der Einbau der Trübungsmessungen und der Filteranlagen für die Viehgrundquellen und die Langenthaler Quelle ist notwendig, da einzelne Windkraftanlagen sich in den festgesetzten Wasserschutzgebiet befinden und notfalls, bei Beeinträchtigungen infolge des Baus der Windkraftanlagen, die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser zu gewährleisten ist.

Zu berücksichtigen ist, dass die Auflagen 15.1.1 und 15.1.2 zu den „Viehgrundquellen“ und zu „Langenthaler Quelle“ (Trübungsmessung und Filter) zwar primär zu fordern, aber lediglich Zielvorgaben zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind. Auflage 15.2 gestattet insoweit der Antragstellerin, dass sie - subsidiär - auch andere geeignete Maßnahmen zu diesem Zwecke ergreifen kann, wenn die unter 15.1.1. und 15.1.2 genannten Maßnahmen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht umsetzbar sein sollten. Die Antragstellerin hat sich nämlich bereit erklärt, diese teuren Filter zugunsten (und auf Dauer) der betroffenen Kommunen einzubauen. Derzeit hat nur die Stadt Neckarsteinach eine entsprechende Vereinbarung mit der Antragstellerin abgeschlossen, die jener den Zugriff auf die entsprechenden Quellfassungen gestattet. Die Stadt Hirschhorn hat noch nicht auf ein entsprechend abgegebenes Angebot reagiert. Ob die Gemeinde Schönau (BW) eine solche Vereinbarung ratifiziert, ist nach neuer Auskunft der Antragstellerin ebenfalls offen. Deswegen sind letzterer andere, mit der oberen Wasserbehörde abzustimmende, probate Maßnahmen zu gestatten, damit bei evtl. auftretenden Trübungen die Trinkwasserversorgung nicht tangiert wird.

Entsprechende Maßnahmen werden im „Konzept zur Sicherung der Wassergewinnungsanlagen bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in deren Einzugsgebieten“ vom 11.01.20016 genannt (3P Energie Plan GmbH, Kap. 4.3 und 4.4), etwa mobile Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Tankwagen-Versorgung und Notwasserleitung. Zu beachten ist vor diesem Hintergrund, dass evtl. Wassertrübungen nur für eine relativ kurze Zeit auftreten werden, die genannten Maßnahmen also nicht von Dauer sein werden.

Analoges gilt für die „Campingplatzquelle“ und die Alte Quelle“. Dort soll zwar grundsätzlich eine Trübungsmessung in Verbindung mit einem eingebauten E-Schieber stattfinden (Auflagen 15.30 und 15.32). Dies kann von der Antragstellerin jedoch nur verlangt werden, wenn sie einen Zugang zu den Quellfassungen hat.

Die Bereitstellung einer mobilen Trinkwasseraufbereitung für die Campingplatzquelle und die Alte Quelle ist erforderlich, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich bestimmte Windkraftanlagen im unterirdischen Einzugsgebiet dieser Quellen befinden.

Für die WKA E1 und E4 gelten dieselben Auflagen wie für die WKA E3 festgesetzten, da sie sich alle nach dem hydrogeologischen Gutachten des HLNUG im Oberflächeneinzugsgebiet der Viehgrundquellen befinden.

Mit den festgesetzten Nebenbestimmungen ist auch den Bedenken der Stadt Hirschhorn, Genüge getan (Schreiben vom 17.12.2014, Pkt. 6).

11. Regionalplanung

Ferner stehen dem Vorhaben keine raumordnerische / regionalplanerische Belange i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen, weil die Regionalversammlung Südhessen am 18.12.2015 einer Abweichung von den Festlegungen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die WEA Greiner Eck zustimmte.

Im Übrigen hat das beteiligte Dezernat III 31.1 der Genehmigungsbehörde - Regionalplanung - keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es hat in seiner Stellungnahme vom 14.01.2015 ausgeführt:

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) stellt gemäß „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ für das Verbandsgebiet den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf. Zum Verbandsgebiet gehört auch der Landkreis Bergstraße.

Für das hessische Verbandsgebiet verbleibt die Trägerschaft für die Regionalplanung bei der Regionalversammlung Südhessen (RVS). Für den Landkreis Bergstraße hat der Verband ein „Erstplanungsrecht“. Der Teilregionalplan Windenergie nimmt in diesem Bereich aber lediglich den Rechtscharakter einer Empfehlung an, die von der RVS bei der Aufstellung und Änderung des Regionalplans Südhessen/RegFNP zu berücksichtigen ist. Nur durch Aufnahme in den Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan können dessen Inhalte verbindlich werden. Die RVS ist nicht verpflichtet, die Festlegungen des Teilregionalplans Windenergie zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund können die Bedenken des VRRN gegen die geplante Errichtung der Windkraftanlagen nicht durchgreifen.

Der geltende Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) enthält keine Aussagen zur Windenergienutzung. „Vorranggebiete zur Windenergie-

nutzung“ unter Ausschluss des übrigen Planungsraumes gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollen im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien festgelegt werden. Die im ersten Beteiligungsverfahren (24. Februar bis 9. Mai 2014) zum Teilplanentwurf vorgetragenen Stellungnahmen werden derzeit geprüft. Da der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum RPS/RegFNP 2010 auf Basis des HLPG und des BauGB erstellt wird, wird es zwingend zu einem zweiten Beteiligungsverfahren kommen. Aufgrund der zahlreichen Stellungnahmen und der im Entwurf 2013 noch nicht vollständig vorgenommenen Abwägung ist davon auszugehen, dass die im Entwurf 2013 dargestellten „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ sich in Anzahl und Abgrenzung verändern werden. Damit ist eine hinreichend sichere Erwartung, dass der Entwurf des Sachlichen Teilplans 2013 zu einer verbindlichen Vorgabe erstarren wird, nicht gegeben. Die künftigen Festlegungen des Sachlichen Teilplans haben daher aktuell keine bindende Wirkung auf das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für den geplanten Windpark „Greiner Eck“.

12. UNESCO Global Geopark

Das Thema „UNESCO Global Geopark“ ist ebenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und des parallel durchgeführten regionalplanerischen Abweichungsverfahrens thematisiert worden (z.B. „offener Brief“ der Schutzgemeinschaft „Rettet den Odenwald“ vom 06.12.2015; Schreiben der BI Greiner Eck vom 08.12.2015). Dieses Prädikat steht ebenfalls nicht dem Vorhaben entgegen.

a) Mit der bereits im Jahr 2002 erfolgten Prädikatisierung des Naturparks als „Nationaler Geopark“ ist entsprechend der Richtlinien zum Anerkennungsverfahren belegt, dass besondere geologische oder auch ökologische Sehenswürdigkeiten, die u.a. eine besondere Seltenheit und Schönheit aufweisen und als repräsentativ für eine Landschaft und ihre Entstehungsgeschichte gelten können, vorhanden sind.

Das Prädikat „UNESCO Global Geopark“ wurde erst am 17.11.2015 neu ins Leben gerufen und dem bisherigen Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald verliehen. Die UNESCO hat damit neben den Welterbestätten und Biosphärenreservaten ein drittes Programm neu gegründet - das globale Geopark-Netzwerk. Mit der Prädikatisierung des „Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald“ als UNESCO Global Geopark wird u.a. das Ziel verfolgt, einen Schutz des geologischen, natürlichen und kulturellen Erbes zu erreichen. Zurzeit wird eine Geschäftsstelle im Auswärtigen Amt in Berlin gegründet, die für die derzeit sechs deutschen Global Geoparks zuständig ist und Verbindungsglied zwischen den Geoparks und der UNESCO sein soll. Neben der Gründung der Geschäftsstelle werden (voraussichtlich bis Februar 2016) Richtlinien mit Vorgaben, Zielvorstellungen für die Geoparks erarbeitet. Ebenso soll bis Februar ein Nationalkomitee gegründet werden. Rechtliche Vorgaben, wie in Zulassungsverfahren mit dieser neuen Institution umzugehen ist, existieren nicht.

Es gibt allerdings eine rechtliche Würdigung zur Welterbekonvention eines Mitglieds der Deutschen UNESCO-Kommission. Es spricht nichts dagegen, die darin geäußerte Meinung auf Global Geoparks zu übertragen (Ringbeck in: http://193.175.110.9/hornemann/german/epubl_txt/ICOMOS_Ringbeck.pdf; Hervorhebungen durch die Genehmigungsbehörde):

*"In nationales Recht wurde die Welterbekonvention nicht umgesetzt. In der Sache ging das Auswärtige Amt davon aus, **dass mit den in der Bundesrepublik Deutschland bereits getroffenen Regelungen dem Zweck der Konvention** und der ebenfalls am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO verabschiedeten „Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene“ **Genüge getan war**. Ein Blick auf diese viel zu wenig beachtete Empfehlung, die nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich in einem ganz engen Zusammenhang mit der Welterbekonvention steht, bestätigt, dass die darin beschriebenen Rahmenbedingungen für Begriffsbestimmungen, Gesetz, Organisation und Verfahren für Denkmal- und Naturschutz in den seinerzeit vielfach gerade erst novellierten Denkmalschutzgesetzen, den Naturschutzgesetzen und darüber hinaus in zahlreichen anderen Bundes- und Landesgesetzen wie beispielsweise dem Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz und die Umweltverträglichkeitsprüfung im Prinzip festgeschrieben sind <S. 1f>. ... Für die sich aus der Welterbekonvention ergebenden Verpflichtungen **gibt es also ein umfangreiches Instrumentarium, und zwar sowohl in Hinblick auf die Rechtsgrundlagen und die Verfahren als auch in Bezug auf die fachlichen Grundlagen.** <S. 6>"*

b) Die Schwerpunkte der Zielvorgaben des Naturpark-Geoparks Bergstraße-Odenwald sind geblieben, der Schutz des geologischen Erbes sowie die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft. Hauptaufgaben sind Umweltpädagogik, nachhaltiger Tourismus und der Schutz der Ressourcen. Für die Genehmigung von WEA sieht die Genehmigungsbehörde keine Auswirkungen, da es keine neuen Inhalte bei den Zielen und Schwerpunktthemen gibt. In der Pressemitteilung der UNESCO vom 17.11.2015 heißt es:

"Die Gründung eines UNESCO-Geopark-Netzwerks ist ein wichtiger Schritt, um die weltweite Bedeutung von Landschaften mit einem herausragenden geologischen Erbe für die nachhaltige Entwicklung deutlich zu machen. Sie eignen sich hervorragend, um über Klimaveränderungen, Naturkatastrophen oder auch die nachhaltige Nutzung von Ressourcen aufzuklären.... "

Zu diesen Aufgaben passt auch die Errichtung von Windenergieanlagen im Geopark. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den „ Statutes of the International Geoscience and Geoparks Programme“ mit den anhängenden “Operational Guidelines for UNESCO Global Geoparks“. Gem. B Art. 1 dieser Statuten ist das Ziel einer solchen UNESCO-Einrichtung *“to promote awareness of that heritage and adopt a sustainable approach to the development of*

the area“ (vgl. entspr. Guidelines, Ziff. 2.1). Es geht folglich um die Bewahrung geologischer Einheiten, z.B. durch Unterbindung nicht nachhaltigen Handels mit Mineralien, Fossilien usw. (Guidelines, Ziff. 3 VII).

Konkrete Verbote bezüglich der Errichtung und dem Betrieb von WEA in diesen Gebieten sind somit nicht ersichtlich. Infolgedessen gelten, wie vorstehend ausgeführt, die nationalen Regelungen (vgl. etwa Guidelines, Ziff. 3 VII, S. 1: „*A UNESCO Global Geopark must respect local and national laws relating to the protection of geological heritage*“).

Die zuweilen geäußerte Forderung eines Moratoriums für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Bergstraße-Odenwald geht somit ins Leere.

13. Vorbringen der Kommunen Hirschhorn und Neckarsteinach

Das Einvernehmen der Städte Hirschhorn und Neckarsteinach zum Vorhaben wurde gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB am 17. Dezember 2014 und 18. Dezember 2014 erteilt.

Auf die in ihrem Schreiben vom 17.12.2014 vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Stadt Hirschhorn wurde, soweit nötig, oben unter den einzelnen fachrechtlichen Begründungen eingegangen.

Soweit die Stadt Neckarsteinach eine alternative Kabeltrasse vorschlägt (Schreiben vom 18.12.2014), kann dies nicht im vorliegenden anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Gegenstand gemacht werden.

14. Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung wird antragsgemäß für 30 Jahre erteilt. Gründe, von dieser Befristung abzusehen bzw. eine kürzere Frist vorzusehen, sind nicht gegeben.

IV.

ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheids sind gegeben.

1. Nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im überwiegenden Interesse eines Beteiligten oder im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnen.

Am 16.12.2015 beantragte die Fa. Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG die Anordnung der sofortigen Vollziehung des v. g. Genehmigungsbescheides. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung steht aber auch ohne Antrag im Ermessen der Behörde.

Bei den von der Antragstellerin geltend gemachten zwei Alternativen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (überwiegendes privates Interesse und besonderes öffentliches Interesse) hat die Behörde eine Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit bzw. denen der Antragstellerin und den Interessen der sich beeinträchtigt fühlenden potentiellen Kläger vorzunehmen. Dabei ist weder von einem prinzipiellen Vorrang des Interesses Dritter an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfes noch von denjenigen auf Verwirklichung des Vorhabens auszugehen. Deswegen vermag die Behörde gerechtfertigterweise ihr Ermessen, die sofortige Vollziehung anzuordnen, nur dann gemäß § 40 HVwVfG auszuüben, wenn sie im konkreten Fall zu der Überzeugung gelangt, dass entweder ein öffentliches oder ein überwiegendes privates Vollzugsinteresse gegeben ist.

Wie darzulegen ist, überwiegen sowohl das öffentliche Interesse als auch das private Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung das Interesse potentieller Kläger an der aufschiebenden Wirkung ihrer etwa erhobenen Klagen.

Von einem Überwiegen des Vollzugsinteresses ist dann auszugehen, wenn die Klage gegen diese Genehmigung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung als unbillig erscheinen muss.

2. Fehlende Erfolgsaussichten einer ggf. erhobenen Anfechtungsklage

a) Im vorliegenden Fall werden potentielle Klagen aller Voraussicht nach keinen Erfolg haben, da der Genehmigungsbescheid rechtmäßig ist und etwaige Kläger nicht in deren Rechten verletzt.

Die angefochtene Genehmigung ist formell und materiell rechtmäßig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das Regierungspräsidium Darmstadt unter Beteiligung der betreffenden Fachbehörden anhand der bindenden rechtlichen Vorschriften umfassend über den Antrag der Fa. Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG entschieden und zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft die Genehmigung an eine Vielzahl von Nebenbestimmungen gebunden. Insbesondere wurden dabei auch die Schutzwürdigkeit der Nachbarschaft sowie das Naturschutz- und das Denkmalschutzrecht berücksichtigt. Die Stellungnahmen sämtlicher Fachbehörden wurden geprüft, dem Bescheid zugrunde gelegt und in den Nebenbestimmungen verbindlich festgelegt.

Die von der Antragstellerin in ihrer Begründung zum Sofortvollzugs-Antrag dargelegten Argumente werden von der Genehmigungsbehörde geteilt: Die eingereichten und zum Teil ergänzten Fachgutachten (etwa FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und der landschaftspflegerische Begleitplan) sowie die umfassende behördliche Prüfung haben ergeben, dass keine erkennbaren erheblichen Belästigungen, Gefahren oder Nachteile für die geschützten Rechtsgüter zu erwarten sind. Vor allem hat sich die Antragstellerin mit den Eingaben Dritter auseinandergesetzt; beides - (ergänzte) Antragsunterlagen und Monita Dritter - wurden von den zuständigen Fachbehörden gewürdigt. Weiter sind daher keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die durchgeführte UV-Vorprüfung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die von der Antragstellerin vorgelegte Studie zur Vorprüfung kommt in Übereinstimmung mit den Prüfungen der Fachbehörden und der von der Genehmigungsbehörde durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG schlüssig und plausibel zum Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung rechtfertigen würden. Schließlich haben die Standortgemeinden Hirschhorn und Neckarsteinach zum Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Demnach ist davon auszugehen, dass eine Anfechtungsklage keine Erfolgsaussichten hat. Insoweit besteht kein schützenswertes Rechtsschutzinteresse etwaiger betroffener Dritter.

b) Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung kommt es auf die Abwägung des im konkreten Fall bestehenden konkreten Interesses an der Vollziehung gegen das an der Sache bestehende konkrete Interesse an der Aussetzung an, d.h. darauf, ob die Nachteile eines verspäteten Vollzugs des in Frage stehenden Verwaltungsaktes die Vorteile überwiegen. Hierbei werden die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs geprüft und der Interessenabwägung zugrunde gelegt. Es erfolgt eine summarische Prüfung der bereits überschaubaren Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens. Wenn sich also einigermaßen sichere Schlüsse auf die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Genehmigung ergeben, ist deren sofortige Vollziehung anzuordnen oder zu verweigern.

Stellt sich die hier angefochtene immissionsschutzrechtliche Genehmigung somit als erkennbar rechtmäßig dar, so kann sie für sofort vollziehbar erklärt werden. Wesentlich ist hierbei auch die Frage, ob der Dritte überhaupt in seinen Rechten verletzt sein kann, weil ein Rechtsbehelf nur dann aufschiebende Wirkung hat, wenn er nicht offensichtlich unzulässig ist.

3. Überwiegendes öffentliches Interesse

Das **öffentliche Vollzugsinteresse** überwiegt.

Es besteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Genehmigungsbescheids. Da § 80 Abs.1 Satz 1 Nr.4 VwGO keine

nähere Spezifizierung der in Betracht zu ziehenden öffentlichen Interessen enthält, kann grundsätzlich jedes öffentliche Interesse geeignet sein, die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Einzelfall zu rechtfertigen.

a) Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung

Als besonderes überwiegendes Interesse ist anerkannt, wenn eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Sicherung des Energiebedarfs dient. Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung und damit der Daseinsvorsorge stellt ein Gemeinschaftsinteresse sehr hohen Ranges dar.

Dieses Interesse besteht vorliegend, da der von den WKA erzeugte Strom in das Stromnetz eingespeist wird und somit der Energieversorgung dient.

b) Öffentliches Interesse an der Förderung der Stromerzeugung durch regenerative Energiequellen aufgrund Bundesrechts

Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie liegt im öffentlichen Interesse (VGH Kassel, Beschl. v. 10.04.2014 - 9 B 2156/13, NVwZ-RR 2014, 805). Dies hat der Gesetzgeber mehrfach zum Ausdruck gebracht, insbesondere durch § 1 Abs. 1 EEG, wonach es "im Interesse des Klima- und Umweltschutzes" ist, "eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung (...) zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern."

Gemäß § 1 Abs. 2 EEG soll ferner der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2025 auf mindestens 40% bis 45% und danach bis 2050 auf 80% weiter erhöht werden. Aufgrund des vom Gesetzgeber festgelegten Zeitraums wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung regenerativer Energien an sich deutlich, sondern auch gerade der Umstand, auf den die Antragstellerin eigens hinweist, dass dieses Ziel zügig erreicht werden soll (vgl. zu § 1 Abs. 1 EEG a.F.: VGH Kassel, Beschl. v. 10.04.2014 - 9 B 2156/13, NVwZ-RR 2014, 805; Beschl. v. 01.03.2011 - 9 B 121/11, ZNER 2011, 214; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 04.02.2009 - 11 S 53.08).

Der Förderung von Windkraftanlagen wird ferner durch den Umstand Rechnung getragen, dass gemäß §§ 8, 11 und 19 EEG die Stromnetzbetreiber verpflichtet sind, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen, den gesamten angebotenen Strom unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen sowie den Anlagenbetreibern den Strom mindestens nach Maßgabe des EEG zu vergüten. Durch die Vorgabe eines Zielkorridors für den Netto-Zubau von Windenergieanlagen und daran orientierten Absenkungen der Vergütungssätze in § 29 EEG

wird insbesondere der gesetzgeberische Wille deutlich, den Ausbau der Erneuerbaren Energien zügig umzusetzen.

Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen durch den Gesetzgeber auch ein öffentliches Interesse durch die Aufnahme dieser Anlagen in den Katalog der privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zukommt. Auch wenn dies kein materielles Genehmigungskriterium ist, ist das Ziel der Förderung Regenerativer Energien gleichwohl für die hiesige Abwägung heranzuziehen und als besonderes öffentliches Interesse angemessen zu berücksichtigen.

c) Öffentliches Interesse an der Förderung der Windenergie aufgrund landesrechtlicher Vorschriften

Auch der hessische Gesetzgeber hat sich dieses Anliegen als besonderes Ziel zu Eigen gemacht, wie sich aus Ziffer 11 des Landesentwicklungsplans Hessen ergibt. Danach ist für die "Planung und Realisierung der zu einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Energie erforderlichen Infrastruktur sowie der hierzu notwendigen Einrichtungen zu berücksichtigen, dass die Potenziale (...) zur Nutzung regional und lokal erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden".

Der Landesentwicklungsplan Hessen enthält unter Ziffer 11.3.1 als Ziel Z1, dass „für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen [...] in den Regionalplänen ‚Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie‘ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen“ sind.

Folglich fördert das Land Hessen die Stromerzeugung durch Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, indem der Regionalplan Südhessen durch einen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien ergänzt wird.

d) Konkrete Bedeutung für den Klimaschutz

Schließlich ist vorliegend insbesondere zu berücksichtigen, dass der Betrieb der Windkraftanlagen unmittelbar zum Klimaschutz beiträgt. Auf die Problematik der Diskussion um die globale Klimaerwärmung braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden; sie ist durch die Medien und die Fachliteratur hinreichend präsent. Zudem kann auf die einschlägigen Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes und der Landesumweltämter verwiesen werden. Welchen Stellenwert dabei der Windenergie zukommen soll, ist durch mannigfaltige Dokumente belegt (vgl. etwa EU-Kommission, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat u.a., Zweite Überprüfung der Energiestrategie, Brüssel, 13.11.2008 (KOM(2008) 781); Bundesministerium für Naturschutz, Umwelt und Reaktorsicherheit (Hrsg.), Nationales Klimaschutzprogramm 2005, Beschluss der Bundesregierung vom 13. Juli 2005 – Sechster Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“, S. 16 u. 38; Hessisches Ministerium

für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Klimaschutzkonzept Hessen 2012, März 2007).

Das alles belegt ein besonderes öffentliches Interesse an der alsbaldigen Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage (WEA); dieses besteht auch deshalb, weil hierdurch auf Dauer die Verbrennung fossiler Brennstoffe und damit der CO₂-Ausstoß reduziert werden kann (vgl. auch VG Arnsberg, Beschl. v. 15.05.2009 - 7 L 211/09).

Der Förderung von WEA wird schließlich auch durch den Umstand Rechnung getragen, dass die Stromnetzbetreiber nach dem EEG zur Abnahme des Stroms aus WEA verpflichtet sind und diese darüber hinaus den Betreibern eine Einspeisevergütung für den aus den WEA gewonnenen Strom zu zahlen haben. Auch hier bietet der Gesetzgeber den Betreibern von WEA einen Anreiz zur schnellen Umsetzung, da die festgelegten Einspeisevergütungen einer jährlichen Degression unterliegen. Auch dies begründet insoweit ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorliegend beantragten Genehmigung.

e) Das besondere, überwiegende öffentliche Interesse an der sofortigen Nutzbarkeit der Genehmigung ist somit evident.

Es wird nicht verkannt, dass Windkraftanlagen in manchen Gegenden generell ungewohnt sind und damit zunächst oft als störend empfunden werden. Ebenso ist verständlich, wenn man die Konstruktion einer solchen Anlage als nicht besonders „schön“ einstuft. Allein das sind Fragen der Ästhetik und damit der subjektiven Wertung, die nicht der genehmigungsrechtlichen Bewertung zugänglich sind. Wenn eine Anlage, und sei es unter Nebenbestimmungen, genehmigungsfähig ist, besteht ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf die Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG; „gebundene Entscheidung“). Ein Erteilungsermessen, etwa unter ästhetischen oder psychologischen Aspekten, hat die Behörde nicht.

4. Überwiegendes Interesse der Antragstellerin

Schließlich besteht auch ein überwiegendes Interesse der Firma Fa. Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG an der sofortigen Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die aus Art. 12 Abs. 1 GG resultierenden Rechte, vor allem das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, dominieren im vorliegenden Fall ebenfalls das Interesse potentieller Kläger an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage.

a) Insofern ist zu berücksichtigen, dass es sich bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um einen sog. Verwaltungsakt mit Drittwirkung handelt, bei dem die Rechtspositionen des Begünstigten und des Dritten prinzipiell gleichwertig sind. Daher sind auch das Aus-

setzungsinteresse des Dritten und das Vollziehungsinteresse des Begünstigten dem Grundsatz nach grundsätzlich als gleichwertig zu beurteilen.

Vorliegend besteht allerdings ein besonderes berechtigtes Interesse der Fa. Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG an einer sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, da im Rahmen der Planung des Vorhabens mit einer zeitnahen Errichtung der Anlagen kalkuliert wurde. Eine längere Verzögerung der Vollziehung des Bescheids - insbesondere durch eine erhobene Anfechtungsklage - wäre mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden, die unter Umständen auch zu einem vollständigen Scheitern des Windkraftprojektes und damit zu einer Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz der Antragstellerin führen können.

b) Die Antragstellerin ist schon jetzt mit hohen Vorfinanzierungskosten belastet und hat bereits erhebliche wirtschaftliche Dispositionen getätigt. Sie ist daher notwendigerweise auf die Erzielung von Einnahmen aus dem Anlagenbetrieb der beantragten WEA angewiesen, um liquide zu bleiben. Nur über die Erzielung von Einkünften durch den Stromverkauf können nach ihrer glaubhaften Aussage die bislang in der Planungsphase getätigten Aufwendungen refinanziert werden.

Nach ihrer durchaus nachvollziehbaren Darstellung beabsichtigt die Antragstellerin, die beantragten WKA so schnell wie möglich, spätestens bis Ende 2016, ans Netz anzuschließen, damit den bislang getätigten Aufwendungen möglichst schnell Erlöse in Form der Einspeisevergütung nach dem EEG gegenüberstehen. Um dies sicher zu stellen, ist sie zwangsläufig darauf angewiesen, die begehrte Genehmigung nach Erteilung unmittelbar ausnutzen zu können.

Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass die Standorte der in Rede stehenden WKA im Wald gelegen sind und die für die Realisierung der Anlagen erforderliche Rodung der betroffenen Waldflächen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben nur noch bis Ende Februar 2016 durchgeführt werden darf. Sollte eine Rodung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, ist diese grundsätzlich erst wieder ab Oktober/November 2016 zulässig, sodass sich die Realisierung des gesamten Projekts in diesem Fall zeitlich um mindestens 9 Monate nach hinten verschiebt. Aufgrund der Rodung im Winter 2016/2017 ist in diesem Fall überdies auch nicht auszuschließen, dass sich die Realisierung witterungsbedingt sogar noch länger verzögert, sodass im Extremfall mit einer frühesten Inbetriebnahme der WKA im dritten oder vierten Quartal 2017 zu rechnen ist.

Sollte der Sofortvollzug nicht angeordnet werden und sich der Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung (z.B. aufgrund eingelegter Rechtsmittel Dritter) zeitlich so weit nach hinten verschieben, dass die beantragten WKA wie dargelegt erst im dritten oder vierten Quartal 2017, also mit einer Verzögerung von 9 bis 12 Monaten, in Betrieb genommen werden können, kommt hinzu, dass sich die zu erzielende Einspeisevergütung nach dem EEG für jedes Quartal der verzögerten Inbetriebnahme um jeweils 0,4 % verringern wird, sodass das Erreichen der jeweils nächsten Degressionsstufe jeweils einen weiteren Minderertrag zur Folge

hätte, der sich auf die gesamte Betriebsdauer der WEA von mindestens 20 Jahren und damit auf die Wirtschaftlichkeit des Projekts insgesamt auswirken und diese in Frage stellen würde. Darüber hinaus ist - wie die Antragstellerin zu Recht betont - zu berücksichtigen, dass bereits jetzt absehbar ist, dass der in § 29 Abs. 1 EEG definierte Zielkorridor für den Netto-Zubau von WEA an Land von 2.400 bis 2.600 MW pro Jahr nach aktuellen Prognosen im Jahr 2015 deutlich überschritten werden wird, sodass sich die regelmäßige jährliche Degression um 0,4 % (vgl. § 29 Abs. 2 EEG) nach § 29 Abs. 3 EEG in diesem Fall noch einmal erheblich erhöhen wird. Bewegt sich der Netto-Zubau von WEA an Land im Jahre 2015 auf einem ähnlichen Niveau wie in 2014, ist nach § 29 Abs. 3 Nr. 5 EEG statt einer quartalsweisen Degression von 0,4 % sogar mit einer Degression von 1,2 % pro Quartal, d.h. 4,8 % pro Jahr ab dem 01.01.2016 zu rechnen. Jede Verschiebung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme in das nächste Quartal hat demzufolge ganz erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Refinanzierung des hier in Rede stehenden Windparks.

Somit besteht ein besonderes wirtschaftliches Interesse der Fa. Windpark Greiner Eck GmbH & Co. KG an der sofortigen Vollziehung der zu erteilenden Genehmigung, da nur insoweit erhebliche wirtschaftliche Schäden für sie verhindert werden können.

5. Interessen potentieller Kläger

Die Interessen potentieller Kläger wurden oben beschrieben. Weitere sind weder vorgetragen noch sonst irgendwie ersichtlich.

Dass von der WEA bei genehmigungskonformen Betrieb keine schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können, ist im Genehmigungsverfahren ebenfalls unter Einbeziehung der Fachbehörden festgestellt worden. Es sind keine rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte ersichtlich, die einen über § 5 Abs. 1 BImSchG hinausgehenden Schutz erforderlich machen.

Insoweit muss das Interesse potentieller Kläger an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage sowohl hinter dem besonderen öffentlichen Interesse wie auch dem privaten Interesse der Antragstellerin zurückstehen.

Im Ergebnis ist somit das Vorliegen sowohl eines besonderen öffentlichen wie auch eines überwiegenden privaten Sofortvollzugsinteresses der Antragstellerin nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aus den dargelegten Gründen zu bejahen.

V. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung

mit der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV).
Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. - Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Auf Antrag kann das

Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber Straße 37, 64293 Darmstadt,

die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag

gez. Komornicki i.V.

Kai Bergmann

Anlage: Formulare Bauaufsicht Kreis Bergstraße
 Beispiel für vorzusehendes Schild für den Eisabfall